

Bescheid

I. Spruch

1. Der **IQ - plus Medien GmbH** (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch Ploil, Krepp und Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Graz 94,2 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „GRAZ 8 – Eisenberg 94,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet der Stadt Graz und der angrenzenden Gemeinden soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein zu mindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug.

Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz.

Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas der ProgrammGattung und der ProgrammGattung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzusegn sind.

3. Der IQ - plus Medien GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Hinsichtlich der Übertragungskapazität, die in Beilage 1 beschrieben ist, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 Handelsregister des Amtsgerichts Fürth/Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG** (FN 156598 t beim LG für ZRS Graz), vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Christian Leyroutz, Alter Platz 31/ 1, A-9020 Klagenfurt, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg), Frequenz 94,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der „**On Air“ Privatradios GmbH** (FN 269541 i beim LG für ZRS Graz), vertreten durch die Denk & Kaufmann Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 4/ 8, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Edelweis Rundfunk GmbH** (FN 212850 s beim LG für ZRS Graz), Schubertsstraße 62, A-8010 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag der **Arabella Graz Privatradios GmbH** (FN 280000 s beim LG für ZRS Graz), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/ 15, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
12. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880 a beim HG Wien), vertreten durch Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
13. Der Antrag der **N & C Privatradios Betriebs GmbH** (FN 160655 h beim HG Wien), vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

14. Der Antrag der **Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Norbert Wess, Himmelpfortgasse 20/ 2, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
15. Der Antrag des **Österreichische christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
16. Der Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim LG Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
17. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 103/2005, hat die **IQ - plus Medien GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 24.01.2006 veranlasste die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg), Frequenz 94,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Steiermarkausgaben der Kleinen Zeitung und der Neuen Kronenzeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 27.03.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten insgesamt elf Anträge ein. Der Antrag der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H. (im Folgenden Radio Starlet) langte am 16.03.2006 ein, jener der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG (WKK) am 24.03.2006. Am 27.03.2006 jeweils vor 13 Uhr langten der Antrag der „On Air“ Privatradio GmbH (On Air), jener der Edelweis Rundfunk GmbH (Edelweis), jener der Arabella Graz Privatradio GmbH (Arabella Graz), jener der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (Medienprojekte), jener der N & C Privatradio Betriebs GmbH (N & C), jener der Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung (Radio Nostalgie), jener des Österreichische christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (ÖCM), jener der WELLE SALZBURG GmbH (Welle Salzburg) und jener der IQ – plus Medien GmbH (IQ plus) ein.

Am 05.04.2005 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungssuchen an mehrere Parteien. Im Zeitraum zwischen 13.04.2006 und 04.05.2006 langten bei der KommAustria die Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein.

Mit Schreiben vom 20.04.2006 räumte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Neuvergabe der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ein.

Am 16.05.2006 wurde Dipl. Ing. (FH) René Hofmann von der KommAustria zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 11.05.2006 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den eingebrochenen Anträgen Stellung.

Am 08.06.2006 übermittelte Dipl. Ing. (FH) René Hofmann ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Das frequenztechnische Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 14.06.2006 zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zugestellt. Mit derselben Sendung wurde den Parteien die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung zugestellt und sie wurden über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung für den 03.08.2006 schriftlich verständigt.

Mit Schreiben vom 28.06.2006 nahm die On Air zur Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung und zum frequenztechnischen Gutachten Stellung und machte Ergänzungen zu ihrem Antrag.

Am 03.08.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden.

In der Verhandlung wurden die Parteien eingangs darüber informiert, dass der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 14.06.2006 empfohlen hat, die Übertragungskapazität „Graz 8 – Eisenberg 94,2 MHz“ an die IQ plus zu vergeben. Den Parteien wurden Kopien des Schreibens der On Air vom 28.06.2006 ausgeteilt.

In der Verhandlung wurden folgende Unterlagen entgegengenommen:

- seitens der Edelweis eine Audio-CD mit Swingraritäten, die von Herrn Werner in Zusammenarbeit mit Herrn Prohaska und Herrn Haditsch zusammengestellt wurde
- seitens der Arabella Graz ein Firmenbuchauszug der Arabella Graz vom 28.07.2006
- seitens des ÖCM eine Liste mit acht ehrenamtlichen Mitarbeitern für das Regionalstudio Graz
- seitens der Arabella Graz zwei Ausdrucke aus dem Onlineauftritt der Leykam Medien AG zu den Druckschriften „Nova – Das Gratismagazin“ und „Der neue Grazer/ Steirer“ aus denen die Reichweiten zu ersehen sind

Mit Schreiben vom 09.08.2006 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung derselben erfolgen können; derartige Einwendungen wurden nicht erhoben. Mit demselben Schreiben wurden den Parteien Kopien der in der mündlichen Verhandlung am 03.08.2006 vorgelegten Unterlagen übermittelt. Von der vorgelegten Audio-CD wurde eine Kopie der Titelliste übermittelt und den Parteien angeboten, ihnen bei Interesse eine Kopie des Tonträgers anzufertigen; von diesem Angebot hat keine der Parteien Gebrauch gemacht. Gleichzeitig

wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, zu all diesen Inhalten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 25.08.2006 legte die IQ plus einen Firmenbuchauszug der Leykam Medien AG vom 07.08.2006 vor und nahm ergänzend Stellung zu für sie tätigen Personen und zur Gesellschafterstruktur.

Mit Schriftsatz vom 24.08.2006 erstattete die WKK eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2006 wurden den Parteien die seit der mündlichen Verhandlung eingelangten Stellungnahmen zugestellt. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 07.09.2006 nahm die Arabella Graz zum Zulassungsantrag der IQ plus Stellung.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2006 teilte die Radio Nostalgie mit, dass Herr Roland Streinz operativer Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

Mit Schriftsatz vom 20.09.2006 wurden den Parteien die Schriftsätze der Arabella Graz vom 07.09.2006 und der Radio Nostalgie vom 19.09.2006 zugestellt. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 29.09.2006 nahm die On Air Stellung zur ergänzenden Stellungnahme der IQ plus vom 25.08.2006.

Mit Schriftsatz vom 05.10.2006 nahm die IQ plus Stellung zur Stellungnahme der Arabella Graz vom 07.09.2006.

Mit Schriftsatz vom 19.10.2006 gab die IQ plus bekannt, dass die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG den bisher von der Mediaprint Zeitungsverlags GmbH & Co KG gehaltenen Geschäftsanteil an der G & S Zeitungsverlag GmbH im Ausmaß von 50 % erworben hat und legt dazu Auszüge aus dem Abtretungsvertrag sowie einen Firmenbuchauszug der Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG vor.

Mit Schreiben vom 25.10.2006 wurden den Parteien die Schriftsätze der On Air vom 23.09.2006 und der IQ plus vom 05.10.2006 und vom 19.10.2006 zugestellt. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 09.11.2006 nahm die IQ plus zur Stellungnahme der On Air vom 23.09.2006 Stellung.

Mit Schriftsatz vom 10.11.2006 nahm die Arabella Graz zur Stellungnahme der IQ plus vom 05.10.2006 Stellung.

Mit Schriftsatz vom 10.11.2006 nahm die Edelweis zur Stellungnahme der On Air vom 23.09.2006 Stellung.

Mit Schreiben vom 06.12.2006 wurden den Parteien die Schriftsätze der IQ plus vom 09.11.2006, der Arabella Graz vom 10.11.2006 und der Edelweis vom 10.11.2006 zugestellt. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen. Zugleich wurde angekündigt, dass das Ermittlungsverfahren voraussichtlich mit Ablauf dieser Frist gemäß § 39 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 für geschlossen erklärt wird.

Mit Schriftsatz vom 21.12.2006 nahm die IQ plus zu den letzten Stellungnahmen der Edelweis und der Arabella Graz Stellung.

Mit Schriftsatz vom 29.12.2006 legte die Edelweis eine Vereinbarung zwischen Herrn Andreas Sattler und Herrn Oliver Haditsch vor.

Mit Telefax vom 11.01.2007 wurden den Parteien der Schriftsatz der IQ plus vom 21.12.2006 und die Urkundenvorlage der Edelweis Rundfunk GmbH vom 29.12.2006

Mit Telefax vom 15.01.2007 wurden die Parteien von der Schließung des Ermittlungsverfahrens verständigt.

2 Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität "GRAZ 8 – Eisenberg 94,2 MHz" versorgbare Gebiet umfasst große Teile der Stadt Graz und deren Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können in der Stadt Graz ungefähr 178.000 Personen und außerhalb der Stadtgrenze ungefähr 52.000 Personen erreicht werden. Insgesamt werden mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ungefähr 230.000 Personen erreicht.

Die Bestimmung des versorgten Gebietes erfolgte unter Berücksichtigung der Störsender KUM 94,1 MHz und NAGYKANIZSA 94,3 MHz und unter Einbeziehung der Empfehlung (ITU-Rec. 412) der International Telecommunication Union (ITU), wonach bebautes Gebiet bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m und unbebautes Gebiet bereits bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m als versorgt gilt.

2.2 Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten:	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regional-Radio Steiermark:

Zielgruppe:	Steirer ab 30 Jahren (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
Musikformat:	Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten:	Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm:	Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe:	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat:	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten:	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm:	People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe:	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat:	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten:	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm:	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Soundportal Graz (Medienprojektverein Steiermark)

Das Programm richtet sich an eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Es handelt sich um ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug, das auf ein junges urbanes Publikum abzielt. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 %. Zur vollen Stunde gibt es einen Newsblock mit internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice. Das Musikprogramm lässt sich als Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format beschreiben.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Helsinki (Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark)

Radio Helsinki spricht mit seinem Programm eine Hörerschaft im Alter von 12 bis 75 Jahren an. Es handelt sich um ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst- und Kulturschaffenden, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen. Das Musikformat umfasst vor allem in anderen Medien marginalisierte Musikformen.

2.3 Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1 IQ - plus Medien GmbH

Antrag

Der Antrag der IQ plus richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die IQ plus ist ein zu FN 138817 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Alleingesellschafterin der IQ plus ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist eine zu FN 227220 y beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin Leykam Medien Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 36.336,42. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG hat der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. die Option eingeräumt, einen Geschäftsanteil von 10 % an der Antragstellerin zu erwerben. Von dieser Option wurde noch nicht Gebrauch gemacht. Alleingesellschafter der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. ist Herr Dr. Martin Zimper. Herr Dr. Zimper wiederum ist zu 10,6 % Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, die im Versorgungsgebiet „Wiener Neustadt und Neunkirchen“ das Programm „Party FM“ veranstaltet.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 51824 m beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Alleingesellschafterin der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist persönlich haftende Gesellschafterin der Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG, eine zu FN 214635 s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Kommanditgesellschaft. Alleinige Kommanditistin der Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 72.672,83 ist die Leykam Medien AG. Die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG hält 50 % an der G & S Zeitungsverlagsgesellschaft m.b.H., die sie von der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG übernommen hat, die im Zeitpunkt der Antragstellung der IQ plus im gegenständlichen Verfahren diesen 50 %igen Geschäftsanteil hielt. Mit Schriftsatz vom 19.10.2006 wurde von der IQ plus darüber informiert, dass die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG die Anteile der Mediaprint Zeitungsverlag GmbH & Co KG übernommen hat. Kommanditisten der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG sind zu 30 % die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei Ges. mbH und zu 70 % die Krone-Verlag Gesellschaft mbh & Co. Vermögensverwaltung KG. Beide Kommanditisten sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Sie sind wiederum zu gleichen Teilen Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (und zu gleichen Teilen Gesellschafter deren persönlich haftender Gesellschafterin), die über die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH zu 100 % an der Kronehit Radio BetriebsgmbH beteiligt ist. Die Kronehit Radio BetriebsgmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Die weiteren 50 % an der G & S Zeitungsverlagsgesellschaft m.b.H. hält die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die G + S Zeitungsverlags GmbH gibt die Gratisblätter „Der Grazer“ und „Der Steirer“ heraus. Zurzeit ist die Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG Alleingesellschafterin der G + S Zeitungsverlags GmbH.

Die Leykam Medien Aktiengesellschaft ist eine zu FN 59529 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital von EUR 8.451.521,-. Das Grundkapital verteilt sich wie folgt: 73,9 % Zukunft Steiermark Privatstiftung, 6,4 % Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, 4,3 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, 3,8 % Leykam Medien AG, 3,7 % Wiener Städtische Versicherungs AG, 2,6 % Grazer Wechselseitige Versicherung AG und 2,3 % SPÖ Landesorganisation Niederösterreich sowie 3,1 % Mitarbeiter und Pensionisten der Leykam Medien AG sowie weitere Einzelpersonen (Streubesitz). Inhaber der Stammaktien der Leykam Medien Aktiengesellschaft sind die Zukunft Steiermark Privatstiftung (92,56 % Stimmrechtsanteil), die Wiener Städtische Versicherungs AG (4,58 % Stimmrechtsanteil) und die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich (2,86 % Stimmrechtsanteil). Die übrigen am Grundkapital beteiligten Aktionäre halten stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung wurde von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet. Vorstände der Stiftung sind Herr Dr. Reinhard Tögl, Herr Dr. Gerhard Pittner und Herr DDr. Peter Schachner-Blazizek. Stiftungszweck ist unter anderen die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene, insbesondere aber im

politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben und damit die Verwirklichung und Gestaltung einer, auf den Werten und ethischen Prinzipien der Sozialdemokratie beruhenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene. Das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden haben sich die Stifter gemäß Punkt „Zwölfens“ der Stiftungsurkunde vorbehalten, und der SPÖ Landesorganisation Steiermark kommt als erstes alleine das Rechts auf Änderung der Stiftungsurkunden zu, allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung des Beirates. Vorsitzender des Beirates wiederum ist Herr LH Mag. Franz Voves, der zugleich Vorsitzender der SPÖ Landesorganisation Steiermark ist. Die weiteren Beiratsmitglieder sind Landespolitiker der SPÖ Landesorganisation Steiermark. Ferner erfolgte die erste Bestellung des Beirates gemäß Punkt „Neuntes“ der Stiftungsurkunde durch die Stifterin SPÖ Landesorganisation Steiermark.

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H ist ein zu FN 50213 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahnten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Alleingeschafterin der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H ist die Zukunft Steiermark Privatstiftung. Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. ist zu 15 % Geschafterin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ das Programm „89,6 - Das Musikradio“ veranstaltet (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001). Insgesamt stehen weitere 49 % der Geschäftsanteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (nämlich jene der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH) im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG, weitere 2 % (jene der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH) werden treuhändig für sie gehalten.

Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist ein zu FN 182946 p beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahnten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingeschafterin der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Zukunft Steiermark Privatstiftung. Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist zu 50 % Geschafterin der Privat-Radio Betriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ das Programm „A 1“ veranstaltet (Bescheid der Regionalradio und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97). Die übrigen 50 % der Geschäftsanteile an der Privatradio Betriebs GmbH stehen (über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und die GH Vermögensverwaltungs GmbH) im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin war bisher nicht als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Die IQ plus plant, unter dem Namen „MUR-RADIO 94.2“ ein 24h-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der über 35-Jährigen zu veranstalten. Sie führt Zahlen aus dem Radiotest 2005 an, wonach von der in Aussicht genommenen Zielgruppe, die im, im Radiotest ausgewiesenen, Verbreitungsgebiet 7 211.000 Personen beträgt, 162.000 Personen die ORF-Programme und nur 38.000 Personen private Anbieter hören. Die Zielgruppe ordnet die Antragstellerin in die von der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria ausgearbeiteten und so bezeichneten Lebensweltypologie der „Interactors“ ein und führt folgende drei Hauptzielgruppen an:

- Interessierte Haushaltsführende, die im Schnitt 40 Jahre alt sind, überwiegend weiblichen Geschlechts und verheiratet, über ein mittleres bis höheres Bildungsniveau verfügen und großteils berufstätig sind. Diese Personen sind vielseitig interessiert (Mode, Fitness, Gesundheit, Kultur, Reisen etc.) und nutzen überproportional das Medium Radio, wobei sie zumeist Ö3 und Antenne Steiermark hören.

- Interessierte Heimwerker, die im Schnitt 49 Jahre alt sind, überwiegend verheiratet sind und über ein mittleres Bildungsniveau verfügen. Diese Gruppe besteht überwiegend aus Facharbeitern, Arbeitern und Landwirten. Im oft eigenen Haus leben Tiere, man hat einen eigenen Garten und beschäftigt sich am liebsten mit der Autopflege. Es besteht großes Interesse am Heimwerken und Renovieren. Meist werden Regionalsender des ORF gehört.

- Aktive Fünfzigerin, die im Schnitt Mitte 50 Jahre alt ist, teils verheiratet, aber überwiegend geschieden oder verwitwet ist. Diese Personen sind an Gesundheitsthemen, Mode und Schönheitspflege sehr interessiert. Ein hohes Interesse bringen sie auch dem politischen Geschehen, Kultur und den Themen Wohnen und Essen entgegen. Sie hören eher die Regionalsender des ORF.

Mit dem Programm wird ein Durchschnittslater der Hörer von ca. 45 Jahren angestrebt. Das Verhältnis weiblicher Hörer zu männlichen Hörern soll 3:2 betragen. Aus den Zahlen des Radiotests 2005 ergibt sich für die Antragstellerin eine Marktlücke, die sie schließen möchte. Innerhalb von drei Jahren wird eine Tagesreichweite von 35.000 Hörern und damit die Marktführerschaft im Sendegebiet und der avisierten Zielgruppe angestrebt.

Das Musikprogramm wird im englischsprachigen Raum als „Vintage-Format“ bezeichnet. Der Claim wird lauten „Das beste aus den guten Jahrgängen“. Es ist ein oldieähnliches Format. Es werden überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und mit englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel sowie ruhige Instrumentalmusik gespielt. In den Abendstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr wird zu 4/5 melodiöser Jazz und Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gespielt, 1/5 besteht aus weiterer Musik aus den 30er bis 50er Jahren. Diese Sendung soll die ehemaligen Hörer des Programms „Radio Nostalgie“ von Herrn Gerhard Werner (Zulassungsbescheid vom 19.11.2002, KOA 1.467/02-32) ansprechen und an das Programm „MUR-RADIO 94.2“ binden.

Das Programm der IQ plus weist in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von rund einem Drittel auf. Die in dieser Zeit stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten werden übernommen, allerdings nicht von einem Anbieter, der bereits auf dem Grazer Markt zu hören ist, d.h. es werden Nachrichten weder aus der Redaktion der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH noch von Radio Content Austria GmbH übernommen. In der Morgensendung werden Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 10:00 Uhr alle 30 Minuten Wetter- und Verkehrshinweise (diese bei Bedarf auch häufiger) gesendet. Lokalnachrichten werden sieben- bis achtmal am Tag gesendet. Mit Ausnahme der stündlichen Welt- und Österreichnachrichten wird das Programm eigengestaltet, woraus die IQ plus eine Quote von 95 % eigengestaltetem Programm errechnet.

In der Morgensendung wird unter anderem eine „Meldung des Tages“, die zumeist ein lokales Thema mit hoher Relevanz ist, präsentiert, die durch ein Telefoninterview mit einem Betroffenen oder einem Experten ergänzt wird. Weiters wird ein „Szene-Report“ ausgestrahlt, der eine Veranstaltung am Vorabend der Morgensendung zum Gegenstand hat. Darin berichtet ein Szeneraporter von der Veranstaltung. Dieser Beitrag wird im Tagesprogramm wiederholt. Die Mittagssendung hat Musikwünsche zum Inhalt, zu denen O-Töne von Hörern gesendet werden. Der Wortanteil der Nachmittagssendung von 14:00 bis 18:00 Uhr besteht u.a. aus einer Talksendung, in der Hörer aufgefordert werden, zu einem Thema des Tages anzurufen und mitzudiskutieren. Dieses Thema wird auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet sein und lokale Grazer Themen behandeln oder die Meinungen von Grazern zu einem überregional bedeutenden Thema darstellen. Die

Themen kommen sowohl aus dem Bereich der Hard-News (z.B. Politik) als auch aus dem Bereich der Soft-News (z.B. Gesundheit).

Fachliche Voraussetzungen

In Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen legt die Antragstellerin den beruflichen Werdegang des Geschäftsführers, des Programmchefs und des Studioleiters dar.

Als Geschäftsführer ist Herr Mag. Nikolaus Wisiak vorgesehen. Er hat an der Grazer Karl-Franzens-Universität Anglistik und Romanistik studiert. Weiters hat er Betriebswirtschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät studiert. Er war u.a. Geschäftsführer der Antenne Steiermark von 1998 bis 2000, Geschäftsführer der Grazer Stadtradio GmbH von 2000 bis 2002. Er ist zurzeit Geschäftsführer der pre tv Gesellschaft für Videoproduktion mbH Nfg. & Co KG. Herr Mag. Wisiak ist Geschäftsführer der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Weiters ist Herr Mag. Wisiak Geschäftsführer der Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG, deren Hauptkunde der ORF ist, der Leykam-Alpina GesmbH, Nfg. & Co KG, der Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H., Nfg. & Co. KG und Intermediyas Verlags-GmbH, Nfg. & Co KG. Operativ ist Herr Mag. Wisiak derzeit ausschließlich für die Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG tätig.

Als Programmberater und Programmchef ist Herr Dr. Martin Zimper vorgesehen. Herr Dr. Zimper hat Kommunikationswissenschaft und Volkswirtschaftslehre studiert und zum Dr. phil. promoviert sowie den Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Hernach arbeitete er für den informedia Verlag (Köln und München), für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus und das ORF-Fernsehen. Seit 1995 ist er als Medienberater und Medienunternehmer selbstständig tätig. Er beriet die Erzdiözese Wien in der Aufbau- und Bewerbungsphase von Radio Stephansdom. Herr Dr. Zimper ist geschäftsführender Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. und Geschäftsführer der INFORADIO BetriebsgmbH. Weiters ist er Lehrbeauftragter für Rundfunkmanagement und Storytelling an der Fachhochschule für Journalismus in Wien sowie Dozent an der Werbeakademie Wien.

Die Position des Studioleiters wird von Herrn Thomas Rybnicek besetzt. Er war als freier Journalist tätig und dann als Redakteur und Chefredakteur beim Grazer Stadtradio sowie als Studio- und Marketingleiter von Kronehit in Graz. Herr Rybnicek ist seit 01.04.2006 Chefredakteur und Marketingleiter des Grazer Wochenmagazins „NOVA“. Er schult Moderatoren in Lannach und unterrichtet Radiomanagement an der HLW Deutschlandsberg.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verfügt die Antragstellerin über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42.

Die Muttergesellschaft (Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG) und die Großmuttergesellschaft (Leykam Medien AG) haben sich bereit erklärt, die mit dem Betrieb des Radiosenders verbundenen Anlaufverluste zu finanzieren. Die Leykam Medien AG verfügt über ein einbezahltes Grundkapital von EUR 8.451.521,-. Inklusive Kapital- und Gewinnrücklagen verfügt sie über ein Eigenkapital von mehr als EUR 11 Millionen. Zum 31.12.2004 wurde ein Jahregewinn von EUR 1.243.690,32 ausgewiesen. Die Antragstellerin geht von einer innerhalb von drei Jahren erreichten Tagesreichweite von ca. 35.000 Personen (ab 10 Jahren) und einer Viertelstundenreichweite von ungefähr 3.500 Hörern (14 bis 49 Jahre, Montag bis Sonntag) aus. Unter Zugrundelegung dieser Annahmen und ihrer Erfahrungen als Gesellschafter der Antenne

Steiermark, des Grazer Stadtradios und von Kronehit 107,5 in Graz erwartet die Antragsteller im dritten Betriebsjahr einen lokalen Werbeumsatz von EUR 750.000 und einen über die RMS erzielten nationalen Werbeumsatz von EUR 350.000. Der Durchschnittspreis für eine Werbesekunde in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr liegt bei ca EUR 2,20.

Bei diesen Annahmen geht die Antragstellerin von einem ausgezeichnet entwickelten Werbemarkt in Graz aus. Dies zeigt sich daran, dass die werbetreibende Wirtschaft in Graz durch ihre lokalen Werbeschaltungen sieben Gratisprintmedien am Markt ermöglicht. Weiters stehe der Grazer Wirtschaft seit dem Ende des in der bundesweiten Kette aufgegangenen Grazer Stadtradios für ihre Werbebotschaften nur ein einziges Radioprogramm, nämlich Radio Soundportal (Graz), zur Verfügung, das sich jedoch an ein studentisches und junges Publikum richtet. Ein Lokalradio für die erwachsenen Grazer zwischen 30 und 60 Jahren fehlt hingegen.

Organisatorische Voraussetzungen

Für den Sendebetrieb „MUR-RADIO 94.2“ sind insgesamt 12 Vollzeit- und 6 Teilzeitkräfte vorgesehen. Die Antragstellerin ist in eine Unternehmensgruppe unter dem Dach der Leykam Medien AG eingebettet. Die Muttergesellschaft der Antragstellerin kann auf ein Netzwerk von qualifizierten Fachleuten und auf die erforderliche technische Infrastruktur zugreifen. Die Antragstellerin ist im Leykam-Haus in Graz etabliert, wo sich geeignete Räumlichkeiten befinden, in die ein Studio eingebaut werden kann.

Im Falle der Zulassungserteilung ist beabsichtigt, mit dem bisherigen Betreiber der gegenständlichen Übertragungskapazität Verhandlungen über die Übernahme der bestehenden Sende Anlage aufzunehmen. Im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen ist die Errichtung einer eigenen Anlage geplant.

Technisches Konzept

Das von der IQ plus vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Aufgrund der Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und den Versorgungsgebieten „Aichfeld – Oberes Murtal“ und „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

2.3.2 Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/ Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fürth/ Bayern. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97 %) und Herr Gerald Kappler (zu 3 %). Das in voller Höhe einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 500.000. Darüber hinaus bestehen stille

Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/ Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/ Bayern und einem Grundkapital in Höhe von 3,75 Mio. zu 16,59 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Mediengesellschaft mbH. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/ Bayern eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach und einem Stammkapital in Höhe von EUR 30.000, zu 29,21 % an der Starlet Media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern in Höhe von EUR 1.168.500 und Genussrechte in Höhe von EUR 770.260. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatradio GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt. Die Bodensee Privatradio GmbH hält derzeit keine Zulassung.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher zurzeit die Sender SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz und LIND DRAUTAL, 102,3 MHz.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt. Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein 24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstagabend bis Sonntagabend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blöcken gesendet.“

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig

festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg/ Deutschland erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung analoger Frequenzen sowie digitaler Übertragungskapazitäten in Deutschland. Insbesondere ist das Programm von Radio Starlet digital in Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Baden Württemberg und in Teilen Bayerns sowie im Saarland und bald auch im Großraum von Frankfurt am Main empfangbar; über Mittelwelle wird das Programm bereits von Jülich 702 kHz, Nordkirchen 855 und Stuttgart 738 abgestrahlt (gesamte technische Reichweite: 32 Millionen) und per Ende April oder Anfang Mai voraussichtlich auch von Purg 531 (weitere 10 Millionen). Bei Betrachtung der gesamten technischen Reichweite der Radio Starlet, Bereinigung derselben um Doppelversorgungen sowie Beschränkung der Verbreitung über die ASTRA-Zulassung auf Haushalte, die entsprechende Empfangsmöglichkeiten haben, und Einberechnung der Verbreitung im Rahmen des DVB-T Betriebes in Berlin liegt die technische Reichweite der Radio Starlet bei 50 Millionen.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, ihr bereits unter dem Namen „TruckRadio“ verbreitetes (in Österreich im Versorgungsgebiet Spittal an der Drau und über Satellit, in Deutschland über Mittelwelle und DAB) 24h-Country- und Rock-Spartenprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen mit zwei lokalen Fenstern am Tag aus Graz im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu verbreiten. Es soll das Mantelprogramm „TruckRadio“ aus Deutschland zugespielt werden. Am Morgen und zu Mittag oder in der Drivetime sind zwei Lokalfenster für Graz vorgesehen.

Das Programm richtet sich in erster Linie an Fern- und Vielfahrer, spricht daneben aber auch andere Liebhaber der Country- und Westernmusik an. Die Antragstellerin sieht für diese Zielgruppe in Österreich keine ausreichende Möglichkeit, ihren Musikbedarf aus den derzeit angebotenen Radioprogrammen zu decken und möchte diese Lücke schließen. Mit dem geplanten Programm möchte die Antragstellerin z.B. das Donauinselfest in Wien begleiten. Die als äußerst mobil beschriebene Zielgruppe soll auch über das Mantelprogramm von TruckRadio mit Wetterberichten, Verkehrsprognosen und Veranstaltungshinweisen versorgt werden. Vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet ansässigen Automobilindustrie, Zulieferer- und Transportunternehmen und der Vielzahl dort beschäftigter Menschen sind die Themenschwerpunkte des Programms Transport und Logistik. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH jedoch die Vermarktung der Konsumententypologie, die sie wie folgt beschreibt: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Es

werden überwiegend bekannte Titel und Evergreens sowie aktuelle Songs bekannter Interpreten und Newcomer gespielt. Diese Titel sind vorrangig melodiös, da die Musik nicht als störend empfunden werden soll, sondern das Programm auch als Hintergrundmedium spielbar sein soll.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Die Auswahl der kontroversiell behandelten Themen und deren Präsentation richten sich nach der Zielgruppe und berücksichtigen das Freizeitverhalten von Truckern und Freunden der Countrymusik.

Nachrichten in Schlagzeilen werden Montag bis Freitag von 10:00 bis 18:00 Uhr stündlich und in der übrigen Zeit zweistündig gesendet, samstags werden Nachrichten von 09:00 bis 19:00 Uhr zweistündig gesendet. An Sonn- und Feiertagen werden keine Nachrichten gesendet. Allerdings behält sich die Antragstellerin vor, die Anzahl der täglich ausgestrahlten Nachrichtensendungen dem Informationsbedarf der Zielgruppe anzupassen.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Über eine ständig besetzte Hotline wird überdies den Hörern Gelegenheit gegeben, sich am Programm zu beteiligen.

Die Antragstellerin behält sich vor, Programmteile von Zulieferern zu beziehen und Musikstrecken während des Tages mittels einer Sendeautomation abzuwickeln.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern,

Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufseiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Herr Mag. Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

Als Verkaufsleiterin für Österreich ist Frau Christina Matzenauer vorgesehen. Sie ist gebürtige Wienerin und war zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Mediaagenturen und renommierten Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig. Sie ist seit April 2006 für den Werbezeitenverkauf von TruckRadio in Österreich zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich.

Herr Tobias Oberhofer ist mit der Funktion des technischen Leiters der Antragstellerin betraut. Diese Funktion übt er seit März 2006 aus. In dieser Funktion ist er für die Planung und Erweiterung des Sendernetzwerks verantwortlich. Er arbeitet seit 15 Jahren als Rundfunktechniker und bekleidete bei verschiedenen Radiosendern die Position des technischen Leiters u.a. bei „Life Radio“ in Linz.

Die technische Leitung wird extern an die Firma Lößel Kommunikationstechnik vergeben; Herr Robert Lößel koordiniert diesen gesamten Bereich und leitet die Abteilung.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Radio Starlet geht daher davon aus, dass sie den sich ergebenden Kapitalbedarf bankenunabhängig durch Eigenkapital der Gesellschaft und die stillen Beteiligungen decken kann. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der Starlet Media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem beauftragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH veranstalteten Radioprogramme und überträgt dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen zu 95% der Starlet Media AG und zu 5% der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu. Die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studiotechnik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 16.000 zu erwirtschaften. Im zweiten Jahr soll dieser Überschuss auf EUR 73.000, im dritten Jahr auf EUR 129.000, im vierten Jahr auf

EUR 202.000 und im fünften Jahr auf EUR 270.000 gesteigert werden. Die Basis dieser Überschüsse sind Einnahmen in Höhe von EUR 200.000 im ersten Jahr, von EUR 280.000 im zweiten Jahr, von EUR 360.000 im dritten Jahr, von EUR 480.000 im vierten Jahr und von EUR 600.000 im fünften Jahr.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH habe etwa 5.000 Hörern in der Durchschnittsstunde von 06:00 bis 18:00 Uhr zum Ziel und gehe für den Anfang von 2.000 bis 3.000 Hörern aus. Diese Zahlen gelten für die beantragte Übertragungskapazität zusammen mit weiteren beantragten Übertragungskapazitäten in Klagenfurt, Innsbruck und Steyr. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr EUR 4 und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2 für eine Sekunde betragen.

Die Vermarktung überregionaler Werbung erfolgt durch einen nationalen Vermarkter. Die möglichen Einnahmen daraus wurden in der Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Organisatorische Voraussetzungen

Der Personalentwicklungsplan der Antragstellerin sieht für den Fall der Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität im ersten Jahr einen redaktionellen Mitarbeiter, einen Studioleiter und zwei Werbezeitenverkäufer vor. Dieser Personalbestand wird im fünften Betriebsjahr auf zwei redaktionelle Mitarbeiter und vier Werbezeitenverkäufer bei weiter einem Studioleiter ausgebaut. Redaktionsleiter wird ein Chefredakteur, der langjährige Erfahrung im Hörfunk besitzt. In Graz soll ein eigenes Studio eingerichtet werden.

Die Antragstellerin behält sich die Gründung von Betriebsgesellschaften vor. Dies soll möglicherweise unter Beteiligung von nicht mit der Antragstellerin verbundenen Gesellschaftern in Höhe von Maximal 74 % geschehen bei möglichst weiter Streuung der Beteiligungen.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

2.3.3 WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG

Antrag

Der Antrag der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG ist eine zu FN 156598 t beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Rosental an der Kainach. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, eine zu FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rosental an der Kainach und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter sind zu 75 % Herr Franz Scherz, der handelsrechtlicher Geschäftsführer ist, und zu 25 % Frau Elisabeth Scherz. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vertritt seit 10.04.1997 selbständig.

Kommanditisten der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG sind Herr Franz Scherz mit einer Vermögenseinlage von EUR 37.063,15 und Frau Elisabeth Scherz mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 6.540,56.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist weiters persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der zu FN 130417 s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragenen WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG, die in Voitsberg und Rosental ein öffentliches Kommunikationsnetz (Kabel-TV) betreibt. Kommanditisten der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG sind zu 95 % Herr Franz Scherz und zu 5 % Frau Elisabeth Scherz.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Antragstellerin ist gemäß Bescheid der Regionalradio und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97, Inhaberin einer auf zehn Jahre, beginnend ab dem 01.04.1998, erteilten Zulassung zur Verbreitung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“, wo sie das Programm „Radio West“ ausstrahlt.

Weiters ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-1, auf zehn Jahre beginnend ab dem 16.08.2002 erteilt wurde. Sie strahlt das Programm „WKK Lokal-TV“ aus.

Das Hörfunkprogramm „Radio West“ bezeichnet die Antragstellerin als ein unabhängiges, lokales Privatradioprogramm mit den Themenschwerpunkten Aktuelles, Sport, Wirtschaft, Politik und Kunst aus dem lokalen-, regionalen- sowie nationalen und internationalen Raum und der Musikrichtung Schlager und Hits („Format Arabella“). Es werden von 05:00 bis 21:00 Uhr stündlich Weltnachrichten gesendet und halbstündlich Lokalinformationen. Das Programm wird von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr live moderiert. Es beinhaltet Tages- und lokale Themenschwerpunkte und ist auf die Zielgruppe 30+ ausgerichtet

Angaben betreffend die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem durch die zuzuordnende Übertragungskapazität erreichbaren und dem bestehenden Versorgungsgebiet

Gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G hat ein Antrag, der sich auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bezieht, gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, d.s. die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem durch die zuzuordnende Übertragungskapazität erreichbaren und dem bestehenden Versorgungsgebiet, zu enthalten.

Die Antragstellerin bringt diesbezüglich vor, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet allein Radio Soundportal ein lokales Programm mache. ORF und KRONEHIT seien Programme mit nationalem Charakter und Ö2 und Antenne Steiermark Programme mit bundeslandweitem Bezug. Die Antragstellerin versorge mit den beiden Übertragungskapazitäten Arnstein 106,2 MHz und Gößnitz 107,3 MHz den politischen Bezirk Voitsberg und sei auch in den südlichen Bezirken der Landeshauptstadt empfangbar, woraus sich eine technische Reichweite von ca. 65.000 bis 70.000 Personen ergebe.

Aus den weststeirischen Bezirken Voitsberg und Deutschlandsberg pendelten täglich ca. 25.000 Personen nach Graz. Deswegen und durch die geographische Nähe zur Landeshauptstadt könne das Gebiet Graz, Graz Umgebung und Weststeiermark als Großraum bezeichnet werden.

Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität könne nicht nur die Stadt Graz sondern auch Graz-Umgebung versorgt werden. Es handele sich hierbei auch um den Wahlkreis 6B, der die Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg umfasst. An diesen grenze der Wahlkreis 6C an. Dieser umfasse Deutschlandsberg und Leibnitz. Diese Gemeinden gehören bereits zur Weststeiermark, zu der auch der Bezirk Deutschlandsberg gehört.

Bezüglich des Beitrages zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet machte die Antragstellerin dahingehende Angaben, dass sie den musikalischen Schwerpunkt bei Oldies und Schlagnern habe. Bezüglich des Wortanteils verweist sie darauf, dass sie in ihrem aktuell veranstalteten Programm stündlich Weltnachrichten und zur halben Stunde Nachrichten oder Informationen und Veranstaltungshinweise aus den angrenzenden Bezirken und der Landeshauptstadt sende. Man lege allergrößten Wert auf lokale Berichterstattung und Hörerinformationen. Das Programm Radio West werde von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr live moderiert.

Die Antragstellerin geht von einem Marktanteil in ihrem aktuellen Versorgungsgebiet von 10 % aus. Mit der Ausweitung des derzeitigen Sendegebietes werde man für Werbekunden aus Graz attraktiver und könne aufgrund höherer Einnahmen den Mitarbeiterstab im redaktionellen Bereich aufstocken. Man plane eine Redaktion in Graz aufzubauen, woraus sich neue Möglichkeiten für die Programmaufbereitung und Themenbeschaffung ergäben, die wiederum zu einer wirtschaftlichen Besserstellung auf dem Hörfunkmarkt führen könnten mit der Folge, dass man die Programmqualität steigern könne.

Technisches Konzept

Das von der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aus dem technischen Gutachten ist ersichtlich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet gegeben ist.

Die Doppelversorgung hat im vorliegenden Fall auf Grund eines technisch unvermeidbarers spill overs ein Ausmaß von etwa 2.000 Einwohnern. Somit würde das bestehende Versorgungsgebiet der WKK mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität um 228.000 Personen erweitert.

2.3.4 „On Air“ PrivatradiogmbH

Antrag

Der Antrag der „On Air“ PrivatradiogmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die „On Air“ PrivatradiogmbH ist eine zu FN 269541 i beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahnten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingeschafterin ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist eine zu FN 180570 w beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 72.672,84. Alleingeschafterin ist die Styria Medien AG.

Die Styria Medien AG ist ein zu FN 142663 z beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in Höhe von EUR 16.750.000,-. Aktionäre der Styria Medien AG sind die Katholischer Medien Verein Privatstiftung zu 98,33% und der Katholische Medien Verein zu 1,67%. Die Katholischer Medien Verein Privatstiftung ist eine zu FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Graz und einem Stiftungsvermögen in Höhe von ATS 1.000.000. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie die Herren Dr. Josef Heuberger, Franz Kübler und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholische Medien Vereins und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss dieses Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Beteiligungen der Styria Medien AG an Hörfunkveranstaltern:

Die Styria Medien AG hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 18057 w beim LG für ZRS Graz) durchgerechnet 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim LG Leoben). Die Ennstaler Lokalradio GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“. Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) und GH Vermögensverwaltungs- GmbH zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) beteiligt. Davon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 2% treuhändig von der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH (FN 84804 m beim LG Leoben) für die GH Vermögensverwaltungs GmbH gehalten. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“. Sie veranstaltet in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet das Programm „89,6 Das Musikradio“.

Zu weiteren 50% ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften GH Vermögensverwaltungs- GmbH und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt, wobei davon 25,1% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 24,9% über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH gehalten werden. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren. Der Name ihres Hörfunkprogramms lautet „A1“. Die Styria Medien AG hält darüber hinaus durchgerechnet 100% der Anteile der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213 i beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftender Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926 t beim LG Klagenfurt), über letztere und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782 x beim LG Klagenfurt), welche als Kommanditistin fungiert. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“. Ferner hält die Styria Medien AG 100% der Anteile der Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729 y beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftenden Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH, über diese und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (siehe oben). Die Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Die Styria Medien AG hält weiters durchgerechnet 100% der Anteile der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217 s beim LG Klagenfurt) und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220 t beim LG für ZRS Graz) sowie deren jeweiliger persönlich haftender Gesellschafterin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG für ZRS Graz), und zwar über letztere; die Styria Medien AG ist Kommanditistin beider Gesellschaften. Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Kärnten“. Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG war aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ für die Zeit vom 01.09.1995 bis zum 31.08.2005. Mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2005, KOA 1.160/05-024, wurde der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.2005 erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erteilt. Auf dieser Basis veranstaltet die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zur Zeit in diesem Versorgungsgebiet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Steiermark“.

Beteiligungen der Styria Medien AG an Fernsehveranstaltern:

Die Styria Medien AG besitzt 100% der Anteile der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Graz, Steiermark. Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm. Darüber hinaus ist die Styria Medien AG zu 33,3% an der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., einer zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Die SAT 1 Privatrundfunk und Gesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom

21.06.2005, KOA 2.100/05-54, ein als Fensterprogramm ausgestaltetes Satellitenfernsehprogramm in Österreich (davor aufgrund des Bescheides der Regionalradio und Kabelrundfunkbehörde vom 22.06.1998, GZ 611.801/7-RRB/98, seit 01.07.1998 bis zum 30.06.2005). Die Styria Medien AG hält weiters 100% der Anteile der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG, einer zu FN 239220 w beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt, Kärnten. Die KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm.

Schließlich hält die Styria Medien AG über ihre Beteiligung an der WOOTOO.COM Online Media AG (FN 157457 f beim LG Wels) durchgerechnet 50% der Anteile der Privatfernsehen GmbH, einer zu FN 191240 k beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, Oberösterreich. Die Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen im Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet dort ein terrestrisch und auch über Kabel ausgestrahltes lokales Fernsehprogramm unter dem Namen „LT1“.

Beteiligungen der Styria Medien AG an Printmedien:

Die Styria Medien AG hält 100% der Anteile der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959 w beim LG für ZRS Graz), welche die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ verlegt bzw. herausgibt. Die Styria Medien AG ist darüber hinaus zu 100% an der „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien), der Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“, beteiligt. Ferner ist die Styria Medien AG über ihre Beteiligung an der Multimedia Beteiligungs-GmbH und deren Beteiligung an der ET Multimedia AG mittelbar an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag AG (FN 105696 k beim HG Wien) mit durchgerechnet 49,65% beteiligt, welche ihrerseits die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ herausgibt. Schließlich verfügt die Styria Medien AG auch über eine Beteiligung in Höhe von 26,2% an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG“, Herausgeberin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift (FN 23194 i beim LG St. Pölten). Deren persönlich haftende Gesellschafterin ist die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“ (FN 94505 d beim LG St. Pölten). Als Kommanditisten sind neben der Styria Medien AG die Schlüsselverlag J.S. Moser Gesellschaft m.b.H. (FN 43710 f beim LG Innsbruck), selbst Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Tirol“, die J. Wimmer GmbH (FN 83385 a beim LG Linz), die Zeitungs- und Verlags-Gesellschaft m.b.H. (FN 74035 a beim LG Feldkirch), die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 90810 w beim LG St. Pölten), die Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302 i beim LG Feldkirch), die Deutscher Supplement Verlag GmbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 7788), Johann Böck, Dieter Seidl, die „Salzburger Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 177186 v beim LG Salzburg) sowie die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien) beteiligt. Die angeführten Unternehmen sind überdies auch Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschaft, der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“. Die Styria Medien AG verfügt ferner über eine Beteiligung an der Die Furche Zeitschriftenbetriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 7458 v beim HG Wien) im Ausmaß von 79,1%, Herausgeberin der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Die Furche“. Neben den bereits erwähnten Beteiligungen an Printmedien existieren weiters unter anderem auch Beteiligungen am österreichischen Modemagazin „DIVA“, am Kinomagazin „Skip“, an der österreichischen Frauenzeitschrift „Wienerin“ sowie am Magazin „wiener“ und am Magazin „Wohnen“. Weiters hält die Styria Medien AG über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Styria Wochenzeitungs & Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 240197 g beim LG für ZRS Graz) Beteiligungen an einer Reihe von lokalen Wochen- bzw. Monatszeitungen in der Steiermark, namentlich der Grazer Woche, der Murtaler Zeitung, der Obersteirer, der Hartberger Zeitung, der Südweststeirerwoche, der Bildpost und der Weizer Zeitung. Darüber hinaus bestehen noch

Beteiligungen an lokalen Kärntner Wochenzeitungen sowie an Zeitungen in Kroatien und Slowenien.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Antragstellerin war bisher nicht als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Das geplante Programm mit starkem Lokalbezug unter dem Namen Radio Harmonie soll die Zielgruppe 45+ ansprechen, wobei die Kernzielgruppe aus Personen mit hohem Interesse an lokalen Informationen in und um Graz im Alter von 45 bis 55 Jahre besteht, die in der Region Graz zu Hause sind.

Als Musikformat ist ein „Middle of the Road“-Format geplant. Die Musikplanung wird zentral übernommen von Radio Harmonie in Kärnten. Allerdings wird es in Graz eine eigene Musikredaktion geben. Von 20:00 bis ca. 04:00 Uhr wird automatisationsunterstützt das Programm von Radio Harmonie in Kärnten übernommen

Der Wortanteil beträgt in der Endausbaustufe 40 %, wobei das Programm größtenteils eigenständig gestaltet wird. Für bundesländerübergreifende Informationssendungen wird jedoch auf Produktionen anderer Sender, an denen die Styria Medien AG beteiligt ist, zurückgegriffen. Radio Harmonie Graz soll ein Teil des Sendernetzwerkes der Styria Medien AG sein. Eventuell werde man die Nachrichten übernehmen. Diese werden in diesem Fall aber nicht von einem verbundenen oder im Versorgungsgebiet bereits vertretenen Unternehmen übernommen.

Radio Harmonie wird kein news- und boulevardorientiertes Radio sein, sondern vielmehr Informationen und Hilfestellungen sowie Ratschläge zum Inhalt haben. Das Programm lässt sich mit folgenden Punkten skizzieren: genaue Lokalinformationen, mehr Themen und Infobeiträge, weniger Boulevard, gezieltes Service für die Zielgruppe, Hörer- und Prominentenstatements, auf die Zielgruppe ausgerichtete Moderation. Das Programm soll größtenteils eigenständig gestaltet werden, wobei Synergien aus dem Sendernetzwerk der Styria Medien AG genutzt werden sollen. Dies in erster Linie für bundesländerübergreifende Informationssendungen.

Wetter- und Verkehrsinformationen sind halbstündlich über den Tag verteilt. Zur vollen Stunde werden von 05:00 bis 18:00 Uhr Welt- und Österreichnachrichten gesendet. Von 06:00 bis 18:00 Uhr werden zur halben Stunde Stadt Nachrichten ausgestrahlt. Weiters wird es Thementage geben, in denen ein Thema über den Tag verteilt von verschiedenen Blickrichtungen und Standpunkten aus behandelt wird. Zusätzlich wird es interaktive Hörsendungen geben, wie z.B. Quizsendungen und Wunschsendungen.

Von 05:00 bis 09:00 Uhr ist die Sendung „Guten Morgen in Graz“ geplant mit Infos, einem Magazin, Service und Gewinnspielen. Von 09:00 bis 14:00 Uhr folgt „Radio Harmonie im Büro“, eine Sendung mit einem Wunschmusikprogramm, Infos und Servicebeiträgen. Um 14:00 Uhr schließt sich „Der harmonische Nachmittag“ an, ebenfalls mit Infos, einem Magazin und Service sowie interaktiven Sendungen mit Lokalbezug. Von 18:00 bis 05:00 Uhr folgt dann ein Musikprogramm.

Fachliche Voraussetzungen

Als Geschäftsführer von Radio Harmonie Graz ist Herr Mag. (FH) Pemberger vorgesehen. Er ist im Beteiligungsmanagement der Styria Medien AG beschäftigt. Er ist Geschäftsführer der Radio Harmonie-Sender in Kärnten und der Steiermark sowie der Lokalradios A1 und 89,6 MM-Radio. Bevor er zur Styria Meiden AG kam war Herr Mag. (FH) Pemberger als Station Manager bei Radio Party FM in Wiener Neustadt tätig. Dort hat er im Jahre 2002 an der FH seine Ausbildung „Wirtschafts- und Unternehmensberatung“ abgeschlossen.

Als Programmleiterin ist Frau Astrid Gosler vorgesehen, die auch für den Aufbau des Studios in Graz verantwortlich sein wird. Sie war zuvor als Redakteurin und Moderatorin bei Radio MAX in Wiener Neustadt tätig. Dann ging sie zu Radio Party FM, wo sie anfangs als Moderatorin und dann im Verkaufsbereich arbeitete. Frau Gosler ist seit Juli 2005 bei Radio Harmonie.

Herr Günther Prasch ist für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs in Graz verantwortlich. Er ist bereits als Verkaufsleiter von Radio Harmonie in Kärnten und der Steiermark tätig. Vor seiner Tätigkeit in der Radiobranche arbeitete Herr Prasch als Verkäufer in der Versicherungsbranche.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die geplanten Einnahmen sollen aus dem Verkauf von Werbezeiten generiert werden, wobei auch Einnahmen durch die RMS und Sonderwerbeformen geplant sind. Gemäß beigelegtem Budgetplan rechnet die Antragstellerin im ersten Betriebsjahr mit Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 660.000, die sich über EUR 840.000 im zweiten und EUR 960.000 im dritten zu EUR 1.050.000 im vierten Geschäftsjahr entwickeln. Für das dritte Betriebsjahr wird mit einem positiven Betriebsergebnis gerechnet. Der Budgetplan beinhaltet auf der Aufwandseite einen Personalaufwand für das erste Geschäftsjahr von EUR 511.000, für das zweite von EUR 536.550, für das dritte von EUR 563.378 und für das vierte Geschäftsjahr EUR 591.546. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen für diese vier Jahre EUR 246.300, EUR 263.541, EUR 281.989 und EUR 301.728.

Die Antragstellerin hat eine Patronatsserklärung der Styria Medien AG vorgelegt, worin diese erklärt, dafür einzustehen, dass die „On Air“ PrivatradiogmbH ihrer aus der Ausübung einer Hörfunkzulassung entstehenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen werde und sie die Antragstellerin mit den hierzu erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten werde.

Organisatorische Voraussetzungen

In Graz ist der Aufbau einer eigenen Radiostation geplant, die über eine selbstständige Redaktion mit eigenem Personal verfügen wird. Der Radiosender wird von einem Stationmanager geleitet, der den Bereichen Marketing, vernetzte Lösungen, Assistenz, Programmleitung, Verkaufsleitung und Technik vorsteht.

Die Anzahl der Mitarbeiter sei von der Ausbaustufe des Senders abhängig, weshalb die Antragstellerin keine konkreten Mitarbeiterzahlen nenne könne. Vorgespräche mit potentiellen Mitarbeitern im redaktionellen Bereich und im Verkauf seien noch nicht geführt worden.

Technisches Konzept

Das von der „On Air“ Privatradiogesellschaft vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keine Berührungspunkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und den Versorgungsgebieten „Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Oberes Ennstal, Öblarn“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ und „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

Es kommt mit dem der Antenne Steiermark zugeordneten Sender GRAZ 1 Schöckl 99,1 MHz zu einer flächendeckenden Doppelversorgung im Ausmaß der gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.3.5 Edelweis Rundfunk GmbH

Antrag

Der Antrag der Edelweis richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Edelweis ist eine zu FN 212850s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Herr Oliver Haditsch und Frau Dr. Christine Lanschützer. Alleingesellschafterin der Edelweis Rundfunk GmbH ist die ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH, eine zu FN 215444 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH sind zu 87,5 % Herr Oliver Haditsch, zu jeweils 5,5 % Frau Dr. Christine Lanschützer und Herr Mag. Dr. Stefan Fattinger, zu 1 % Herr Dipl.-Ing. Josef Lanschützer und zu 0,5 % Frau Sylvia Grims-Kemp.

Vorgebracht wurde, dass Oliver Haditsch Teile der zur Zeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin für eine mongolische Investorengruppe und für als Sponsoren fungierenden einzelne Konzerne und Firmen sowie für Herrn Andreas Sattler treuhändisch halte, sodass er nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst hält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Herr Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten. Um wen es sich bei der genannten „mongolischen Investorengruppe“ und den „einzelnen Konzernen und Firmen“ konkret handelt, konnte nicht präzisiert werden. Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Edelweis Rundfunk GmbH, ehemals A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2004, KOA 2.100/04-91, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA SES 19,2 Grad Ost, digital, unverschlüsselt verbreiteten Fernsehprogramms erteilt, welches die Bereiche Bildung,

Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst. Der Sendebetrieb wurde nach Verstrecken der im § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G normierten Frist nicht aufgenommen. Aufgrund des Verdachts, die Zulassungsinhaberin hätte über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen der erteilten Zulassung entsprechenden regelmäßigen Sendebetrieb gemäß § 5 Abs 7 Z 1 Privatfernsehgesetz ausgeübt, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 31.01.2006, KOA 2.100/06-005, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung ein und forderte die Edelweis Rundfunk GmbH zur Stellungnahme auf. Die Edelweis Rundfunk GmbH legte daraufhin die Zulassung zurück.

Geplantes Programm

Die Edelweis Rundfunk GmbH plant, unter dem Namen „Radio Nostalgie“ ein 24h- Nostalgie-Spartenprogramm aus der Zeit vor 1955 für die Kernzielgruppe der 25- bis 75-Jährigen zu verbreiten, im Rahmen dessen alles gespielt werden soll, was auf Schellacks gepresst wurde, und die Kultur der ersten Hälfte der 20. Jahrhunderts lebendig an den Hörer gebrachte werden soll. Dies mit dem Anspruch Infotainment zu betreiben, d.h. aktuelle Inhalte unterhaltsam in das Musikprogramm einzubinden. Das Programm soll sich aus Schellacks, Talk und Grammofonstunde, unterbrochen durch aktuelle Nachrichten und Werbeblöcke, zusammensetzen. Das Musikprogramm soll amerikanischen Swing, Jazz und Tanzmusik, deutsche Schlager, Kabarett, klassische Musik und volkskulturelle Schellacks umfassen. Im Rahmen des Wortprogramms sollen die Themen Musik aus allen Richtungen, Lokales, Service, Interessantes Unpektakuläres, Wissenswertes und „Adabei“ behandelt werden.

Alle Programmteile weisen einen hohen Informationsgehalt auf und haben einen inhaltlichen Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Graz. Anknüpfungspunkt für den Wortanteil werde vorwiegend die Zeit sein, in der die gespielten Schellacks entstanden sind. Der Wortanteil werde 50 % betragen und immer einen Bezug zum Musikprogramm haben. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr, zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie um 12:00 Uhr und um 13:00 Uhr Nachrichten gesendet werden, wobei der Zukauf von Nachrichten angedacht wird. Das Wortprogramm wird sich überwiegend mit den Inhalten der Musik bzw. der gespielten Platten auseinandersetzen.

Das Programm ist als Spartenprogramm geplant, jedoch halte man sich die Option offen, für den Fall, dass sich Mitbewerber dafür interessieren, Teile des Wortanteils zu gestalten, das Programm zu einem Vollprogramm zu entwickeln.

Fachliche Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachliche Eignung der Geschäftsführung verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass Oliver Haditsch bereits 2003 und 2004 auf Radio Nostalgie Graz Sendungen gestaltet hat und über „ausreichende Erfahrung im Rundfunkbereich“ verfügt.

Oliver Haditsch, gleichzeitig auch Mehrheitsgesellschafter (87,5%) der Antragstellerin, arbeitet seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes beim Steirischen Volksliedwerk und ist dort für das Marketing, die Promotion, Kooperationen und Management zuständig. In den letzten 15 Jahren hat er Kontakte zu Presse, Wirtschaft und Politik geknüpft und eine Vielzahl an Kulturveranstaltungen organisiert. Seit 2004 ist er Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH. In den Jahren 2003 und 2004 hat er für Radio Nostalgie Radiosendungen mit Schellacks aus dem Archiv des Steirischen Volksliedwerks gestaltet.

Der Medienprojektverein Steiermark schließlich hat für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH zugesagt, sein technisches Know-How in allen Belangen zur Verfügung zu stellen und bei sämtlichen Einrichtungen und Installationen, vom Sender angefangen bis hin zur Serverwartung, beratend und auf Wunsch auch ausführend tätig zu sein.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist schließlich darauf, dass die inhaltliche Fachkompetenz zu einem großen Teil von Schellackspezialisten wie Herrn Günter Schifter, Dr. Jens-Uwe Völlmecke, Heimo Hüttig, Josef Knall und Alexander Loulakis eingebracht wird:

Günter Schifter, geboren am 23.12.1923 in Wien, ist Schauspieler und Journalist und hat als einer der ersten Disc Jockey Österreichs Radioprogramme gemacht, und zwar 1949 beim ersten österreichischen Nachkriegssender Rot-Weiß-Rot. Er arbeitete von 1949 bis 2000 für den Rundfunk (Sender Rot-Weiß-Rot, ORF) und wurde durch Jazz-Sendungen und Sendungen über die Geschichte der Unterhaltungsmusik ("Schellacks") bekannt. Von 1967 bis 2000 gestaltete Günter Schifter eine wöchentliche Radiosendung mit dem Namen „Günther Shifters Schellacks“, in welcher er Schellacks aus seinen persönlichen Archiven spielte und zwischen einzelnen Titeln kurze, unterhaltsame Geschichtslektionen erteilte. Auch Alexander Loulakis, geboren am 25.12.1924, besitzt eine umfangreiche Schellacksammlung und hat sich „der Pflege der Musik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ verschrieben. Er stellt seine Platten seit mehr als 20 Jahren einmal im Monat im Hessischen Rundfunk in der „Schellack-Diskothek“ vor.

Dr. Jens-Uwe Völlmecke, geboren am 05.04.1966, war seit 1986 freier Mitarbeiter als Autor und Moderator beim Westdeutschen Rundfunk in Köln und seit 1997 in gleicher Funktion beim Mitteldeutschen Rundfunk, wo er eine eigene Sendereihe mit dem Themenschwerpunkt Unterhaltung bis 1955 aufgebaut hat. Er verfügt über umfassende Erfahrung in der Programmgestaltung, Live-Moderation und Vorproduktion. Seit 1996 ist er Inhaber einer eigenen Firma, welche historische Aufnahmen restauriert und auf modernen Tonträgern wiederveröffentlicht. In den Jahren 2003/2004 hat er die Dauerausstellung „Deutsche Unterhaltungsmusik von 1900 bis 1945“ für das Rock'n Pop-Museum in Gronau konzeptioniert.

Die Herren Loulakis, Schifter und Völlmecke haben somit bereits sehr viele Radiosendungen gestaltet und von diesen auch digitalisierte Aufnahmen gemacht. Bei den Herren Loulakis und Schifter handelt es sich im Wesentlichen um ältere Herren, die daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktion übernehmen werden können, jedoch durchaus auch selbst Sendefläche betreuen werden; Herr Völlmecke hingegen wird sich mehr ins Programm der Edelweis Rundfunk GmbH einbringen. Herr Günther Schifter soll nicht nur als Redakteur und Moderator tätig werden, sondern auch die Kennungen sprechen, da die Antragstellerin seinen Namen als untrennbar mit dem Begriff Schellack verbunden erachtet.

Da die Herren Loulakis und Schifter beide über achtzig Jahre alt sind, werden sie zum Teil nur beratende Funktion übernehmen können.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass sie für die Startup-Phase finanzielle Mittel durch eine Bürgschaft der Familie Haditsch zur Verfügung bekommen werde. Ebenso verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass einzelne Konzerne und Firmen Interesse bekundet haben, sich als Sponsor bei der Finanzierung des dauerhaften Rundfunkbetriebs zu beteiligen. Man wolle auch Zuschüsse aus öffentlicher Hand ausschöpfen, konkret solche der steirischen Fördergesellschaft SFG und der EU. Herr Haditsch ist Vertragsbediensteter des Landes Steiermark und hat aufgrund seiner Tätigkeit Kontakte zu potentiellen Fördergebern im Bundesland.

Weiters habe ein Investor aus der Mongolei bzw. eine mongolische Investorengruppe Interesse an der Beteiligung am Rundfunkprojekt bekundet. Eine entsprechende Vereinbarung mit der mongolischen Investorengruppe konnte nicht vorgelegt werden; ebenso wurden auch keine Sponsorzusagen einzelner Konzerne oder Firmen vorgelegt. Vielmehr wurde vorgebracht, dass die entsprechenden Verträge noch nicht abgeschlossen sind, und dass – sofern die Finanzierung der Anfangsinvestitionen durch die mongolische Investorengruppe nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden kann – eine überbrückende Fremdfinanzierung geplant ist, wobei die notwendigen Bankdarlehen durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch, Renate und Klaus Haditsch, besichert werden soll.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist darauf, dass die Eltern des Oliver Haditsch über eine entsprechende Bonität verfügen, und legt diesbezüglich einen Grundbuchsauzug des Grundbuchs 63102 St. Leonhard, Bezirksgericht Graz, mit der Einlagezahl 553 vor, demnach die Eigentümer besagter Liegenschaft mit der Adresse Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, je zur Hälfte Renate und Klaus Haditsch sind. Ferner legt die Edelweis Rundfunk GmbH einen Letter of Intent vom 27.03.2005 vor, in welchem Renate und Klaus Haditsch erklären, im Fall der Erteilung der von der Edelweis Rundfunk GmbH für Wien beantragten Radiolizenz für das Radioprojekt Radio Nostalgie zur Besicherung eines Bankkredits für den Fall der Notwendigkeit zu beabsichtigen, als Bürg bis zu einem Betrag von EUR 700.000 aufzutreten; in diesem Zusammenhang verweisen sie darauf, Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 553 der KG 63102 St. Leonhard mit dem darauf befindlichen Zinshaus Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, zu sein, welches einen entsprechenden Wert repräsentiere. Die Versicherungssumme für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz dieser Liegenschaft beträgt insgesamt EUR 2 Mio.; die Liegenschaft ist unbelastet. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung eines Kredits an diese in Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch zugesagt wurde.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist weiters darauf, dass es sich bei der Kernzielgruppe um die finanziell stärkste Konsumentengruppe überhaupt handele. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass für Werke, die älter als 70 Jahre sind, der Urheberrechtsschutz entfällt und damit AKM-Gebühren eingespart werden können, sowie dass Oliver Haditsch bereit ist, die Geschäftsführung bis zum Erreichen des Break Even notfalls unentgeltlich zu übernehmen, nimmt die Edelweis Rundfunk GmbH an, die Finanzierung des Sendebetriebs über zehn Jahre gewährleisten zu können. Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Senders wurde ein Vergleich mit dem Programm von Herrn Werner angestellt. Daraus könne man ersehen, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner über 5.000 Zuschriften von Hörern bekommen hat, obwohl er nur einen Aufruf über sein Radio und sonst keine Werbemaßnahmen tätigte. Aufgrund dieser zu seinem Programm eingelangten Hörerbriefe geht die Antragstellerin davon aus, dass das Programm ca. 50.000 Hörer hatte. Dieses Potenzial wolle man nutzen.

Die Marktposition des beantragten Programms sei schon deswegen nicht gefährdet, da die gespielte Musik nicht mehr am Markt verfügbar sei, sohin auch kein potentieller Konkurrent dieses Musikformat im Erfolgsfall übernehmen könne. Ein weiterer Punkt sei die Kernzielgruppe, die gebildete und gut situierte Personen älter als 50 Jahre umfasst. Zwar stecke die Bearbeitung dieses Marktes durch die Werbewirtschaft noch „in den Kinderschuhen“, die genannte Konsumentengruppe sei aber die finanziell stärkste. Das Hörerpotential reiche vom Studentenrevolutionär der 68er-Generation bis zum 90-Jährigen Altersheimbewohner. So sie die Reichweite des Programms von Herrn Werner nach Berechnungen von Herrn Prohaska, der ein Mitarbeiter von Herrn Werner war, höher als die von Soundportal gewesen.

Vorrangig soll Eigenwerbung verkauft werden; eine Zusammenarbeit mit der RMS wird jedoch nicht ausgeschlossen. Das Betriebsergebnis soll ab dem zweiten Jahr positiv sein.

Die Antragstellerin geht in ihrem Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, bereits ab dem zweiten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 103.000 zu erwirtschaften. Im dritten Jahr soll dieser Überschuss auf EUR 264.000 steigen und im vierten Jahr und fünften, vor allem bedingt durch nunmehr fehlende Zuschüsse der öffentlichen Hand und gestiegene Programm- und Personalkosten auf EUR 142.000 und EUR 134.000 fallen. Der im gegenständlichen Verfahren vorgelegte Businessplan ist mit dem im Verfahren WIEN 4 vorgelegten identisch. Dies nach Angaben der Antragstellerin deshalb, weil die Berechnungen für den unbearbeiteten Wiener Markt trotz fünffacher technischer Reichweite äußerst vorsichtig angestellt worden seien, da sich bereits unter diesen Annahmen ein wirtschaftlicher Sendebetrieb ergeben. Weiters sieht die Edelweis Rundfunk GmbH in der Tatsache, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner in der Lage war, mit der ihm zur Verfügung stehenden Schellacksammlung über Jahre als Ein-Mann-Betrieb ohne Werbeeinnahmen einen regelmäßigen Sendebetrieb für das Versorgungsgebiet Graz zu gewährleisten, den besten Nachweis sowohl für die Akzeptanz, als auch für die Glaubhaftmachung der organisatorischen, finanziellen und fachlichen Eignung des geplanten Projekts. Die Anzahl der durchschnittlichen Hörer pro Viertelstunde wird ab dem zweiten Jahr mit mindestens 3.700 angesetzt. Die 30-Sekunden-Spotpreise sollen im ersten Jahr EUR 17, im zweiten Jahr EUR 37, im dritten Jahr EUR 40 und in den Folgejahren EUR 45 betragen, wobei in den beiden ersten Jahren je 40 Spots pro Tag, im dritten 61, im vierten 70 und im fünften 78 gesendet werden sollen.

Oliver Haditsch beabsichtigt, Teile der zurzeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin an die mongolische Investorengruppe und an die als Sponsoren fungierenden einzelne Konzerne und Firmen abzutreten, sodass er schlussendlich nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst behält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten sollen. An die mongolische Investorengruppe selbst soll dabei nur ein Anteil von unter 50% verkauft werden und der geplante Verkauf von Anteilen an Andreas Sattler soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass diesem die Entschuldung gelingt, was bisher nicht der Fall war. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist hinsichtlich des Andreas Sattler auf eine Absprache dahingehend, dass Andreas Sattler – weil das Konzept der Edelweis Rundfunk GmbH auf einem von Herrn Sattler basiert – dieser EUR 150.000 mit der Widmung zur Verfügung stellen wird, damit seine Entschuldung durchzuführen, sobald ein Fernsehprogramm und eventuell Radioprogramme der Edelweis Rundfunk GmbH über digitalen Satelliten starten. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist weiters darauf, dass Andreas Sattler ein Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich einer Klage gegen die Republik Österreich wegen des Scheiterns seines Projektes im Jahre 1996 laufen hat und hiermit eine Forderung in Höhe von EUR 47 Mio. geltend gemacht wurde, was die Schulden von Andreas Sattler bei Weitem übertreffen würde.

Es wurde ein Schriftsatz vom 29.12.2006 vorgelegt, worin Herr Oliver Haditsch als Geschäftsführer der Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH erklärt, den ausgeschütteten Gewinn eines Geschäftsanteils, der 5,5 % der Stammeinlage entspricht, an Herrn Sattler herauszugeben.

Organisatorische Voraussetzungen

Herr Haditsch, der hauptberuflich Vertragsbediensteter des Landes Steiermark ist, ist bereit, sich für den Fall, dass das geplante Radio wirtschaftlich erfolgreich ist, karenzieren zu lassen.

Die erforderliche Unterstützung bei der Organisation soll durch den Medienprojektverein Steiermark erfolgen, wobei Mitarbeiter aus den dort ausgebildeten Kräften rekrutiert werden sollen. Die Antragstellerin hat eine Bestätigung des Medienprojektvereins Steiermark vorgelegt, wonach dieser im Falle der Zulassungserteilung sein technisches Know-how in

allen Belangen zur Verfügung stellen werde und bei sämtlichen technischen Einrichtungen und Installationen beratend und auf Wunsch auch ausführend tätig zu werden bereit ist. Allerdings geht die Antragstellerin davon aus, dass sie nicht auf diese Mitarbeiter zurückgreifen muss.

Weiters wurde die Schellacksammlung von Herrn Werner, welcher den Sender „Radio Nostalgie“ in Graz betrieb, als Basis für die Ausstrahlung des geplanten Programms erworben. Dazu bringen die Schellackspezialisten Günter Schifter, Dr. Jens-Uwe Völlmecke, Alexander Loulakis, Heimo Hüttig und Josef Knall, die ebenfalls über eine sehr große Schellacksammlung verfügen, ihre Kenntnisse ein. Mit den Herren Schifter, Völlmecke und Loulakis seien bereits positive Vorgespräche über eine redaktionelle Mitarbeit geführt worden.

Weitere Mitarbeiter werden aus dem Fachhochschullehrgang Medienkunde rekrutiert bzw. vom Medienprojektverein Steiermark namhaft gemacht und ausgebildet. Der vorgelegten Personalaufstellung ist zu entnehmen, dass erst ab dem vierten Geschäftsjahr ein Geschäftsführer und erst ab dem fünften Jahr ein Marketingchef - allerdings bereits ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs -, sowie ab dem zweiten Jahr ein Werbeverkaufschef, jedoch die ganzen fünf Jahre hindurch, auf die sich die Personalaufstellung bezieht, kein Werbungsverkäufer vorgesehen ist. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist diesbezüglich darauf, dass das gegenständliche Projekt in das geplante Rundfunkprojekt der Edelweis Rundfunk GmbH eingebunden wird und aus diesem Grund in der Aufbauphase kein eigener Geschäftsführer für das Radioprojekt veranschlagt wird, sehr wohl aber ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs, der dem Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung für das gegenständliche Radioprojekt zur Seite gestellt wird.

Diese Rundfunkunternehmung besteht neben der beantragten terrestrischen Radiozulassung auch aus der Abstrahlung von Radio Nostalgie über Satellit; zur Zeit hält die Edelweis Rundfunk GmbH allerdings keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit und strahlt daher ein solches Programm auch nicht über Satellit aus. Der Werbeverkauf soll über Agenturen erfolgen; erst ab dem zweiten Jahr ist zusätzlich ein unternehmenseigener Werbungsverkauf vorgesehen, wobei der Werbeverkaufschef die Agenden selbständig wahrnehmen und Werbeverkäufer auf Provisionsbasis beschäftigt werden sollen.

Als Standort können kurzfristig Räume im Innovationspark Puchstraße 85 in Graz angemietet werden. Dort kann das ganze Rundfunkunternehmen untergebracht werden.

Technisches Konzept

Das von der Edelweis Rundfunk GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.6 Arabella Graz PrivatradiogmbH

Antrag

Der Arabella Graz PrivatradiogmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Arabella Graz Privatradio GmbH ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahnten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000.

Die Arabella Graz Privatradio GmbH steht zu 20 % im Eigentum der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z), zu 20 % im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f), zu 15 % im Eigentum der WiKi Kinderbetreuungs GmbH (FN 203272 f), zu 12,5 % im Eigentum von Herrn Mag. Rudolf Roth, zu 12,5 % im Eigentum von Herrn Johann Roth, zu 10 % im Eigentum von Herrn Dr. Michael Krüger und zu 10 % im Eigentum von Herrn Mag. Dr. Peter Dösinger.

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist eine zu FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahnten Stammkapital von ATS 500.000. Sie steht im Alleineigentum von Herrn Dipl.-Kfm. Gunther Oschmann. Die Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt. Gunther Oschmann ist an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern.

Dipl.-Kfm. Gunther Oschmann ist zu 76 % am Telefonbuchverlag Hans Müller GmbH & Co. KG (HRB Nürnberg 2644) mit Sitz in Nürnberg beteiligt, die wiederum Alleineigentümerin der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist. Hauptaufgabe des Telefonbuchverlages Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern und Directories. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahnten Stammkapital von ATS 2.000.000. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. hält 30 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH (vormals Donauradio Wien GmbH).

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahnten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-. Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt. Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001- BKS/2003, ferner Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Tulln 99,4“ ausstrahlt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-2, wurde das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ um die Übertragungskapazität „Göttweig (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert. Diese Erweiterung ist mit dem Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, rechtskräftig. Die Radio Arabella GmbH ist weiters aufgrund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, in dem sie das Programm „Radio Arabella Salzburg 102,5“ ausstrahlt.

Die Radio Arabella GmbH ist zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Linz, Oberösterreich, beteiligt. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, für die Dauer von zehn

Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt. Weiters hält die Radio Arabella GmbH 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Kommanditgesellschaft. Sie hat ihren Sitz in St. Leonhard am Forst. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Herbert Hager und Dr. Christian Konzett gebildet wird. Das Barvermögen der Stiftung in Höhe von ATS 1 Million wurde zu 98 % von Herrn Eugen Russ und zu je 0,5 % von seiner Ehegattin Mag. Irene Russ und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina gewidmet.

Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist.

Die EAR Beteiligungs GmbH hält 30 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH. Die EAR Beteiligungs GmbH hält 61,5 % der Anteile an der Eugen Ruß Vorarlberg Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch), in deren Eigentum zu 46 % die Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) steht.

Die WiKi Kinderbetreuungs GmbH ist eine zu FN 203272 f beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der WiKi Kinderbetreuungs GmbH ist der Verein "Österreichisches Kinderrettungswerk, Landesverband Steiermark" kurz "WiKi, Wir Kinder" (ZVR-Zahl 017124379 bei der Bundespolizeidirektion Graz) mit Sitz in Graz. Organe des Vereins sind Herr Werner Miedl (Landesobmann), Frau Ulrike Bauer (Landesobmannstellvertreterin), Frau Walburga Beutl (Landesobmannstellvertreterin), Frau Helga Kropiunig (Schriftführerin), Frau Friederike Timischl (Finanzreferentin), Herr Erwin Wurzinger (Finanzreferentinstellvertreter), Herr Peter Schwarz (Schriftführerinstellvertreter) und Frau Mag. Christina Miedl (Beirätin). Alle Organe sind österreichische Staatsbürger.

Herr Dr. Michael Krüger ist über die Krüger Medien GmbH an der Life Radio GmbH & Co. KG mit 2 % als Kommanditist und an deren persönlich haftender Gesellschafterin mit 2 % der Geschäftsanteile beteiligt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin war bisher nicht als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Die Arabella Graz Privatradio GmbH plant ein Programm für die Zielgruppe der über 35-Jährigen und möchte sich von jenen Medien unterscheiden, die sich ausschließlich dem jungen Publikum verschreiben.

Die Arabella Graz PrivatradiogmbH gibt an, 95 % des Gesamtprogramms eigenständig zu gestalten und die übrigen 5 % von Radio Arabella Wien als Mantelprogramm zuliefern zu lassen. Unter Einbeziehung der Weltnachrichten, die ebenfalls zugeliefert werden sollen ergibt sich jedoch ein Anteil von nicht eigengestaltetem Programm von gut 8 %, weshalb von dieser Zahl auszugehen ist. Es handelt sich dabei um die Sendung Arabella Herzflimmern. Das Mantelprogramm wird unter Einbindung der Redaktion in Graz gestaltet. Bis auf die Weltnachrichten werden alle lokalen Programmteile von der Antragstellerin eigenproduziert. Es ist nicht geplant, weitere Synergien mit Arabella-Sendern der Unternehmerfamilie Oschmann zu nutzen.

Das eingebrachte Programmschema zeigt folgende Sendungen im Tagesverlauf:

Von 05:00 bis 09.00 Uhr wird die Sendung „Der Radio Arabella-Muntermacher“ ausgestrahlt mit allen wesentlichen Informationen aus Graz und Umgebung, Österreich und der Welt mit einem Serviceschwerpunkt auf dem Verkehrsservice ergänzt um Wetterberichte. In den Verkehrsmeldungen werden auch aus der Hörerschaft rekrutierte Staumelder von der Verkehrslage berichten. Weiters wird es in dieser Sendeschiene auch um Viertel und um Dreiviertel eine kurze Aktualisierungsmeldung zur Verkehrslage geben. Für die Wetterberichte soll zudem auf ein Netz von privaten Hobbymeteoreologen zurückgegriffen werden, die das Wetter aus ihrer Sicht schildern. Im Winter werden Meldungen zur Schneelage und im Sommer zu den Temperaturen der Badegewässer gesendet. Dazu sind aktuelle Reportagen aus Graz, Interviews und Moderationen zu lokalen Themen vorgesehen und es sollen Hörer live in die Sendung eingebunden werden. Dies geschieht mit der täglichen Rubrik „Grazer Ohren“, einer Sendung, in der Grazer Bürger sich zu aktuellen Themen im Rahmen einer Meinungsumfrage äußern. Unter der Bezeichnung „Grazer Gschichten“ werden Beiträge zu aktuellen Themen mit regionalem Schwerpunkt aufbereitet.

Im Mitelpunkt der folgenden Sendung „Der Arabella Servicevormittag“ stehen Servicethemen für die Zielgruppe 35+ mit den Themen Gesundheit, Wellness, Lebensberatung, Gartentipps, Veranstaltungen, Esoterik, rechtslage, Konsumententipps, Schönheit, Kosmetik etc. mit Schwerpunkt auf dem kulturellen Leben in Graz. Dazu wird es täglich einen Freizeittipp geben zu Aufführungen in Theatern, Konzerten, Musicals und Vorträgen. Die Themenschwerpunkte im Verlauf der Woche seien wie folgt aus: Montags Rechtsberatung, dienstags Kulinarisches, mittwochs Gesundheit, donnerstags Kino und freitags Reisen. Schließlich ist geplant, in regelmäßigen Abständen mit Interviewpartner im Studio ausführlich über spezielle Servicethemen zu sprechen.

Die Mittagssendung „Radio Arabella-Aktiv“ hat ihren Schwerpunkt in Veranstaltungshinweisen und Freizeittipps für den Nachmittag.

Radio Arabella Graz versteht sich nicht als klassischer Musiksender, wird sich jedoch über die Musikfarbe definieren und positionieren. Im Sinne der Verankerung einer österreichweiten Arabella-Marke wird sich das Musikprogramm an dem von Radio Arabella 92,9 in Wien orientieren und eine Mischung aus Oldies und Schlagnern sein. Es wird im Vergleich zu Radio Steiermark das jüngere Segment der reifen Zielgruppe bedienen und weder Volksmusik noch volkstümliche Musik ausstrahlen. Das Musikprogramm wird beinhalten englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, klassische deutschsprachige Schlager (nicht Volkstümliches) wie Titel von Roland Kaiser, Udo Jürgens und Howard Carpendale, Austroschlager von Interpreten wie die Seer, Wolfgang Ambros, Stefanie Werger und Peter Cornelius, Romanische Titel (italienisch und französisch) von Interpreten wie Ricchi e Poveri, Albano und Romina Power und Jos Dassin und Oldies aus der Kategorie „Middle of the road“. Das Programm soll melodiös, ruhig und stressfrei sein und sich durch viel Harmonie auszeichnen.

Der Wortanteil wird ca. 30 % betragen. Die Hörer werden mit Themen aus Bildung und Wissenschaft, Sport, Wirtschaft und Politik sowie Zeitgeschehen und Unterhaltung angesprochen. Das Programmkonzept wird auf das deutlich ausgeprägte

Informationsbedürfnis der reiferen Zielgruppe Rücksicht nehmen. Bei der Informationsbeschaffung wird auf die APA zurückgegriffen. Die Moderatoren stammen aus dem Sendegebiet und haben ihren Lebensmittelpunkt in Graz. Radio Arabella Graz versteht sich als tief verwurzeltes Lokalprogramm.

Es werden stündlich Nachrichten gesendet, wobei Synergien genutzt werden sollen. So will man bei den Weltnachrichten mit Radio Arabella 92,9 kooperieren und die Nachrichten aus Wien beziehen. Weltnachrichten werden stündlich von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt; sie sind durchschnittlich 3:30 Min lang und beinhalten haben den Themenschwerpunkt auf internationalen und nationalen Hauptereignissen von Politik bis erst zu nehmendem Chronikalem. Von 06:30 bis 18:30 Uhr werden zur halben Stunde Lokalnachrichten mit einer breiten Themenpalette gesendet. Die Nachrichtensendung umfasst dabei höchstens vier Meldungen, die mit Interviews, Redaktionsbeiträgen und Originaltönen aufbereitet werden. Intensiver werden lokale Themen wie Steirischer Herbst, Styriarte. La Strada, die Bühnen Graz sowie lokale Sportvereine behandelt. Für diese Themen werden speziell ausgebildete Nachrichtenredakteure eingesetzt.

Als Serviceelemente sind Wetter- und Verkehrsmeldungen vorgesehen sowie serviceorientierte Themen in den übrigen Sendezeiten. Für das Wetterservice greift man auf die Daten der Regionalstelle für die Steiermark der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zurück. Daneben ist geplant, Hörermeldungen zur Wetterlage einzubinden und bei Bedarf auf lokale Wetterdienste zurückzugreifen. Nach den Weltnachrichten zur vollen und vor den Lokalnachrichten zur halben Stunde wird über die aktuelle Verkehrslage informiert. Die Antragstellerin ist bereits jetzt auf der Suche nach Kooperationen mit verkehrsrelevanten öffentlichen Stellen und Autofahrern im Sendegebiet.

Zwischen 22:00 und 05:00 Uhr wird das Programm automatisiert ausgestrahlt.

Das On-Air Design von Radio Arabella Graz wird dem der anderen Arabella-Stationen entsprechen. Daher werden das gleiche Single-Paket und die gleiche Stationvoice verwendet werden. Diese Synergien möchte man auch nutzen, um Kosten zu sparen. Weitere Synergien möchte die Antragstellerin dort nutzen, wo sie wirtschaftlich und programmtechnisch Sinn ergeben. So z.B. bei gemeinsamen PR-Aktivitäten und der Musikprogrammierung.

Fachliche Voraussetzungen

In Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen machte die Antragstellerin Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Geschäftsführer und der Unterstützerin des Studioleiters.

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Herr Wolfgang Struber und Herr Mag. Dr. Peter Dösinger.

Herr Wolfgang Struber hat Betriebswirtschaft und Kommunikationswissenschaften studiert. Danach war er für die MetroCom Marketing- und Kommunikationsberatung GmbH tätig. Nach einer Beschäftigung bei der Unternehmensberatung Horváth & Partner Management Consulting GmbH wurde er für Radio Arabella tätig. Dabei hat er die Radiostationen Radio Arabella 92,9 in Wien, Radio Arabella 99,4 in Tulln und Radio Arabella 96,7 in Linz aufgebaut.

Herr Mag. Dr. Peter Dösinger ist Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater. Er ist auch Gesellschafter der Arabella Graz PrivatradiogmbH.

Frau Mag. Ilse Brunner, vormals Krotmayer, die den zu bestellenden Studioleiter unterstützen wird, hat an der Universität Klagenfurt angewandte Betriebswirtschaftslehre

studiert. Sie arbeitete als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio Uno und Antenne Steiermark. Nach Abschluss ihres Studiums sammelte sie bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien in allen Bereichen des Radiomachens Berufserfahrung. Sie ist seit den Aufbautätigkeiten von Radio Arabella 92,9 Wien, Radio Arabella 99,4 Tulln und Radio Arabella 96,7 Linz dabei und verantwortet seit dem 01.08.2001 als Programmchefin das Arabella-Programmkonzept und dessen Umsetzung. Frau Mag. Krotmayer stammt aus der Obersteiermark und verfügt über Kontakte zu den wesentlichen Bereichen aller Branchen in Graz und der Obersteiermark.

Frau Mag. Brunner und Herr Struber verfügen über Kontakte zu Moderatoren und Journalisten, um im Falle der Zulassungserteilung in kurzer Zeit entsprechendes Personal anstellen zu können. Beider Tätigkeit wird sich auf die Unterstützung beim Aufbau des Senders beschränken.

Finanzielle Voraussetzungen

Nach Ansicht der Antragstellerin weist der Radiomarkt in Graz in der Zielgruppe 35+ beträchtliches Wachstumspotential auf, weil die avisierte Zielgruppe von privaten Anbietern noch nicht angesprochen wird.

Die erforderlichen Investitionen und Anlaufverluste, die von der Antragstellerin mit ca. EUR 1,2 Millionen geschätzt werden, wird sie mit der Kapitalkraft ihrer Gesellschafter eigenfinanzieren. Es wurden dazu schriftliche Zusagen von sechs Gesellschaftern zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen und Anlaufverluste der Antragstellerin im Falle der Zulassungserteilung vorgelegt.

Aus dem vorgelegten Budgetplan geht hervor, dass im ersten Geschäftsjahr mit Erlösen aus gewöhnlichem Geschäftsbetrieb in Höhe von EUR 772.000, im zweiten von EUR 940.000, im dritten von EUR 1.045.000, im vierten von EUR 1.110.000 und im fünften Geschäftsjahr mit Erlösen in Höhe von EUR 1.190.000 gerechnet wird. Dem steht ein Gesamtaufwand von ca. EUR 863.000 im ersten, EUR 869.000 im zweiten, EUR 896.000 im dritten, EUR 916.000 im vierten und EUR 923.000 im fünften Geschäftsjahr gegenüber, wobei Abschreibungen nicht berücksichtigt sind. Damit wird bereits im zweiten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen. Kumuliert werde ab dem vierten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis erwartet.

Das On-Air Design von Radio Arabella Graz wird dem der anderen Arabella-Stationen entsprechen. Daher werden das gleiche Single-Paket und die gleiche Stationvoice verwendet werden. Diese Synergien möchte man auch nutzen, um Kosten zu sparen. Weitere Synergien möchte die Antragstellerin dort nutzen, wo sie wirtschaftlich und programmtechnisch sinnvoll sind. So z.B. bei gemeinsamen PR-Aktivitäten und der Musikprogrammierung.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Arabella Graz PrivatradiogmbH plant im Falle der Zulassungserteilung 13,5 Stellen einzurichten.

Die Mitarbeiter werden mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert, was die journalistische Qualität steigern soll. Dazu wird es laufende Qualitätskontrollen geben. Neben größtenteils erfahrenen Radiojournalisten, wird das Team aus jungen Grazern bestehen, die im Radiojournalismus ausgebildet werden.

Der mit Prokura ausgestattete Studioleiter wird für Kontrolle und Ausbau des Sendeformats, Führung und Überwachung des Programmreichs, Planung des Programms, Konkurrenzbeobachtung, Ausbildung der Mitarbeiter, Großkundenbetreuung, Dienstpläne, Themenlayout, Trailer und Koordination der Eigenwerbung zuständig sein. Sein Aufgabenbereich hat den Schwerpunkt in der Koordination des Programmreichs mit dem Verkauf. Die Suche nach einem geeigneten Studioleiter werde man erst nach Zulassungserteilung in erster Instanz beginnen.

Die sieben Redakteure und Moderatoren haben u.a. die Aufgabe, redaktionelle Beiträge wie Servicebeiträge zu gestalten, sie sind als Reporter tätig und bearbeiten Hörerwünsche. Weiters recherchieren und produzieren sie Lokalnachrichten, Sport-, Wetter- und Verkehrsinformationen. Weiters erstellen sie Beiträge aus den einzelnen Informationsbereichen und holen Interviews, Originaltöne aus Politik und Wirtschaft, Börseninfos sowie Reportagen aus Sport und Kultur ein.

Die Arabella Graz PrivatradiogmbH plant ein Ausbildungsradios, das seine Tätigkeit mit Sendestart in Graz aufnehmen soll. Es wird Ausbildungsmöglichkeiten für Rundfunkjournalisten bieten. Weiters ist eine Kooperation mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender geplant.

Technisches Konzept

Das von der Arabella Graz PrivatradiogmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet von den Versorgungsgebieten „Vorarlberg“, „Wien 92,9 MHz“, „Tuiln und Göttweig“, „Ybbs an der Donau“, „Linz 96,7 MHz“, „Oberösterreich“ sowie „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.3.7 Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung. Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelgerichts Wien zu FN 148222 z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, Stifter sind Frau Lieselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Herr Mag. Helmuth Fellner und Herr Wolfgang Fellner zu je 3,3 %.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Antenne

Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – auf zumindest jeweils einer Stufe unter 25% liegen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist bisher nicht als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Hinsichtlich des Programms wird im Antrag vorgebracht, dass man im Programm alles finden soll, was die Zielgruppe der 35 bis 50-Jährigen interessiert. Das Programm soll mit einem eigens für Graz gestalteterem Informationsangebot die Bedürfnisse der Zielgruppe nach lokaler Information gewährleisten und sich so vom Angebot von Radio Steiermark unterscheiden.

Geplant ist ein, mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten, zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Grazer Hörer zugeschnitten ist.

Das Programm lässt sich am ehesten als Oldie-Format beschreiben. Deutschsprachige Titel werden ebenso zu hören sein wie internationale. Man orientiert sich an einem Musikgeschmack jenseits von aktuellen Trends und zeitgeistigen Modeerscheinungen. Durch laufende Markt- und Musikforschung soll sichergestellt werden, dass das Programm den Bedürfnissen der Hörer im Versorgungsgebiet entspricht. Man will sich von Radio Arabella unterscheiden, das im Gegensatz zur Antragstellerin relativ viele Schlager spielt.

Der Wortanteil wird durchschnittlich 20 % betragen. In den Primetimes wird er höher liegen als in den anderen Tageszeiten. Um das lokale Informations- und Identifikationsbedürfnis der Grazer zu befriedigen werden in der Region lebende freie Mitarbeiter gemeinsam mit dem in Graz angesiedelten Redaktionsteam lokale Nachrichten und Serviceinformationen, Interviews, Berichte und Beiträge erstellen. Zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten gesendet, die von externen Zulieferern nach Vorgaben der Antragstellerin gestaltet werden. Für diese Zulieferung kommen Anbeiter wie z.B. Radio Content Austria und Kronehit in Frage. Im Anschluss an die Nachrichten wird es Wettermeldungen und Verkehrsnachrichten geben.

Das vorgelegte Programmschema sieht von Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr eine Morgensendung, von 10 bis 12 Uhr eine Vormittagssendung, von 12 bis 14 Uhr eine Mittagssendung, von 14 bis 16 Uhr eine Nachmittagssendung, von 16 bis 18 Uhr eine Rush Hour-Sendung und von 18 bis 21 Uhr eine Feierabendsendung vor. Von 21 bis 6 Uhr wird ein Nachtprogramm gesendet, am Wochenende neben dem Morgen- und Nachtprogrammen ein Wochenendprogramm von 11 bis 18 Uhr.

In Bezug auf die Programmgestaltung werde man nicht auf Synergien zurückgreifen, die sich aus einer Kooperation mit anderen Medienunternehmen, an denen die Antragstellerin beteiligt ist, ergeben könnten.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Erfahrung als (Allein-)Gesellschafterin mehrerer Privatradiobetreiber.

Bis Anfang 2007 fungierten als Geschäftsführerinnen sowohl der Medienprojekte und Beteiligung GmbH als auch der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. Frau Mag. Johanna Papp und Frau Silvia Haider, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Frau Mag. Johanna Papp war bis 02.02.2007 auch Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH. Frau Silvia Haider übt ihre Geschäftsführerfunktion für die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH auch weiterhin aus, zusätzlich sind auch Dr. Christoph Leon (seit 25.08.2006), und – nach dem Ausscheiden von Frau Mag. Johanna Papp aus dieser Funktion – Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin.

Weitere Angaben zu geplanten Beschäftigten für den Radiobetrieb wurden nicht gemacht.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer – zum Antragszeitpunkt vorhandenen – Beteiligungen (der Antenne Wien PrivatradiobetriebsgmbH, der Antenne Oberösterreich GmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH & Co KG sowie der news networld Internetservice AG).

Die Beteiligung der Antragstellerin an der Antenne Wien PrivatradiobetriebsgmbH wurde jedoch zwischenzeitig an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH übertragen, und die Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften vertraglich vereinbart.

Aufgrund der lokalen Positionierung sei zu erwarten, dass sich das Programm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörern als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren können wird, wobei auf die vielfältigen Synergiemöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungen der Antragstellerin hingewiesen wird. Geplant sei eine Kooperation mit der RMS, der lokale Verkauf werde über die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH durchgeführt. Ausgegangen wird von einer Werbezeitauslastung von etwa 50 %, einem Marktanteil in der angestrebten Zielgruppe 35+ von ca. 5 % und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,10. Der vorgelegte Budgetplan sieht daher für das erste Jahr Erlöse in Höhe von EUR 348.000, im zweiten Jahr von EUR 525.000, im dritten Jahr von rund EUR 711.000, im vierten Jahr von rund EUR 892.000 und im fünften Jahr von rund EUR 1.022.000 vor. Dem stehen operative Gesamtkosten in Höhe von rund EUR 612.000, EUR 669.000, EUR 752.000, EUR 835.000 und EUR 894.000 gegenüber. Ab dem vierten Jahr werden Gewinne geschrieben, diese wurden im vierten Jahr mit rund EUR 57.000 und im fünften Jahr mit rund EUR 128.000 veranschlagt.

In Bezug auf Infrastruktur und Organisation wolle man Synergien durch Zugriff auf Ressourcen von Medienunternehmen nutzen, an denen die Antragstellerin beteiligt ist.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant, durch Erlangung weiterer Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten, ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramm aufzubauen, wodurch sie zusätzlich in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet wäre.

Für Graz ist ein leitender Mitarbeiter vorgesehen, der die operativen Agenden in Graz übernehmen wird. Weiters wurde ein geplantes Organisationsschema vorgelegt, nach dem unter der Geschäftsführung die Bereiche Marketing, Administration, Disposition, Technik sowie PD/MD (mit den Unterbereichen Moderation, Nachrichten und Produktion) vorgesehen sind.

In organisatorischer Hinsicht bringt die Antragstellerin vor, dass sie im Fall der Zulassungserteilung ein lokales Studio in Graz einrichten wird.

Technisches Konzept

Das von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet von den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Antenne Wien Privat Radio BetriebsgmbH) und „Wels 98,3 MHz“ (Antenne Oberösterreich GmbH) vollständig entkoppelt.

2.3.8 N & C Privatradios Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag N & C Privatradios Betriebs GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatradios Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahltitem Stammkapital von EUR 37.000.

Gesellschafter der N & C Privatradios Betriebs GmbH sind zu 61,4 % die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, zu 25,1 % die Radio NRJ GmbH (mit Sitz in München), zu 12 % die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH und zu 1,5 % Herr Mag. Florian Novak.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH und die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris eingetragen unter B 328 232 731 beim Registre du Commerce et des Sociétés Paris. Die Aktien der NRJ S.A. stehen zu 99,83 % im Eigentum der NRJ Group, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris, deren Aktien unter der internationalen Wertpapierkennnummer FR0000121691 an der Pariser Börse notieren. Das Aktienkapital halten (Stand 30.04.2006) zu 72,60 % Herr Jean-Paul Baudecroux (entspricht 81,73 % der Stimmrechtsanteile), zu 3,88 % Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (entspricht 4,39 % der Stimmrechtsanteile) und zu 0,33 % die Gesellschaft selbst (entspricht 0,01 % der Stimmrechtsanteile). 23,19 % der Kapitalanteile sind in Streubesitz (entspricht 13,87 % der Stimmrechtsanteile).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH steht zu 74 % im Eigentum der NRJ Radio Beteiligungs GmbH, zu 25,6 % im Eigentum der Mediata Beteiligungs GmbH, einer zu FN 198601 k beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahltitem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, sowie zu 0,4 % im Eigentum der „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG. Diese ist Alleingesellschafterin der Mediata Beteiligungs GmbH. Die „Euroteam“ Beteiligungs-

verwaltung AG war zu FN 90759 w beim Handelsgericht Wien eingetragen und befindet sich in Abwicklung.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der N & C Privatradios Betriebs GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, GZ KOA 1.701/01-14, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dort verbreitet sie unter dem Namen „Energy 104,2“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem CHR-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 29-Jährigen.

Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant, das Programmkonzept von „Energy 104,2“ für Graz zu übernehmen und lokalen Erfordernissen anzupassen und es auszubauen. Das Programm soll kein Ableger des Wiener Senders sein, sondern ein eigenständiges Grazer Stattdradio.

Das geplante Programm ist ein Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 29-Jährigen. Das Musikformat ist ein CHR-Format mit eindeutiger Ausrichtung auf Black Music und R'n'B. Der Wortanteil wird 20 % betragen. Das Programm wird von Montag bis Freitag und Sonntag in und für Graz zu 97 % eigenständig gestaltet. Am Samstag ist beabsichtigt, die Programmteile „Energy Euro Hot 30“ von 17:00 bis 19:00 Uhr und „Energy R&B Night“ von 21:00 bis 00:00 Uhr aus Wien zu übernehmen. Sonstige Programmübernahmen sind nicht geplant.

Nachrichten werden in der Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr gesendet. Die Weltnachrichten werden hauptsächlich von der Austria Presse Agentur übernommen. Die anderen Nachrichten werden, sofern redaktionell möglich, von verlässlichen Quellen übernommen und nach Möglichkeit auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft. Neben den Nachrichten zur vollen Stunde wird es am Morgen halbstündlich gesendete Schlagzeilen geben. Daneben sind Servicangebote wie Verkehrs- und Wetterservice, Lotozahlen, „Schwarzkappler-Info“ u.a. vorgesehen.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass Herr Oliver Böhm, Geschäftsführer der Antragstellerin, sich um den organisatorischen Aufbau des Senders in Graz kümmern werde. Herr Oliver Böhm ist seit Juli 2003 Geschäftsführer der Antragstellerin. Zuvor war er seit Jänner 1999 als Vertriebsleiter bei der Antragstellerin tätig; Davor wiederum als Vertriebskoordinator. Von März 1998 bis September 1998 arbeitet er im Marketing und Verkauf von 88,6. Davor wiederum war er bei Agenturen und Verlagen tätig.

An Stelle des im ursprünglichen Antrag genannten Herrn Roland Streinz wird Herr Mauricio Queiruga den Sendebetrieb mit aufbauen. Herr Streinz ist ausgestiegen. Weitere Personen habe man nicht benennen können, weil aufgrund von Erfahrungen aus früheren Zulassungsverfahren von einer Verfahrensdauer zwischen Antragstellung und Sendebeginn von zwei Jahren ausgegangen wird. Man werde allerdings rechtzeitig vor Sendebeginn unter Leitung von Herrn Böhm und Herrn Streinz in Graz ein Team rekrutieren.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Mitarbeiter des Grazer Senders nicht nur vor Ort auszubilden, sondern ihnen auch die Möglichkeit geben, bei Schwesterstationen in Wien und anderen europäischen Städten Erfahrung zu sammeln.

Finanzielle Voraussetzungen

Die für Anfangsinvestitionen erforderlichen Geldmittel werden aus Überschüssen des Wiener Senders und erforderlichenfalls durch Gesellschafterdarlehen aufgebracht.

Laut vorgelegtem Businessplan sind für das erste Geschäftsjahr Erlöse von insgesamt EUR 750.000, für das zweite EUR 870.000 und für das dritte Geschäftsjahr von EUR 1.050.000 geplant. Dem stehen Ausgaben von rund EUR 901.000, EUR 941.000 und EUR 990.000 gegenüber. Daraus ergibt sich eine positives EBITDA für das dritte Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass 65 % der Grazer jünger als 49 Jahre sind und somit zur erweiterten Zielgruppe gehören.

Organisatorische Voraussetzungen

In Graz soll ein eigenes Studio und Büro eingerichtet werden. Vorgespräche mit potentiellen Vermietern habe man bereits geführt. Mit dem Wiener Sender sollen organisatorische Dienste gemeinsam durchgeführt werden. Dies sind unter anderem Buchhaltung, Disposition, Spot-Produktion, Research, Pressearbeit, Betreuung des Webangebotes. Die Antragstellerin hofft, damit schneller die Profitabilitätsgrenze erreichen zu können. Der Grazer Sender werde aber wirtschaftlich als eigenes Profitcenter geführt.

In personeller Hinsicht sollen für den Grazer Sender 12-13 Personen tätig sein. Dies sind neben dem Stationmanager fünf Moderatoren, ein Musikverantwortlicher, zwei Verkäufer, ein Marketingverantwortlicher, eine Sekretariatskraft und ein bis zwei Praktikanten.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatradiobetriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet vom Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“, welches ebenfalls der Antragstellerin zugeordnet ist, vollständig entkoppelt.

2.3.9 Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung

Antrag

Der Antrag Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Der Gesellschaftsvertrag der Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung wurde am 24.03.2006 in der Form eines Notariatsaktes errichtet.

Alleingesellschafter der Antragstellerin ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem in Höhe von EUR 18.831,79 einbezahltem Stammkapital von EUR 37.000.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist zu 61,4 % Eigentümerin der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, GZ KOA 1.701/01-14, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 20.06.2001 erteilt wurde. Dort verbreitet sie unter dem Namen „Energy 104,2“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem CHR-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 29-Jährigen.

Alleingesellschafter der NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist die NRJ S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris eingetragen unter B 328 232 731 beim Registre du Commerce et des Sociétés Paris.

Die Aktien der NRJ S.A. stehen zu 99,83 % im Eigentum der NRJ Group, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris, deren Aktien unter der internationalen Wertpapierkennnummer FR0000121691 an der Pariser Börse notieren. Die übrigen Aktien sind in Streubesitz. Das Aktienkapital der NRJ Group halten (Stand 30.04.2006) zu 72,60 % Herr Jean-Paul Baudecroux (entspricht 81,73 % der Stimmrechtsanteile), zu 3,88 % Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (entspricht 4,39 % der Stimmrechtsanteile) und zu 0,33 % die Gesellschaft selbst (entspricht 0,01 % der Stimmrechtsanteile). 23,19 % der Kapitalanteile sind in Streubesitz (entspricht 13,87 % der Stimmrechtsanteile).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Antragstellerin war bisher nicht als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant unter der Programmbezeichnung „Radio Nostalgie“ mit einem Gold-Format eine ähnliche Zielgruppe anzusprechen wie Herr Werner, der ehedem Zulassungsinhaber war und im Versorgungsgebiet GRAZ unter dem Namen „Radio Nostalgie“ (Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.119/001-BKS/2003) ein Programm veranstaltet hat, das überwiegend Musik aus den Jahren 1925 bis 1945 beinhaltete. Man möchte ein möglichst breites Spektrum von Hörern erreichen, deren Interessen sich mit ihren besten Erinnerungen aus ihrer Jugendzeit verbunden mit ihrem gegenwärtigen Lebensgefühl abbilden. Es sollen Hörer aus allen Sozial- und Bildungsschichten gewonnen werden. Man erwartet eine Hörerschaft mit einem generationenübergreifendem Interesse an Oldies, deutschsprachigem Schlager und Informationen zu kulturellen Themen aus der Region, die überwiegend in der Altersgruppe 35+ angesiedelt sein wird.

Das geplante Programm beschreibt die Antragstellerin als eine Kombination aus erfolgreichen und leicht hörbaren Musiktiteln der 60er, 70er und 80er Jahre der Kategorien Oldies und Schlager, mit einer deutlichen Betonung des Repertoires erfolgreicher inländischer Künstler, mit einem stark auf lokale Serviceinhalte ausgerichteten Wortanteil. Die gespielten Werke werden detailliert angesagt. Mit einem permanenten Research will man die Hörer optimal ansprechen. Die angebotenen Musiktitel reichen dabei von den Rolling Stones über die Beatles, Simon and Garfunkel bis zu Udo Jürgens, Falco und STS.

Nachrichten inklusive Wetter und Verkehr werden von 06:00 bis 20:00 Uhr stündlich gesendet. Die nationalen Nachrichten sollen von der Austria Presseagentur zugekauft werden. Innerhalb der Nachrichtensendungen sind eigene redaktionelle Beiträge zu

aktuellen Ereignissen in Graz und Umgebung, insbesondere über Veranstaltungen und kulturelle Ereignisse, vorgesehen. Im gleichen Zeitraum werden ein bis zweimal pro Stunde Wortbeiträge zu Themen u.a. aus den Bereichen Wirtschaft, Sport und Kultur ausgestrahlt. Diese selbst produzierten Beiträge beinhalten Kulturtipps und Berichte über Konzerte und Veranstaltungen, Talkfrühstückssendungen mit Prominenten aus Graz und Umgebung sowie aus der Schlagerszene, Reportagen mit Hintergrundinformationen über das aktuelle Zeitgeschehen in der Steiermark, Berichterstattung über die Schlagerszene und Nachwuchstalente und Berichte und Rezensionen über den deutschsprachigen Schlager, Ausstellungen in Grazer Museen, Galerien, Literatur, Kinopremieren etc.

Von 06:00 bis 10:00 Uhr wird die Sendung „Nostalgie am Morgen“ ausgestrahlt. Dabei wird die Musik zum Aufwachen durch Rückblenden aufgelockert. Es gibt informative Depeschen zu wechselnden Themen. Dazu werden lokale Verkehrsmeldungen und Wetternachrichten gesendet. Daran schließt von 10:00 bis 14:00 Uhr die Sendung „Nostalgie pur zu Mittag“ an mit schwungvoller Musik und aktuellen Tagesinformationen zum Geschehen in Graz sowie informative Depeschen zu wechselnden Themen. Die Sendung „Nostalgie am Nachmittag“ von 14:00 bis 19:00 Uhr beinhaltet Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie informative Beiträge zu wechselnden Themen und Veranstaltungshinweise aus der Region Graz. In der Sendung „Nostalgie pur am Abend“ von 19:00 bis 22:00 wird es zu Highlights der deutschsprachigen Schlagermusik informative Beiträge zu wechselnden Themen geben. Von 22:00 bis 06:00 Uhr folgt die Sendung „Mit Nostalgie durch die Nacht“. Samstags von 12:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 12:00 Uhr wird zusätzlich die Sendung „Stars hautnah“ ausgestrahlt mit einer Wochenendmoderation und Portraits von Stars mit Live-Charakter. Dazu gibt es am Wochende die Sendung „Nostalgie-Wochenende“ mit Berichterstattung über Veranstaltungen, Konzerte und Ereignisse aus der Schlagerwelt etc.

Das Programm werde zu 100 % in Graz eigengestaltet sein.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht macht die Antragstellerin Angaben zu dem als Geschäftsführer in Aussicht genommenen Herrn Mag. Johannes Thun-Hohenstein.

Herr Mag. Thun-Hohenstein hat Rechtswissenschaften in Salzburg studiert. Seit 2002 ist er als unabhängiger Medienberater im Verbund der BSL-Dexter in Wien tätig. Im ersten Halbjahr 2002 war er bei der ARBOmedia AG in München tätig. Davor war er ab Juli 2000 geschäftsführender Gesellschafter der adMaster Werbevermarktungs Ges.m.b.H. in Wien. Von Dezember 1996 bis Mai 2000 war er Geschäftsführer der Concorde Media Beteiligung-GmbH tätig, die die Tele München Gruppe in Österreich repräsentiert. Von Juni 1997 bis Dezember 1998 war er operativer Geschäftsführer von Radio Energy 104,2 in Wien. Von Juni 1995 bis Juni 1996 war er Geschäftsführer der IP Werbefunkvermarktung-GmbH, der österreichischen Tochter des französischen Medienvemarkters IP. Von September 1991 bis Juni 1995 war er Geschäftsführer des Management Clubs. Von September 1990 bis September 1991 war er als Personalberater bei TES – Top Executive Search, Arthur Stromenger & Partner GmbH tätig. Schließlich war er von November 1998 bis Juni 1990 Pressesprecher des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek. Herr Mag. Thun-Hohenstein wird nicht operativ als Geschäftsführer tätig sein, sondern wird die Aufgabe haben, einen Geschäftsführer für die operative Tätigkeit aufzubauen bzw. zu suchen.

Als Konsulent wird Herr Mike Wagner zur Verfügung stehen. Er ist Programmdirektor von Radio Nostalgie, Frankreich.

Der im usprünglichen Antrag als zweiter Geschäftsführer genannte Herr Christophe Montague verlässt die NRJ-Gruppe.

Finanzielle Voraussetzungen

Der von der Antragstellerin vorgelegte Businessplan basiert nach Angaben der Antragstellerin auf bisherigen Erfahrungen mit dem beantragten Format und dem Betrieb des zum NRJ-Konzern gehörenden Programms „Energy 104,2“ der N & C Privatradiobetriebs GmbH.

Die in der Startphase erforderlichen Geldmittel sollen durch Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen aufgebracht werden. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf ihr vorliegende Zusagen.

Für das erste Geschäftsjahr wurden darin Erlöse in Höhe von EUR 490.000, für das zweite in Höhe von EUR 770.000 und für das dritte in Höhe von EUR 1.200.000 veranschlagt. Dem stehen Ausgaben in Höhe von rund EUR 939.000, EUR 1.004.000 und EUR 1.094.000. Daraus ergibt sich ein positives EBITDA und ein Gewinn für das dritte Geschäftsjahr.

Organisatorische Voraussetzungen

Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr erfolgt die Sendeabwicklung vollautomatisch.

Es ist geplant, ein Team aus 12 bis 13 Mitarbeitern aufzubauen, wobei man zwar noch keine weitergehenden konkreten Personalentscheidungen getroffen habe, jedoch den Mitarbeitern eine professionelle Ausbildung nach internationalen Standards bieten könne, was die Möglichkeit einschließe, dass die Mitarbeiter auch bei Sendern der NRJ-Gruppe im Ausland Erfahrungen sammeln können. Darin sieht die Antragstellerin einen ganz besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet vom Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ (N & C Privatradiobetriebs GmbH) vollständig entkoppelt.

2.3.10 Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Antrag

Der Antrag des Österreichische christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Vereinsstruktur und Beteiligungen

Der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (ÖCM) ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 311304333 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien eingetragen.

Organe des Vereins sind Leo Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmidt (stellvertretender Obmann) sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die ÖCM veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“. Weiters verfügt die ÖCM über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8) und über eine (nicht rechtskräftige) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-008).

Eine Überschneidung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit den Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. „Baden“ ist auf Grund der großen Entfernung und der Topografie nicht gegeben.

Geplantes Programm

Bei dem geplanten Programm handelt es sich um das unter dem Namen Radio Maria bereits verbreitete (im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“, über Satellit und im Grazer Kabelnetz) 24h-Spartenprogramm mit Schwerpunkt auf Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktthemen sowie zielgruppenspezifischen Themen. Die in Aussicht genommen Zielgruppe besteht aus Familien, Kindern, Jugendlichen, Studenten, Berufstätigen, kirchlich organisierten und Personen über 50 Jahren, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen.

Die Programmgestaltung berücksichtigt die Bedürfnisse der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft, insbesondere der Mittel- und Arbeitslosen, körperlich und psychisch Kranken, Ausländer und Andersgläubigen, Destabilisierten und Suizidgefährdeten.

Die gesendete Musik besteht aus Instrumentalmusik, Klassik, sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturreihen, Musik von Interpreten aus dem Empfangsgebiet und Christian Contemporary Music.

Der Wortanteil beträgt 70 %. Die behandelten Themen reichen von Kindererziehung, Gesundheitsfragen, Partnerschaftsfragen über Kindersendungen, Diskussionsforen für Jugendliche, Grundfragen des Lebens zu Eventberichterstattung. Einen Schwerpunkt bildet die Übertragung von Gottesdiensten.

Programmzulieferungen sind im Umfang von täglich maximal zwei Stunden geplant. Dabei werden 15 Minuten pro Woche von Radio Stephansdom, 40 Minuten täglich von Radio Vatikan und eine Stunde täglich von Radio Maria Südtirol übernommen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil. Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllt. Essenziell ist dabei die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppen.

Programmgrundsätze sind Wertorientierung, Themenvielfalt bei hohem Wortanteil, Meinungsvielfalt und Objektivität durch die Vielzahl von Gastreferenten, Authentizität durch Live-Sendungen mit Höreranrufmöglichkeit und Regionalbezug, neben den lokalen Gastreferenten durch Reportagen über lokale Events, Live-Übertragungen, Kurz-Interviews, Einbeziehung lokaler Kulturträger und insbesondere durch Musikbeiträge aus der Region. Bereits jetzt werden Studios in Wien, Amstetten und Innsbruck betrieben.

Als Musikformat (bei einem durchschnittlichen Musikanteil von unter 30 %) sind Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreisen, Interpreten aus dem Empfangsgebiet sowie Christian Contemporary Music vorgesehen.

Ab dem zweiten Betriebsjahr werde man zwischen 08:00 und 09:00 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr eigens in Graz für Graz produziertes Programm im bestehenden Programm Radio Maria senden, das damit als Mantelprogramm zu bezeichnen ist. Bereits jetzt werden in Graz Inhalte im Umfang von vier Stunden im Monat für Radio Maria gesendet.

Fachliche Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter von Radio Maria verfügen über Erfahrung sowohl in Medienangelegenheiten als auch in der Unternehmensorganisation. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung des Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

Programmverantwortlicher ist Herr Pfarrer Magister Andreas Schätzle, der dem Vereinsvorstand für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatuts verantwortlich ist. Er wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen. Herr Mag. Schätzle trat nach seinem Studium der Theologie, Musik, Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien 1992 ins Wiener Priesterseminar ein. 1995 wurde er zum Priester der Erzdiözese Wien geweiht. Er war drei Jahre Kaplan in Baden. Nach einem theologischen Studienjahr in Venasque war er als Pfarrmoderator von St. Nikolaus in Stammersdorf und als Beauftragter für die Berufungspastoral in der Erzdiözese Wien tätig. Herr Mag. Schätzle ist Mitglied des Personalrats der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Seit dem Jahr 2000 macht er regelmäßig Sendungen bei Radio Maria und ist seit Juni 2005 Programmdirektor von Radio Maria Österreich.

Für die Organisation und Geschäftsführung ist Herr Ing. Christian Schmid verantwortlich. Er war von 1998 bis 2005 bei der Riedel Austria Communications GmbH in Wien in den Bereichen Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätig. Für dieses Unternehmen war er als Marketingleiter und Produktmanager tätig. Zuvor arbeitete er mehrere Jahre im Vertrieb von Audientechnik-Unternehmen.

Es wurden noch weitere Mitarbeiter benannt, wobei nicht deutlich wurde, welche konkreten Aufgaben ihnen zugewiesen werden sollen.

Finanzielle Voraussetzungen

Radio Maria ist nicht werbefinanziert, das Programm ist werbefrei. Es wird einerseits durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern kostengünstig produziert und andererseits durch Spenden der Hörer finanziert. Dabei besteht finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Die Gewinnung von Spendern geschieht mittels des Vertriebs eines Programmheftes mit einer Auflage von 15.000 Stück, dem ein Überweisungsträger beigelegt ist. Auf der Basis von Erfahrungen mit dem Spendenaufkommen im Versorgungsgebiet Waidhofen und im Großraum Innsbruck sowie internationaler Erfahrungen der World Family of Radio Maria bzw. offiziellen Erhebungen in Südtirol geht die ÖCM bei einem als konservativ bezeichneten Ansatz von einer Tagesreichweite von zunächst 4,7% (obwohl mehr als 6 % erwartet werden; in den Folgejahren 5,5% und 6%), einem Anteil der Spender an den Hörern von 10% und ein jährliches Pro-Kopf-Spendenaufkommen von EUR 70 aus. Zusätzlich ist gemäß Businessplan Fundraising Kampagne für die Erstinvestitionen in Höhe von EUR 5.000 geplant.

Bei einer angenommenen technischen Reichweite von 230.000 Einwohnern liegt das Spendenaufkommen damit pro Jahr bei etwa EUR 76.000 (zuzüglich EUR 5.000 aus dem Fundraising) im ersten Jahr, ca. EUR 89.000 im zweiten und EUR 100.000 im dritten Jahr. Initialkosten für die Sendeanlage und technische Erstinvestitionen werden in Höhe von ca. EUR 37.000 angenommen, sodass den Einnahmen im ersten Geschäftsjahr Ausgaben in Höhe von rund EUR 78.000 gegenüber stehen. Im zweiten Jahr wird mit Ausgaben in Höhe von rund EUR 75.000 gerechnet und im dritten von EUR 62.200. Damit wäre ein positives Betriebsergebnis bereits im ersten Geschäftsjahr zu erreichen.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht wird das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen abgewickelt. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen durchgeführt, die von einem hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins, dem Geschäftsführer und Programmverantwortlicher letztverantwortlich sind.

Zur redaktionellen Betreuung des Versorgungsgebietes stehen für das erste Jahr drei Mobilstudios von Radio Maria Österreich zur Verfügung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für das zweite Betriebsjahr wird die Errichtung eines fixen Studios mit einer Vollzeitkraft erwogen. Die regionalen Beiträge werden von einem Mitarbeiterstab von 25 Ehrenamtlichen in den Bereichen Redaktion, Administration und Technik, sowie von 15 bis 20 Referenten aus dem Versorgungsgebiet erstellt.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet vom Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“, welches ebenfalls der Antragstellerin zugeordnet ist, vollständig entkoppelt.

2.3.11 WELLE SALZBURG GmbH

Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der WEKLLE SALZBURG sind Herr Mag. Stephan Prähauser zu 80% und Herr Richard Lax zu 10 %. Beide sind österreichische Staatsbürger.

Herr Mag. Prähauser ist zu 75,1 % an der Welle 1 PrivatradiogmbH, einer zu FN 269375 s beim Handelgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, beteiligt. Mag. Stephan Prähauser ist weiters - mit einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 6 Mio - Kommanditist der Welle Salzburg GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim und einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 7.500.000, deren persönlich haftende Gesellschafterin die WELLE SALZBURG GmbH ist. Mag. Stephan Prähauser ist außerdem 80%-Gesellschafter und Geschäftsführer der salon public relations und Werbe-produktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000, welche u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig ist. Schließlich ist Mag. Stephan Prähauser auch Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 216631 a beim Landesgericht Steyr eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Frau Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, ausübt.

Herr Lax ist - mit einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 1,5 Mio. - Kommanditist der Welle Salzburg GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim und einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 7.500.000, deren persönlich haftende Gesellschafterin die WELLE SALZBURG GmbH ist. Herr Lax ist außerdem 20%-Gesellschafter und Geschäftsführer der salon public relations und Werbe-produktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000, welche u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“. In diesem Versorgungsgebiet verbreitet sie unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format eines modernen Popradios mit breiter lokaler Berichterstattung über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich. Der 70%-ige Musikanteil ist vorwiegend im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR" gehalten mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Geplantes Programm

Die Welle 1 PrivatradiogmbH plant, unter dem Namen „Welle 1 Graz“ ein 24-Stunden Vollprogramm in einem jungen Rock-Format für die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen zu verbreiten. Das Programm wird zwischen Ö3 und FM4 platziert und soll sich von den jungen und alternativen Formaten Radio Soundportal und Radio Helsinki unterscheiden. Gegenüber Kronehit wird das Programm einen stärkeren Focus auf Rockmusik legen

Der Musikanteil soll 70% betragen. Das Programm wird zu 100% eigengestaltet mit Ausnahmen von möglichen Programmübernahmen von Welle 1 Salzburg. Diese beschränken sich auf Übertragungen aus Diskotheken, Live-Konzerte und Sportveranstaltungen.

Die Antragstellerin will die lokalen Nachrichten, die eine bis zwei Minuten lang sein werden, selbst produzieren und in den Prime-Times stündlich senden, wobei insgesamt sieben Lokalnachrichtensendungen pro Tag geplant sind. Wetter- und Verkehrsservice sollen stündlich, in den Prime-Times jedoch halbstündlich, und außerdem zusätzlich je nach Bedarf gesendet werden. Die ca. zwei Minuten langen internationalen Nachrichten werden im Falle der Zulassungserteilung für Salzburg und Graz selbst produziert. Allerdings behält sich die Welle Salzburg vor, die Weltnachrichten von einem anderen Anbieter zu beziehen.

Das Programm wird von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert (donnerstags bis samstags bis 00:00 Uhr). Während der übrigen Zeit werde ein in Graz vorproduziertes Programm ausgestrahlt.

Fachliche Voraussetzungen

Bezüglich der fachlichen Voraussetzung verweist die Welle 1 PrivatradiogmbH auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene. So waren bzw. sind beide Gesellschafter Geschäftsführer von Privatradioveranstaltern: Mag. Stephan Prähauser, welcher die Funktion des Geschäftsführers übernehmen soll, war bereits seit seinem 16. Lebensjahr als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und zwei Jahre später bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er am zweiten in Österreich on air gegangenen Privatradiostation Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public relations selbstständig tätig (Gründung der salon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., 1996). 1996/1997 hat er den eigenen Sendebetrieb Welle Salzburg gegründet; seit dem Start der Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. 1999 schloss er sein Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab; das Thema seiner Diplomarbeit war die Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg. Seit 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die Welle Salzburg GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm

Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Bereichen beraten. Zurzeit leitet er als Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH eine Radiostation für junges Publikum in Salzburg. Die Antragstellerin geht davon aus, dass Mag. Stephan Prähauser als Experte im Bereich Rundfunkveranstaltung und Vermarktung die idealen Voraussetzungen für die Rundfunkveranstaltung auch in Graz mitbringt.

Operativer Geschäftsführer mit der Funktion des Studioleiters soll Herr Christoph Lackner werden, der über langjährige Erfahrung als Musikchef der Welle Salzburg GmbH verfügt. Bereits während seines Studiums der Kommunikations- und Politikwissenschaften in Salzburg war er im Sekretariat beim SV Casino Salzburg/ SV Wüstenrot tätig. Seit Anfang 1999 ist Herr Lackner Mitarbeiter von Welle 1 Salzburg und dort in den Bereichen Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung tätig. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig.

Zwar liegen der Antragstellerin bereits Zusagen einiger in der Steiermark tätiger Medienmitarbeiter vor, im Fall einer Zulassungserteilung für die Antragstellerin tätig zu werden. Diese könne man aus Konkurrenzschutzgründen jedoch noch nicht nennen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Anfangsinvestitionen zur Aufnahme des Sendebetriebs wird die Antragstellerin aus Eigenmitteln bestreiten, die sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin erwirtschaftet hat. Erforderlichenfalls ist die Aufnahme von Fremdmitteln geplant. Weiters hat der geschäftsführende Gesellschafter der Antragstellerin, Herr Mag. Prähauser, gegenüber der Gesellschaft unwiderruflich erklärt, einen Finanzierungsrahmen von Mindestens EUR 35.000 zur Verfügung zu stellen.

Daneben sollen Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen aufgebracht werden. Werbezeiten sollen sowohl regional als auch überregional, dies selbst und über Vermarktungspartner, insbesondere dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen RMS, verkauft werden. Die Werbetarife sollen – abgesehen von Spezialtarifen und Sondervereinbarungen – montags bis samstags von 19:00 bis 22:00 Uhr und sonntags und feiertags von 06:00 bis 19:00 Uhr EUR 2 pro Sekunde, montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr EUR 3,10 pro Sekunde und montags bis samstags von 22:00 bis 06:00 Uhr und sonntags und feiertags von 19:00 bis 06:00 Uhr EUR 1,30 pro Sekunde betragen.

Die Antragstellerin geht davon aus, bereits im dritten Betriebsjahr ein positives Ergebnis und im fünften Betriebsjahr den Break Even zu erreichen. Bei diesen Erwartungen habe man einen sehr vorsichtigen Ansatz gewählt, bei dem unter anderem bezüglich der RMS-Erlöse und den Lokalerlösen im ersten Geschäftsjahr nur 50 % des Potenzials angesetzt worden seien. Laut vorgelegtem Finanzplan wird für das erste Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis von etwa EUR 207.250 erwartet. Im zweiten Geschäftsjahr soll ein negatives Ergebnis von rund EUR 63.000 erzielt werden. Für die Folgejahre werden dann Gewinne von rund EUR 95.000, EUR 160.000 und EUR 244.000 erwartet.

Weiters ist die Nutzung von Synergien, die sich aus einer Zusammenarbeit mit der Belegschaft der Antragstellerin in Salzburg ergeben, geplant. So ist beabsichtigt zu Beginn auf die dort bereits vorhandenen Strukturen in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf und Jingleproduktion zurückzugreifen. Auch auf die Musikdatenbank in Salzburg soll zurückgegriffen werden.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht soll in Graz ein junges Team zur Veranstaltung des Programms aufgebaut werden, welches insgesamt 13 Mitarbeiter umfassen soll. Einer dieser Mitarbeiter, Herr Christop Lackner, soll den Posten des operativen Geschäftsführers übernehmen und ausschließlich in Graz tätig sein.

Die Welle 1 PrivatradiogmbH verfügt über eine digitale sendetaugliche Studioeinrichtung und hat bereits Vorgespräche mit Vermietern von Studioräumlichkeiten geführt. Daher geht die Antragstellerin davon aus, dass sie in der Lage sein wird, binnen weniger Wochen ein Studio und ein Büro in Graz einzurichten. Man sei so weit vorbereitet, dass die Antragstellerin rund zehn Wochen nach Erteilung einer Zulassung mit einem Vollprogramm auf Sendung gehen kann.

Technisches Konzept

Das von der Welle 1 PrivatradiogmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichte Gebiet vom Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz, Salzachtal und Saalfelden“, welches ebenfalls der Antragstellerin zugeordnet ist, vollständig entkoppelt.

3 Stellungnahmen des Rundfunkbeirats und der Steiermärkischen Landesregierung

3.1 Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 mehrheitlich die Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ und Erteilung einer Zulassung an die IQ - plus Medien GmbH empfohlen.

3.2 Stellungnahme des Rundfunkbeirats der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

- (§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*
- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungerteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und siediese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich für eine Zulassungerteilung an die IQ - plus Medien GmbH ausgesprochen. Dies hat sie im Wesentlichen damit begründet, dass das geplante Programm dieser Antragstellerin sich an die Zielgruppe 35+ richte und dieses im Versorgungsgebiet unterrepräsentiert sei, weshalb das Programm eine für die Wirtschaft wichtige Marktlücke fülle, und weiters damit, dass die Antragstellerin das Programm bis auf internationale Nachrichten zur Gänze in Graz produzieren wolle, was die regionale Identität besonders betonen würde. Schließlich spreche auch die Besetzung der Managementebene mit einem im Bereich Privatradios erfahrenen Geschäftsführer und einem ebensolchen Kooperationspartner sowie das Vorhandensein medienerfahrener Mitarbeiter bzw. infrastruktureller Einrichtungen im eigenen Hause für die IQ - plus Medien GmbH.

4 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätze und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006 sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und

Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und aus dem offenen zentralen Vereinsregister.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofman vom 08.06.2006, KOA 1.467/06-030, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zum Programm der **IQ - plus Medien GmbH**, wonach von der Option, einen Geschäftsanteil von 10 % an der Antragstellerin zu erwerben, die die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. eingeräumt hat, noch nicht Gebrauch gemacht wurde, beruhen auf den Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006. Gleichfalls auf den Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung beruhen die Feststellungen, dass Lokalnachrichten sieben- bis achtmal am Tag gesendet werden und dass Herr Mag. Wisiak zurzeit Geschäftsführer der pre tv Gesellschaft für Videoproduktion mbH Nfg. & Co KG, der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H, der Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG, der Leykam-Alpina GesmbH, Nfg. & Co KG, derr Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H., Nfg. & Co. KG und der Intermedias Verlags-GmbH, Nfg. & Co KG ist. Die Feststellung, dass Herr Mag. Wisiak operativ derzeit ausschließlich für die Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG tätig ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der IQ plus vom 25.08.2006, die Feststellung, dass die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG die Anteile der Mediaprint Zeitungsverlags GmbH & Co KG übernommen hat, beruhen auf dem Schriftsatz der IQ plus vom 19.10.2006.

Die weiteren Feststellungen, dass das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden sich die Stifter gemäß Punkt „Zwölfens“ der Stiftungsurkunde vorbehalten haben, und der SPÖ Landesorganisation Steiermark als erstes alleine das Rechts auf Änderung der Stiftungsurkunden zukommt, es allerdings hierzu der Zustimmung des Beirates bedarf und weiters, dass Vorsitzender des Beirates Herr LH Mag. Franz Voves ist und er zugleich Vorsitzender der SPÖ Landesorganisation Steiermark ist, die weiteren Beiratsmitglieder Landespolitiker der SPÖ Landesorganisation Steiermark sind und die erste Bestellung des Beirates gemäß Punkt „Neuntes“ der Stiftungsurkunde durch die Stifterin SPÖ Landesorganisation Steiermark erfolgte, beruhen auf der vorgelegten Stiftungsurkunde der Zukunft Steiermark Privatstiftung und dem glaubhaften und unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Arabella Graz und der On Air.

Die Feststellungen zum Programm der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.**, wonach das Mantelprogramm „TruckRadio“ aus Deutschland zugespielt werden soll und am Morgen und zu Mittag oder in der Drivetime zwei Lokalfenster für Graz vorgesehen sind, beruhen auf den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Verkaufsleiterin der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH für Österreich, Frau Christina

Matzenauer, und ihrer Aufgaben beruhen auf den Angaben im Schriftsatz vom 07.04.2006. Auf Angaben in diesem Schriftsatz beruhen auch die Feststellungen zum technischen Leiter.

Die Feststellungen zum Programm der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG**, wonach diese ihr Hörfunkprogramm „Radio West“ als ein unabhängiges, lokales Privatradioprogramm mit den Themenschwerpunkten Aktuelles, Sport, Wirtschaft, Politik und Kunst aus dem lokalen-, regionalen- sowie nationalen und internationalen Raum mit der Musikrichtung Schlager und Hits („Format Arabella“) bezeichnet, ergeben sich aus der Programmbeschreibung auf der Internetseite der WKK unter <http://www.wkk.at/rw/indexrw.htm> (abgerufen am 25.01.2007). Die weiteren Feststellungen, wonach die Antragstellerin in ihrem zurzeit veranstalteten Programm stündlich Weltnachrichten und zur halben Stunde Nachrichten oder Informationen und Veranstaltungshinweise aus den angrenzenden Bezirken und der Landeshauptstadt sendet und das Programm von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr live moderiert wird, ergeben sich aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 02.05.2006.

Die Feststellungen zum Programm der „**On Air“ Privatradio GmbH**, wonach die Musikplanung zentral von Radio Harmonie in Kärnten übernommen wird, es in Graz eine eigenen Musikredaktion geben wird, von 20:00 bis ca. 04:00 Uhr automatisationsunterstützt das Programm von Radio Harmonie in Kärnten übernommen wird, der Wortanteil in der Endausbaustufe 40 % beträgt, zur vollen Stunde von 05:00 bis 18:00 Uhr Welt- und Österreichnachrichten gesendet werden und die Anzahl der Mitarbeiter von der Ausbaustufe des Senders abhängig sein wird, weshalb die Antragstellerin keine konkreten Mitarbeiterzahlen nenne kann und dass Vorgespräche mit potentiellen Mitarbeitern im redaktionellen Bereich und im Verkauf noch nicht geführt worden sind, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die **Edelweis Rundfunk GmbH** hat in ihrem Antrag vom 27.03.2006 erklärt, dass alle in ihren Anträgen zur Vergabe der Übertragungskapazitäten „WIEN 4 (Donauturm), Frequenz 98,3 MHz“ (WIEN 4) und „INNSBRUCK 6 (Schlotthof), Frequenz 95,5 MHz“ (INNSBRUCK 6) gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen auch für das gegenständliche Verfahren herangezogen werden sollen.

Die Feststellungen zur Edelweis Rundfunk GmbH, wonach die KommAustria mangels Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs ein Verfahren zum Widerruf der Satellitenzulassung einleitete und die Edelweis Rundfunk GmbH in der Folge diese Zulassung zurücklegte, ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Programm der Edelweis Rundfunk GmbH, wonach der Wortanteil 50 % betragen und immer einen Bezug zum Musikprogramm haben werde, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006. Auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung beruhen weiters folgende Feststellungen: Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen, wonach die Antragstellerin auch Zuschüsse aus öffentlicher Hand ausschöpfen will und damit konkret solche der steirischen Fördergesellschaft SFG und der EU gemeint sind und Herr Haditsch Kulturbeamter des Bundeslandes Steiermark ist und aufgrund seiner Tätigkeit Kontakte zu potentiellen Fördergebern im Bundesland hat.

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen, wonach die Antragstellerin deshalb im Verfahren WIEN 4 und im gegenständlichen Verfahren einen identischen Businessplan vorgelegt hat, weil die Berechnungen für den unbearbeiteten Wiener Markt trotz fünffacher technischer Reichweite äußerst vorsichtig angestellt worden seien, da sich bereits unter diesen Annahmen ein wirtschaftlicher Sendebetrieb ergeben, die Edelweis Rundfunk GmbH in der Tatsache, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner in der Lage war, mit der ihm zur Verfügung stehenden Schellacksammlung über Jahre als Ein-Mann-Betrieb ohne Werbeeinnahmen einen regelmäßigen Sendebetrieb für das Versorgungsgebiet Graz zu gewährleisten, den besten Nachweis sowohl für die Akzeptanz, als auch für die Glaubhaftmachung der organisatorischen, finanziellen und fachlichen Eignung des geplanten Projekts sieht und die Anzahl der durchschnittlichen Hörer pro Viertelstunde ab dem zweiten

Jahr mit mindestens 3.700 angesetzt wird, die 30-Sekunden-Spotpreise im ersten Jahr EUR 17, im zweiten Jahr EUR 37, im dritten Jahr EUR 40 und in den Folgejahren EUR 45 betragen sollen, wobei in den beiden ersten Jahren je 40 Spots pro Tag, im dritten 61, im vierten 70 und im fünften 78 gesendet werden sollen, folgen aus dem Vorbringen der Antragstellerin im Schriftsatz vom 28.04.2006.

Folgende Feststellungen beruhen auf den Angaben, die die Antragstellerin im Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität WIEN 4 gemacht hat:

Die Feststellung, dass die Herren Loulakis und Schifter beide über achtzig Jahre alt sind und daher zum Teil nur beratende Funktion übernehmen können.

Die Feststellungen, dass das Sprachtempo wegen der geringeren Aufnahmegergeschwindigkeit des älteren Kernzielpublikums entsprechend angepasst werden soll, dass das Wortprogramm sich überwiegend mit den Inhalten der Musik bzw. der gespielten Platten auseinandersetzen wird und dass Serviceleistungen wie Wetter und Verkehr nicht vorgesehen sind.

Weiters beruhen die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen, wonach die Eltern des Oliver Haditsch bereit sind, für das Radioprojekt Radio Nostalgie zur Besicherung eines Bankkredits für den Fall der Notwendigkeit als Bürge bis zu einem Betrag von EUR 700.000 aufzutreten, sie Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 553 der KG 63102 St. Leonhard mit dem darauf befindlichen Zinshaus Sparbersbachg. 11, 8010 Graz sind, die Feststellungen, dass die Versicherungssumme für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz dieser Liegenschaft insgesamt EUR 2 Mio. beträgt und die Liegenschaft unbelastet ist, sowie, dass keine Zusage eines österreichischen Bankinstituts vorgelegt wurde, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung eines Kredits an diese in Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch zugesagt wurde, beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität WIEN 4. Auch die Feststellungen, dass vorrangig Eigenwerbung verkauft werden soll; eine Zusammenarbeit mit der RMS jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass Oliver Haditsch beabsichtigt, Teile der zurzeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin an die mongolische Investorengruppe und an die als Sponsoren fungierenden einzelne Konzerne und Firmen abzutreten, sodass er schlussendlich nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst behält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten sollen, dass an die mongolische Investorengruppe selbst dabei nur ein Anteil von unter 50% verkauft werden soll und der geplante Verkauf von Anteilen an Andreas Sattler nur unter der Bedingung erfolgen soll, dass diesem die Entschuldigung gelingt und dass Herr Andreas Sattler ein Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich einer Klage gegen die Republik Österreich wegen des Scheiterns seines Projektes im Jahre 1996 laufen hat und hiermit eine Forderung in Höhe von EUR 47 Mio. geltend gemacht wurde, was die Schulden von Andreas Sattler bei Weitem übertreffen würde, beruhen auf den im Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität WIEN 4 gemachten Angaben.

Schließlich ergeben sich aus den im Verfahren WIEN 4 gemachten Angaben auch die Feststellungen, wonach im Rahmen einer flachen Mitarbeiterstruktur die Mitarbeiter der Edelweis Rundfunk GmbH ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen sollen und lediglich dem Geschäftsführer Oliver Haditsch unterstellt sein und mit den Schellackspezialisten Schifter, Völlmecke und Loulakis bereits positive Vorgespräche über eine redaktionelle Mitarbeit geführt wurden.

Die Feststellungen zum Programm der **Arabella Graz PrivatradiogmbH**, wonach zwischen 22:00 und 05:00 Uhr ein in Graz gestaltetes Programm automatisiert ausgestrahlt wird, die Tätigkeit von Frau Mag. Brunner und Herrn Struber sich auf die Unterstützung beim Aufbau des Senders beschränken wird und die Suche nach einem geeigneten Studioleiter erst nach Zulassungserteilung angegangen wird, beruhen auf den Angaben der Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die Feststellungen zum Programm der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.**, wonach die Antragstellerin in Bezug auf die Programmgestaltung nicht auf Synergien zurückgreifen werde, die sich aus einer Kooperation mit anderen Medienunternehmen, an denen die Antragstellerin beteiligt ist, ergeben könnten und für Graz ein leitender Mitarbeiter vorgesehen ist, der die operativen Agenden in Graz übernehmen werde, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006. Die weiteren Feststellungen, wonach Frau Mag. Papp seit Abberufung durch Gesellschafterbeschluss vom 02.02.2007 nicht mehr Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH ist und sie seit 24.11.2006 Geschäftsführerin der Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist, beruhen auf den Angaben im Schriftsatz der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 06.02.2007, mit dem sie einen Antrag gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G gestellt hat (KOA 1.192/07-001).

Die Feststellungen zum Antrag der **N & C Privatradios Betriebs GmbH** betreffend die Kapitalbeteiligungen und Stimmrechtsverteilung an der NRJ Group Aktiengesellschaft ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 10.04.2006 und den Angaben der NRJ Group Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite http://www.nrjgroup.fr/actionnariat_fr.html (Abrufdatum 05.12.2006). Die Feststellungen, dass sich die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG in Abwicklung befindet, ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 10.04.2006 und dem mit ihm vorgelegten Firmenbuchauszug vom 07.04.2006.

Die Feststellungen, wonach das Musikformat ein CHR-Format mit eindeutiger Ausrichtung auf Black Music und R'n'B ist, Nachrichten in der Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr gesendet werden und an Stelle des im ursprünglichen Antrag genannten Herrn Roland Streinz Herr Mauricio Queiruga den Sendebetrieb mit aufbauen wird, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die Feststellungen zum Antrag der **Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung** betreffend die Kapitalbeteiligungen und Stimmrechtsverteilung an der NRJ Group Aktiengesellschaft ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 27.04.2006 und den Angaben der NRJ Group Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite http://www.nrjgroup.fr/actionnariat_fr.html (Abrufdatum 05.12.2006). Die weiteren Feststellungen, wonach Herr Mag. Thun-Hohenstein nicht operativ als Geschäftsführer tätig sein wird, sondern die Aufgabe haben wird, einen Geschäftsführer für die operative Tätigkeit aufzubauen bzw. zu suchen, der im ursprünglichen Antrag als zweiter Geschäftsführer genannte Herr Christophe Montague die NRJ-Gruppe verlässt, das Programm zu 100 % in Graz eigengestaltet sein wird und die Nachrichten stündlich von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendet werden, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die Feststellungen zum Antrag des **Österreichische christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, wonach ab dem zweiten Betriebsjahr zwischen 08:00 und 09:00 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr eigens in Graz für Graz produziertes Programm im bestehenden Programm Radio Maria gesendet werde und bereits jetzt in Graz Inhalte im Umfang von vier Stunden im Monat für Radio Maria gesendet werden, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006.

Die Feststellungen zum Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH**, wonach die ca. zwei Minuten langen internationalen Nachrichten im Falle der Zulassungserteilung für Salzburg und Graz selbst produziert werden, wonach außerhalb der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr (donnerstags bis samstags bis 24:00 Uhr) ein in Graz vorproduziertes Programm ausgestrahlt werde und auf die Musikdatenbank in Salzburg zurückgegriffen werden soll, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006. Die Feststellungen zum Antrag der Welle Salzburg GmbH betreffend das Aufbringen der Anfangsinvestitionen ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 03.05.2006.

5 Rechtliche Beurteilung

5.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

5.2 Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 24.01.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung den Steiermarkausgaben der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung sowie der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, das Versorgungsgebiet „Graz 8“ unter der Geschäftszahl KOA 1.467/06-001, ausgeschrieben.

5.3 Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.03.2006 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

5.4 Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Erweiterungsantrag der WKK die übrigen Anträge auf Zulassung gegenüber.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Die Voraussetzungen für den Erweiterungsantrag der WKK liegen vor:

Der unmittelbare Zusammenhang des durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes ist, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, zum bestehenden Versorgungsgebiet gegeben. Bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität an die WKK ergibt sich eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ in Höhe von etwa 2.000 Einwohnern.

Bei einer Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ ist daher § 10 Abs. 2 PrR-G (betreffend die Doppelversorgung innerhalb eines Versorgungsgebietes) relevant.

Anders als § 10 Abs. 2 PrR-G oder § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werde, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des spill over in § 9 Abs. 1

(im Unterschied zu § 10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e-contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung als unzulässig ansehen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die Überschneidungen zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ stellen sich nach dem Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der geringen Ausdehnung des Gebietes als unvermeidbar dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten.

Das bisherige Versorgungsgebiet der WKK umfasst ca. ca. 65.000 bis 70.000 Einwohner, woraus sich unter Berücksichtigung der Doppelversorgung für das erweiterte Versorgungsgebiet eine Einwohnerzahl von ca. 293.000 bis 298.000 errechnet, die Zahl der erreichbaren Personen im Versorgungsgebiet der WKK würde also mindestens vervierfacht werden.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

Somit hat die Behörde zu entscheiden, ob die gegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der WKK oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet wird. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwagen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwagen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebiets mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem Bewerber um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Aus einem Vergleich des Programms „Radio West“ der WKK, einem unabhängigen, lokalen Privatradioprogramm mit den Themenschwerpunkten Aktuelles, Sport, Wirtschaft, Politik und Kunst aus dem lokalen-, regionalen- sowie nationalen und internationalen Raum und der Musikrichtung Schlager und Hits (Format "Arabella"), mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge allesamt auf Zuordnung zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets gerichtet sind, ergibt sich keine Präferenz, weder zugunsten der WKK noch der Mitbewerber, unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt. Auch wenn die Mitbewerber der WKK durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden. Gerade die geplanten Programme der On Air, der Arabella Graz, der Medienprojekte, der Radio Nostalgie, der Welle Salzburg und der IQ plus lassen aufgrund des Wortanteils in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen der WKK zumindest ebenbürtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarteten.

Zum in § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G genannten Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebiets. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich mit der Stadt Graz um ein von der Größe, der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsleistung her attraktives Versorgungsgebiet in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies gerade auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. Denn gerade in Graz ist aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums zu erwarten, dass sich die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen in absehbarer Zeit amortisieren. Ebenso ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass auch die WKK, so sie denn einen gewissen Erfolg im großen Umfang erweiterten Versorgungsgebiet erzielen möchte, zur Hörergewinnung einen gegenüber ihren bisherigen Aufwendungen deutlich gesteigerten Marketingaufwand betreiben muss und sie weiters ihr Programm, bisher auf ein deutlich kleineres und ländlich strukturiertes Versorgungsgebiet ausgerichtet, nun auf den städtischen Großraum Graz anpassen muss.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die WKK brachte hierzu vor, dass aus den weststeirischen Bezirken Voitsberg und Deutschlandsberg täglich ca. 25.000 Personen nach Graz pendeln und deswegen sowie durch die geographische Nähe zur Landeshauptstadt das Gebiet Graz, Graz Umgebung und Weststeiermark als Großraum bezeichnet werden kann. Weiters führt die WKK die in der Region liegenden Wahlkreise an und zeigt auf, dass Teile des Versorgungsgebietes im Wahlkreis 6B liegen, der die Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg (hierzu gehört Köflach) umfasst und der an den Wahlkreis 6C angrenzt, zu dem auch der Bezirk Deutschlandsberg gehört, der zur Weststeiermark gehört.

Diese Gesichtspunkte vermögen jedoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen. Zwar besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen ihr und dem Raum Köflach aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Graz und dessen Bedeutung für das Umland. Allerdings ist es überwiegend der wirtschaftliche Raum Graz, der aufgrund seiner Größe und Bedeutung für das ganze Bundesland Pendler- und Käuferströme aus den umliegenden Gemeinden anzieht und nicht umgekehrt. Die Stadt Graz ist die Impulsgeberin für Wirtschaft und Kultur in der Region. Das Versorgungsgebiet Graz mit 230.000 Einwohnern stellt in sich einen aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und seiner Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der WKK aufgezeigten Zusammenhänge zwischen dem Raum Köflach und Graz.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes der WKK zu geben.

5.5 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen einer der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)"

5.5.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Hinsichtlich der **WKK** stellt sich die Frage, ob sie auf Grund ihrer Gesellschaftsform von einem Ausschlussgrund betroffen ist, da § 7 PrR-G in seinem Abs. 1 anordnet, dass Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein müssen.

Das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch (UGB), das an die Stelle des Handelsgesetzbuchs (HGB) getreten ist, bestimmt, dass vor dem Inkrafttreten gegründete und eingetragene KEGs ab diesem Zeitpunkt als Kommanditgesellschaften (KG) gelten. Zu diesem Datum ist auch das Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) außer Kraft getreten, das in § 1 Z 2 bestimmt hat, dass die Rechtsform der KEG nur für Fälle zur Verfügung steht, in denen eine Kommanditgesellschaft nicht gegründet werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob die KEG grundsätzlich zu den Personengesellschaften des Handelsrechts gezählt werden kann, nicht mehr. Denn die KEG gilt nun als KG, die bereits nach bisheriger Rechtslage eine Personengesellschaften des Handelsrechts war. Die begriffliche Änderung der Bezeichnung des Handelsgesetzbuchs in Unternehmensgesetzbuch ändert grundsätzlich nichts an der Qualität der KG, weshalb unter „Personengesellschaften des Handelsrechts“ gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G nunmehr die Personengesellschaften des UGB zu verstehen sind.

Somit ist auf Grund der von ihr gewählten Rechtsform für die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG kein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G gegeben.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht im direkten Mehrheitseigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Inwieweit durch die in der Stiftungsurkunde niedergelegten Befugnissen einer der Stifter (nämlich Lieselotte Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates ihr Einfluss auf die Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Lieselotte Fellner keine Medieninhaberin ist und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen hält.

Weiters liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Hervorzuheben ist, dass bezüglich der Antragstellerin **IQ - plus Medien GmbH** kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Z 2 PrR-G vorliegt.

Gemäß § 8 Z 2 PrR-G darf Parteien im Sinne des Parteiengesetzes keine Zulassung erteilt werden. Erfasst sind aber nur direkte Beteiligungen. So heißt es in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur Vorgängerregelung des § 9 RRG (Regionalradiogesetz), dass dieses Beteiligungsverbot schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen beschränkt ist. Und weiters: „Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Interpretation, weil § 10 (Anm. Vorgängerregelung von § 9 PrR-G) auch eine ‚Durchrechnung‘ über mehrere Stufen anordnet. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluss staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern. Diese Bestimmung will also – auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK und den Gleichheitssatz – nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern.“ Eine bloß mittelbare Beteiligung von Parteien ist zulässig, aber im Auswahlverfahren unter den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G zu würdigen (*Kogler/ Kramler/ Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, 272*).

Zwar ist die SPÖ Landesorganisation Steiermark eine Stifterin der Zukunft Steiermark Privatstiftung, die wiederum eine 73,9 %-ige Kapitalbeteiligung und 92,56 % der Stimmrechtsaktien an der Leykam Medien AG hält, die alleinige Kommanditistin der Muttergesellschaft der **IQ - plus Medien GmbH**, der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, ist. Weiters hält die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich 2,3 % der Kapitalanteile an der Leykam Medien AG, was 2,86 % der Stimmrechtsanteile entspricht. Diese Verhältnisse sind jedoch keine direkten Beteiligungen an der Antragstellerin und daher nicht gemäß § 8 PrR-G untersagt.

5.5.2 Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Personen zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die **Radio Starlet** ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Dieses Versorgungsgebiet ist auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

Die **WKK** ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erweitert dieses Gebiet um ca. 230.000 Personen, wobei es zu einer technisch

unvermeidbaren Doppelversorgung von 2.000 Personen kommt. Somit liegt keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** hält unmittelbar 100% der Geschäftsanteile der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“), weshalb ihr deren Versorgungsgebiet zuzurechnen ist. Dieses Versorgungsgebiet ist auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

Die **N & C** ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“. Dieses Versorgungsgebiet ist auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

Der **ÖCM** ist Inhaber einer Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und einer (nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Baden“. Diese Versorgungsgebiete sind auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

Die **Welle Salzburg** ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“. Dieses Versorgungsgebiet ist auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

5.5.3 Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Absätze 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragsteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Die **IQ plus** ist als Hörfunkveranstalterin auf Grund des Überschreitens der 25%-igen Beteiligung (Kapitalanteile oder Stimmrechte) auf jeder Stufe über die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG und die Leykam Medien Aktiengesellschaft mit der Zukunft Steiermark Privatstiftung im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. In diesem Medienverbund befindet sich auch die Privat-Radio Betriebs GmbH mit dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (auf Grund der 100%igen Beteiligung der Zukunft Steiermark Privatstiftung an der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. und deren 50%iger Beteiligung an der Privat- Radio Betriebs GmbH), nicht jedoch die Mur-Mürztal RadiobetriebsgmbH (da die Zukunft Steiermark Privatstiftung zwar 100% an der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H hält, diese jedoch lediglich 15% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH). Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keine Berührungspunkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Mit Schriftsatz vom 19.10.2006 wurde seitens der IQ plus darüber informiert, dass die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG die Anteile der Mediaprint Zeitungsverlags GmbH & Co KG, über die ein möglicher Verbund mit der Kronehit RadiobetriebsgmbH bestanden haben könnte, übernommen hat. Persönlich haftende Gesellschafterin der Intermedias

Verlags-GmbH Nfg. & Co KG ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, einzige Kommanditistin die Leykam Medien AG.

Ob die IQ plus sich im Zeitpunkt der Antragstellung über die G + S Zeitungsverlags GmbH in einem weiteren Medienverbund mit der Inhaberin der bundesweiten Hörfunkzulassung, der Kronehit RadiobetriebsgmbH befunden hat, kann dahingestellt bleiben. Ein solcher Verbund hätte womöglich über die Beteiligung der Mutter der IQ plus, der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, und deren 50 %ige Beteiligung an der G + S Zeitungsverlags GmbH bestanden. Denn die übrigen 50 % an der G + S Zeitungsverlags GmbH hielte die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H & Co KG, deren Kommanditisten KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. zu gleichen Teilen an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG beteiligt sind, die wiederum über die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH 100 % an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, hält.

Aufgrund der Änderung der Beteiligung an der G + S Zeitungsverlags GmbH bestand zum Entscheidungszeitpunkt kein Medienverbund zwischen den genannten Gesellschaften. Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der G + S Zeitungsverlags GmbH sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist des gegenständlichen Verfahrens durchgeführt worden. Sie sind dennoch nicht als gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen des Antrags zu qualifizieren - was ansonsten zur Folge hätte, dass sie für das laufende Ermittlungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen wären -, sondern müssen hier für die Frage, ob eine wesentliche Antragsänderung vorliegt schon deshalb außer Acht bleiben, weil nicht zu sehen ist, dass die Antragstellerin diese Änderungen herbeigeführt hat. Vielmehr stellt sich die beschriebene Änderung der Gesellschafterstruktur der G + S Zeitungsverlags GmbH so dar, dass eine Tochtergesellschaft der Großmutter der IQ plus die Anteile der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H & Co KG an der G + S Zeitungsverlags GmbH übernommen hat und dies zwar Auswirkungen auf die Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags der IQ plus hat, aber eben nicht ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte als von der IQ plus veranlasst unterstellt werden kann.

Letztlich kann die Frage nach einem Medienverbund mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH schon deshalb dahingestellt bleiben, da der Verbund der IQ plus mit der Privat-Radio Betriebs GmbH getrennte Versorgungsgebiete versorgt und somit kein Ort des Bundesgebietes von diesem Verbund doppelt versorgt wird. Weiters würden auch die Grenzen der Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G nicht überschritten.

Somit erfüllt die IQ plus die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G.

Ein durch die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die „**On Air**“ **Privatradiogmbh** entstehendes Versorgungsgebiet wäre der Styria Medien AG als Alleingesellschafterin der Muttergesellschaft der „On Air“ Privatradiogmbh, die ebenfalls Alleingesellschafterin ist, unmittelbar zuzurechnen. Zu prüfen ist daher eine allfällige Überschneidung mit den der Styria Medien AG zuzurechnenden Versorgungsgebieten

Die Styria Medien AG hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 18057 w beim LG für ZRS Graz) durchgerechnet 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim LG Leoben). Die Ennstaler Lokalradio GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal, Öblarn“.

Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) und GH Vermögensverwaltungs- GmbH zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs

GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben), die aufgrund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ verfügt und dort das Programm „89,6 Das Musikradio“ veranstaltet, beteiligt. Davon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH gehalten. Weitere 2 % hält die Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs GmbH. Treuhändig gehaltenen Anteile sind dem Treugeber und damit der GH Vermögensverwaltungs GmbH zuzurechnen, die damit insgesamt über 26,5 % der Anteile auf dieser Stufe verfügt. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

Zu weiteren 50% ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften GH Vermögensverwaltungs- GmbH und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt, wobei davon 25,1% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 24,9% über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH gehalten werden. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren. Der Name ihres Hörfunkprogramms lautet „A1“. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Die Styria Medien AG hält darüber hinaus durchgerechnet 100% der Anteile der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213 i beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftender Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926 t beim LG Klagenfurt), über letztere und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782 x beim LG Klagenfurt), welche als Kommanditistin fungiert. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“

Ferner hält die Styria Medien AG 100% der Anteile der Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729 y beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftenden Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH, über diese und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (siehe oben). Die Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungs punkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

Die Styria Medien AG hält weiters durchgerechnet 100% der Anteile der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217 s beim LG Klagenfurt) und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220 t beim LG für ZRS Graz) sowie deren jeweiliger persönlich haftender Gesellschafterin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG für ZRS Graz), und zwar über letztere; die Styria Medien AG ist Kommanditistin beider Gesellschaften. Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG

ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Kärnten“. Die folgende Grafik zeigt in gelber Farbe einen kleinen Bereich südlich der Stadt Graz, der als doppelt versorgt ausgewiesen wird. Dieser Bereich entsteht durch ein Überstrahlen des Senders Wolfsberg in das Bundesland Steiermark. Es handelt sich dabei um ein technisch unvermeidbares spill over.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG war aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ für die Zeit vom 01.09.1995 bis zum 31.08.2005. Mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2005, KOA 1.160/05-024, wurde der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.2005 erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erteilt. Auf dieser Basis veranstaltet die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zur Zeit in diesem Versorgungsgebiet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Steiermark“. Es kommt mit dem der Antenne Steiermark zugeordneten Sender GRAZ 1 Schöckl 99,1 MHz zu einer flächendeckenden Überschneidung im Ausmaß der gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Somit würden bei Erteilung der Zulassung an die „On Air“ Privatradio GmbH Personen desselben Medienverbundes das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das dieses überdeckende Versorgungsgebiet „Steiermark“ (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) versorgen. Eine solche zweifache Versorgung ist gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G noch zulässig, die Einwohnergrenze des § 9 Abs. 2 PrR-G wird bei weitem nicht erreicht.

Ein durch die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die **Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH** entstehendes Versorgungsgebiet wäre der NRJ Radio Beteiligungs GmbH als Alleingesellschafterin der Antragstellerin unmittelbar zuzurechnen. Zu prüfen ist daher eine allfällige Überschneidung mit den der NRJ Radio Beteiligungs GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebieten

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist zu 61,4 % Eigentümerin der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, GZ KOA 1.701/01-14, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 20.06.2001 erteilt wurde. Dort verbreitet sie unter dem Namen „Energy 104,2“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem CHR-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 29-Jährigen.

Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keinerlei Berührungspunkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“.

5.5.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswiegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung

noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Zur fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der **Radio Starlet** ist auszuführen, dass sie eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ hat. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war teils identisch oder wies große Ähnlichkeiten mit dem für die gegenständliche Übertragungskapazität auf. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Veranstaltung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4). Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmtrieb auch

für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmenentwicklung ungünstiger verläuft.

Die **WKK** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ ein Hörfunkprogramm unter dem Namen Radio West. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG hat die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich war (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die **On Air** kann in fachlicher Hinsicht auf die Erfahrung von Herrn Mag. Pemberger als designierten Geschäftsführer verweisen, der bereits die Geschäfte von der Radio Harmonie-Sender in Kärnten und der Steiermark sowie der Lokalradios A1 und 89,6 MM-Radio führt und bevor er zur Styria Meiden AG kam als Station Manager bei Radio Party FM in Wiener Neustadt tätig war. Der vorgelegte Budgetplan ist schlüssig und nachvollziehbar. Zwar wurde zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen bezüglich des Aufbringens von Anfangsinvestitionen im Wesentlichen nur eine Patronatserklärung der Styria Medien AG vorgelegt, jedoch ist davon auszugehen, dass diese über die notwendige Finanzkraft verfügt und ihre Verpflichtungen einhalten wird.

Aufgrund dieser Zusage und vor dem Hintergrund, dass die Styria Medien AG über mehrere Beteiligungen an Inhabern von Hörfunkzulassungen und somit über das nötige Know-How für die Veranstaltung eines weiteren Programms eines Enkelunternehmens verfügt, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Zur fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der **Edelweis** ist vorweg grundsätzlich auszuführen, dass der Antragstellerin im November 2004 eine Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms erteilt wurde, welche sie zurückgelegt hat, nachdem die KommAustria Ende Jänner 2006 aufgrund des Verdachts der mangelnden Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung eingeleitet hat. Es handelte sich dabei um eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 66/2006, welche sich auf die Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms bezog; diese kann daher mit der verfahrensgegenständlichen Zulassung nach dem PrR-G zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms über eine terrestrische Frequenz aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (PrTV-G bzw. PrR-G), Inhalte (Fernseh- bzw. Hörfunkprogramm) und Verbreitungswege (Satellit bzw. Terrestrik) nicht ohne weiteres verglichen werden. Nichtsdestotrotz legt die Zurücklegung der Satellitenzulassung angesichts des eingeleiteten Widerrufsverfahrens die kritische Hinterfragung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Edelweis Rundfunk GmbH zur Rundfunkveranstaltung an sich nahe, da es ihr offenbar nicht möglich war, den regelmäßigen Sendebetrieb des geplanten Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung auch nur aufzunehmen, geschweige denn, einen solchen Sendebetrieb über die Dauer von zehn Jahren hindurch – auch die gegenständliche Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wird für zehn Jahre erteilt - aufrecht zu erhalten; dies zumal auch bei der Erteilung einer Satellitenfernsehzulassung nach dem PrTV-G seitens des Antragstellers ebenfalls die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind.

Zu den fachlichen Voraussetzungen ist zu bemerken, dass der Medienprojektverein Steiermark die Antragstellerin bei der Organisation unterstützen und sein technisches Know-How zur Verfügung stellt und weiters, dass sie Schellackspezialisten die Herren Schifter, Dr. Völlmecke, Loulakis, Hüttig und Knall ihre Kenntnisse einbringen. So bringt Herr Dr. Völlmecke aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Autor und Moderator beim

Westdeutschen und beim Mitteldeutschen Rundfunk entsprechendes Fachwissen mit. Herr Schifter hat über 50 Jahre Erfahrung in der Gestaltung von Radiosendungen – anfangs bei Rot-Weiß-Rot, danach beim ORF – darunter eine über 30 Jahre lang ausgestrahlte Sendung mit Schellackaufnahmen. Herr Loulakis' Erfahrungen im Rundfunkbereich stammen von seiner seit über 20 Jahren monatlich ausgestrahlten Sendung beim Hesischen Rundfunk.

Die beiden zwecks Nachweises der inhaltlichen Fachkompetenz letztgenannten Herren Loulakis und Schifter sind beide über achtzig Jahre alt; wie lange und in welchem Umfang sie sich in die Gestaltung des geplanten Programms einbringen können, bleibt angesichts der Zulassungsdauer von zehn Jahren somit unabsehbar. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat in diesem Zusammenhang auf entsprechende Nachfrage in der mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität WIEN 4 – Donauturm auch zugestanden, dass sie daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktion übernehmen werden können. Daher kann das Vorbringen zu diesen Herren nur eingeschränkt zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Antragstellerin herangezogen werden.

Im Hinblick auf die fachliche Eignung der Geschäftsführung hat die Edelweis Rundfunk GmbH darauf verwiesen, dass Oliver Haditsch bereits 2003 und 2004 auf Radio Nostalgie Graz Sendungen gestaltet hat und über „ausreichende Erfahrung im Rundfunkbereich“ verfügt; weiters ist Oliver Haditsch seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes beim Steirischen Volksliedwerk für das Marketing, die Promotion, Kooperationen und Management zuständig.

Ob die über zwei Jahre hinweg erfolgte Gestaltung von Radiosendungen zur Geschäftsführung eines Privatradios in Graz befähigt, darf in Zweifel gezogen werden; in dieser Hinsicht würden Oliver Haditsch wohl seine Erfahrungen im Rahmen seiner Tätigkeit für das Steirische Volksliedwerk noch mehr zugute kommen. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass Oliver Haditsch bereits seit dem Jahr 2004 Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH ist; die Nichtaufnahme des regelmäßigen Sendebetriebs des geplanten, über Satellit zu verbreiteten Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung (Ende 2004) muss ihm daher angelastet werden. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat in dieser Zeit auch keine andere Rundfunkveranstaltung realisiert. In organisatorischer Hinsicht ist zu vermerken, dass die Edelweis Rundfunk GmbH durch den Medienprojektverein Steiermark Unterstützung bei der Organisation erhält, die Schellacksammlung des Herrn Werner erworben hat und über die Schellacksammlungen der Schellacksammler Schifter, Völlmecke und Loulakis verfügen kann sowie die Studiotechnik von den X-Art Studios zur Verfügung gestellt wird.

Gleichzeitig jedoch hat die Edelweis Rundfunk GmbH Ungereimtheiten in der vorgelegten Personalaufstellung, dernach erst ab dem vierten Geschäftsjahr ein Geschäftsführer und erst ab dem fünften Jahr ein Marketingchef - allerdings bereits ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs -, sowie ab dem zweiten Jahr ein Werbeverkaufschef, jedoch die ganzen fünf Jahre hindurch, auf die sich die Personalaufstellung bezieht, kein Werbungsverkäufer vorgesehen ist, nicht zufriedenstellend aufklären können. So geht insbesondere der Hinweis der Edelweis Rundfunk GmbH auf die Einbindung des Radioprojekts in das geplante Rundfunkprojekt, weswegen in der Aufbauphase kein eigener Geschäftsführer für das Radioprojekt veranschlagt wird, sehr wohl aber ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs, der dem Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung für das gegenständliche Radioprojekt zur Seite gestellt wird, ins Leere, da dieses Rundfunkprojekt nach Angaben der Antragstellerin neben der beantragten terrestrischen Radiozulassung aus der Abstrahlung von Radio Nostalgie über Satellit besteht, die Antragstellerin aber über keine Zulassung zur Verbreitung eines entsprechenden Hörfunkprogramms über Satellit verfügt (und auch noch nie verfügt hat). Der „Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung“ existiert somit de facto zurzeit nicht.

In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die Antragstellerin weder mit der „mongolischen Investorengruppe“, noch mit den als Sponsoren gedachten Konzernen und Firmen verbindliche Vereinbarungen über deren Beteiligung vorlegen konnte.

Fraglich bleibt ebenso, ob Andreas Sattler, dem der Mehrheitsgesellschafter Oliver Haditsch unter der Voraussetzung von dessen Entschuldung 5,5% der Anteile an der Antragstellerin

abtreten will, überhaupt Interesse am Erwerb dieser Anteile hat; dies ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Es wurde dazu lediglich ein Schriftsatz vom 29.12.2006 vorgelegt, worin Herr Oliver Haditsch als Geschäftsführer der Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH erklärt, den ausgeschütteten Gewinn eines Geschäftsanteils, der 5,5 % der Stammeinlage entspricht, an Herrn Sattler herauszugeben. Zu einem konkreten Anteilerwerb ist darin nichts bestimmt.

Mangels entsprechender Vereinbarungen ist somit davon auszugehen, dass die Finanzierung der Anfangsinvestitionen nicht über den geplanten umfangsreichen Anteilsverkauf – insgesamt sind 79% der Anteile an der Antragstellerin betroffen – erfolgen kann, sondern durch die Fremdfinanzierung mittels Bankdarlehen in Höhe von EUR 700.000 erfolgen muss, welche durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch besichert werden sollen. Diese haben sich zu einer derartigen Bürgschaft bereit erklärt und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, Eigentümer einer unbelasteten Liegenschaft zu sein, welche für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. versichert ist; offenbar sind sie also bereit, diese Liegenschaft notfalls auch mit einer Hypothek in der notwendigen Höhe zu belasten. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung eines Kredits an diese in Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch zugesagt wurde.

Weiters hat die Antragstellerin auf Aufforderung erläutert, weshalb sie im gegenständlichen Verfahren einen mit im Verfahren WIEN 4 identischen Businessplan vorgelegt hat. Dies habe man deshalb gemacht, weil man trotz ca. fünffacher technischer Reichweite von WIEN 4 dort einen unbearbeiteten Markt habe und sich auch so ein Sendebetrieb dort gerechnet hätte. Dabei übersieht die Antragstellerin, dass in Graz zwar ein ähnliches Programm einmal auf Sendung war, dies jedoch über ein Jahr zurückliegt und nicht ersichtlich ist, dass man mit so viel weniger Werbeaufwand die Zielgruppe erreichen kann. Weiters konnten Zweifel am vorgelegten Businessplan damit auch deswegen nicht ausgeräumt werden, weil die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen bestätigt, im Verfahren WIEN 4 einen Businessplan vorgelegt zu haben, der, auch wenn er kaufmännisch vorsichtig gerechnet wurde, die reale Marktsituation nicht berücksichtigt hat, und somit auch im gegenständlichen Verfahren bezweifelt werden muss, ob dem Businessplan die tatsächliche Marktsituatuon zu Grunde gelegt wurde.

Die finanzielle Eignung der Antragstellerin beruht somit auf der Bürgschaftszusage der Eltern des Geschäftsführers der Antragstellerin und deren Bereitschaft, eine Hypothek auf ihre Liegenschaft aufzunehmen; ohne eine solche Bürgschaft bzw. eine solche Hypothek wäre die Antragstellerin wohl nicht in der Lage, die notwendigen Bankdarlehen zu erlangen. Auch so ist jedoch noch immer nicht mit Sicherheit feststellbar, ob ein österreichisches Bankinstitut bereit wäre, der Antragstellerin zu den obigen Bedingungen die erforderlichen Bankdarlehen in Höhe von EUR 700.000 zur Verfügung zu stellen, da eine entsprechende Zusage nicht vorgelegt wurde. Der Edelweis Rundfunk GmbH ist es somit nicht gelungen, ihre Eignung (in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht) zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft zu machen: Die nicht existenten Vereinbarungen mit den ursprünglich zur Finanzierung der Anlaufverluste vorgesehenen Sponsoren, insbesondere der nicht näher benannten „mongolischen Investorengruppe“, sowie die mangels vorliegender Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts weiterhin fragliche „überbrückende Fremdfinanzierung“, die nur schwer nachvollziehbare Personalaufstellung, welche de facto nicht existente Mitarbeiter eines de facto nicht existenten Rundfunkprojekts in Schlüsselpositionen vorsieht, die nur beschränkt berücksichtigbaren Hinweise auf das Fachwissen von als „Schellackspezialisten“ angeführten älteren Herren, deren Einsatzmöglichkeit in den kommenden zehn Jahren nur schwer abschätzbar ist, die nicht überzeugenden Ausführungen zur „ausreichenden Erfahrung im Rundfunkbereich“ des Geschäftsführers, welcher diesbezüglich lediglich auf die Gestaltung von Sendungen auf Radio Nostalgie Graz über die Dauer von zwei Jahren verweist, und dies alles vor dem Hintergrund der Zurücklegung der Satellitenzulassung, welche – wie aus dem zeitlichen Ablauf ersichtlich ist – einzig der Vermeidung des

Abschlusses des zu diesem Zeitpunkt mangels Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs bereits eingeleiteten Widerrufsverfahrens diente, waren für eine derartige Glaubhaftmachung nicht zielführend. Der Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die **Arabella Graz** verweist in fachlicher Hinsicht vor allem auf die Kompetenzen des Geschäftsführers Wolfgang Struber und (in programmlichen Fragen) von Mag. Ilse Krotmayer. Es bleibt zwar unklar, in welchem Umfang sich beide persönlich bei der Privatradio Arabella Bruck GmbH einbringen werden können, zumal sie offenbar primär für eine Tochter einer der Hauptgesellschafter der Antragstellerin, nämlich die Radio Arabella GmbH. (in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“), tätig sind und auch in den Anträgen der Tochtergesellschaften der Radio Arabella GmbH. für die (in der Folge ihnen erteilten Zulassungen) in den Versorgungsgebieten „Linz 96,7 MHz“ und „Ybbs an der Donau“ maßgeblich für die Darstellung der fachlichen Voraussetzungen herangezogen wurden.

Dennoch ist auch hier davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund der Verknüpfungen mit der Radio Arabella GmbH über die EAR Beteiligungs GmbH und der Vorarlberger Regionalradio GmbH über die Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH sowie der langjährigen Erfahrungen des Gesellschafter Herr Dr. Krüger im Medienbereich mit der notwendigen fachlichen Kompetenz ausgestattet werden kann und die geplante Organisationsform für ein lokales Hörfunkprogramm der geplanten Art umgesetzt werden kann. Daher ist mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen Hörfunkbetrieb auf Dauer der Zulassung bestehen.

Zwar erscheinen die erwarteten Umsatzerlöse recht hoch gegriffen zu sein, jedoch kann auf Grund der glaubhaft gemachten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschafterin und der Bereitschaft, Investitionen und Anlaufverluste eigenzufinanzieren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass selbst bei geringeren als den geplanten Erlösen die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gegeben sind.

Die **Medienprojekte** kann in fachlicher Hinsicht auf die Kompetenz ihrer Tochtergesellschaft Antenne Oberösterreich GmbH, die bereits als Hörfunkveranstalter tätig ist, verweisen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer bis vor kurzem bestehenden Alleineigentümerschaft an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf langjährige Erfahrungen im Betrieb von Hörfunk zurückgreifen kann. Durch deren geplante Verschmelzung und durch die geplante Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH mit der Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist anzunehmen, dass – zumindest in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht – Synergien genutzt werden können und ein entsprechender Kompetenztransfer (etwa durch Übernahme bestehender Mitarbeiter aus den [ehemaligen] Tochtergesellschaften) ohne weiteres möglich sein dürfte.

In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin einen Organisationsplan vorgelegt, es kann davon ausgegangen werden, dass auch im Aufbau der Organisation die entsprechenden Erfahrungen der Tochtergesellschaft einfließen werden. In finanzieller Hinsicht ist mit Blick auf den Wert der Beteiligungen der Antragstellerin davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen (wie auch die fachlichen und organisatorischen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die **N & C** verweist in fachlicher Hinsicht auf die langjährige Erfahrung von Herrn Böhm, der seit 2003 Geschäftsführer der Antragstellerin ist und zuvor als Vertriebskoordinator und Vertriebsleiter für die Antragstellerin tätig war. Zwar bringt die Antragstellerin vor, dass sie auf Grund der zu erwartenden Dauer des Zulassungsverfahrens keine weiteren Personen namhaft machen könne und Herr Böhm im Falle der Zulassungserteilung ein Team rekrutieren werde. Jedoch ist auf Grund der Erfahrung der Antragstellerin als Veranstalterin des Programms „Energy 104,2“ in Wien und der Reputation der Antragstellerin davon

auszugehen, dass sie im Falle der Zulassungserteilung rechtzeitig kompetentes Personal für den Aufbau eines Senders in Graz finden wird.

Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin gerade auch auf Grund ihrer Einbindung in die französische NRJ Group mit dem nötigen Kapital ausgestattet werden wird, um über den Zulassungszeitraum ein weiteres Hörfunkprogramm zu veranstalten.

Da weiters verschiedene Dienste wie Buchhaltung, Spotproduktion, Research etc. gemeinsam mit dem Wiener Sender durchgeführt werden sollen ist davon auszugehen, dass neben den fachlichen und finanziellen auch die organisatorischen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

In fachlicher Hinsicht kann die **Radio Nostalgie** auf den in Aussicht genommen Geschäftsführer Herrn Mag. Thun-Hohenstein verweisen, der leitende Funktionen in Werbevermarktungs- und Beteiligungsgesellschaften sowie einer Personalberatung inne hatte und auch Geschäftsführer von Radio Energy 104,2 Wien war. Weiters verweist die Antragstellerin auf den Programmdirektor von Radio Nostalgie Frankreich, Herrn Wagner, der beratend für die Antragstellerin zur Verfügung steht.

Es ist weiters davon auszugehen, dass die Antragstellerin gerade auch auf Grund ihrer Einbindung in die französische NRJ Group mit dem nötigen Kapital ausgestattet werden wird und es einen entsprechenden Kompetenztransfer von dort zur Antragstellerin geben wird, um über den Zulassungszeitraum ein Hörfunkprogramm zu veranstalten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Der **ÖCM** verfügt über eine aufrechte, rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk.

Auch im gegenständlichen Fall sind Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen: Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Jedenfalls zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist.

Die Antragstellerin konnte darüber hinaus glaubhaft darlegen, dass sie bereits im ersten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen kann, da die von der Antragstellerin erwarteten Spendeneinnahmen, die bereits im ersten Jahr höher als die kalkulierten Kosten veranschlagt werden, auf Basis von Erfahrungswerten mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und Erfahrungen mit dem Spendenaufkommen im Großraum Innsbruck schlüssig und nachvollziehbar ermittelt wurden. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Auch die **Welle Salzburg** ist bereits als Hörfunkveranstalterin tätig und verweist bezüglich der fachlichen Voraussetzungen auf die bisherigen Tätigkeiten des Mehrheitsgesellschafters Herrn Mag. Prähauser, der seit fast neun Jahren Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH und seit 2003 Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. ist sowie seit 1998 verschiedene Privatradios kaufmännisch und technisch beraten hat. Als operativer Geschäftsführer und Studioleiter ist Herr Lackner vorgesehen, der seit 2001 Musikchef der

Welle 1 Salzburg ist. Somit ist davon auszugehen, dass bei der Veranstaltung dieses Programmes gemachte Erfahrungen in das geplante Programm aus Graz einfließen werden. Weiters verfügt die Antragstellerin bereits über sendetaugliche Studioeinrichtungen und hat Vorgespräche mit Vermietern möglicher Studioräumlichkeiten geführt. In Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen wurden diese mit Vorlage eines plausiblen Finanzplans und der Darlegung von Synergiemöglichkeiten mit dem Salzburger Programm unter gemeinsamer Nutzung von technischer Betreuung, Research, Marketing, überregionalem Verkauf etc. hinreichend dargelegt. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen daher keine Zweifel.

Die **IQ plus** verweist in fachlicher Hinsicht auf Herrn Mag. Wisiak, der die Geschäfte der Antragstellerin führen wird und von 1998 bis 2000 Geschäftsführer der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG war. Von 2000 bis 2002 war er Geschäftsführer der Grazer Stadtradio GmbH. Zurzeit ist er Geschäftsführer weiterer Unternehmen unter dem Dach der Leykam Medien AG. Programmchef soll Herr Dr. Zimper werden, der nach Stationen bei Antenne Bayern, Niederösterreichischem Pressehaus und ORF, seit 1995 selbstständig als Medienberater und –unternehmer tätig ist und als geschäftsführender Gesellschafter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, die seit 1999 Zulassungsinhaberin ist, über mehrjährige Erfahrung im Hörfunk verfügt. In organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf Räumlichkeiten im Leykam-Haus in Graz, in denen sie ein Studio einrichten kann, und auf ein Netzwerk von Fachleuten und die erforderliche technische Infrastruktur bei der Muttergesellschaft.

Zwar geht die Antragstellerin von einem ambitionierten Werbeeinnahmenansatz aus, begründet die angeführten hohen lokalen Werbeerlöse jedoch mit einem gut entwickelten lokalen Werbemarkt und belegt dies mit den sieben am Markt befindlichen Gratiszeitungen. Neben dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Darlegung hat die Antragstellerin Finanzierungszusagen der Mutter- und Großmuttergesellschaft vorgelegt. Letztere verfügt über Eigenkapital von mehr als EUR 11 Millionen bei einem Jahresgewinn (2004) von ca. EUR 1,24 Millionen.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

5.5.5 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts. § 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.“

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

5.5.6 Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen war, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 BlgNR XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes

unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind.

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb - auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat - bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung zwar nicht um eine Erstzulassung handelt, jedoch die bisherige Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 PrR-G durch Tod des Zulassungsinhabers erloschen ist und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

5.5.6.1 Spartenprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein relativ großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, Christian Contemporary Music, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreihen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das auch hier eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet (bzw. Teilen desselben) besteht aus Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG), Soundportal Graz (Medienprojektverein

Steiermark), KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH) und Radio Helsinki (Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark).

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass dies im Vergleich eine relativ niedrige Anzahl privater Hörfunkprogramme für ein urbanes Gebiet darstellt und weiters, dass bei der Antenne Steiermark eine bestimmende Beteiligung der Styria Medien AG besteht (mittelbare Alleineigentümerin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG). Dazu ist Radio Helsinki ein nichtkommerzielles (werbefreies) Radio, KRONEHIT ein bundesweites Programm und Antenne Steiermark ein regionales Hörfunkangebot.

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet kann nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm, die überwiegend nicht mit den bestehenden Hörfunkveranstaltern verbunden sind, erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der ÖCM und der Radio Starlet als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

5.5.6.2 Vollprogramme

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: „On Air“ PrivatradiogmbH, Arabella Graz PrivatradiogmbH, Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., N & C PrivatradiogmbH, Radio Nostalgie Rundfunkbetriebs GmbH in Gründung, WELLE SALZBURG GmbH und IQ - plus Medien GmbH.

Die **IQ plus** plant, unter dem Namen „MUR-RADIO 94.2“ ein 24h-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der über 35-Jährigen in einem oldieähnlichen Musikformat zu veranstalten. Es werden überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und mit englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel sowie ruhige Instrumentalmusik gespielt. In den Abendstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr wird zu 4/5 melodiöser Jazz und Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gespielt, 1/5 besteht aus weiterer Musik aus den 30er bis 50er Jahren. Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist in Graz nicht vertreten. Insbesondere wird ein solches Programm von keinem anderen lokalen Rundfunkveranstalter angeboten, sodass sich das von der IQ Plus angebotene Programm wesentlich in Programmgestaltung und angestrebter Zielgruppe vom derzeitigen Angebot der vorhandene Privatradioveranstalter unterscheidet.

Die weiteren auf dem Grazer Hörfunkmarkt vertretenen privaten Programme sind Antenne Steiermark, Soundportal Graz, KRONEHIT und Radio Helsinki. Im Hinblick auf diese Radios ist darauf zu verweisen, dass lediglich Soundportal Graz und Radio Helsinki lokale Anbieter sind und im sowohl im Wesentlichen eine jüngere Zielgruppe ansprechen als auch gänzlich andere Musikrichtungen anbieten. Hinsichtlich KRONEHIT und Antenne Steiermark ist darauf zu verweisen, dass es sich bei diesen Anbietern um regionale (Antenne Steiermark) und bundesweite (KRONEHIT) Anbieter handelt, die ebenfalls andere Musikformate haben. Lediglich mit dem Programm der Antenne Steiermark kann es zu kleineren Überschneidungen kommen, doch tritt dies in Anbetracht der Tatsache, dass Antenne Steiermark eine gänzlich andere Kernzielgruppe (14-49 Jahre) ansprechen will und ihr

Programm in einem Adult Contemporary-Format mit Schwerpunkt auf gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre hält, in den Hintergrund.

Der Wortanteil des Programms beträgt zwischen 06:00 und 19:00 Uhr rund ein Drittel. Dabei ist das Programm mit Ausnahme der stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten eigenproduziert, woraus sich eine Quote von 95 % an eigengestalteten Inhalten errechnet.

Zwar soll der Wortanteil lediglich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 rund ein Drittel betragen, doch zeigt gerade dies, dass die Antragstellerin ihrer Programmplanung realistische Vorstellungen von der Radionutzung zu Grunde legt und nicht zu Tageszeiten (gegenüber Musikstrecken deutlich teurer zu produzierende) Wortstrecken einplant, zu denen nach allgemeiner Erfahrung deutlich weniger Menschen Radio hören.

Ein hoher Beitrag zur Meinungsvielfalt liegt darin, dass die IQ plus Nachrichten nicht von einem Anbieter übernimmt, der bereits auf dem Grazer Rundfunkmarkt zu hören ist, womit Nachrichten aus der Redaktion von KRONEHIT und der radio content austria GmbH (rca) nicht in Frage kommen. In diesem Zusammenhang kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Übernahme von Nachrichten per se einen geringeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet darstellt als deren Eigenproduktion. Eine solche Differenzierung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und widerspräche dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, der von einem besonderen „Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet“ spricht, was für das gegenständliche Versorgungsgebiet bedeutet, dass hier darauf abzustellen ist, welche Nachrichten(zulieferer) in Graz zu hören sind.

Zur Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet ist festzuhalten, dass die IQ plus in den Abendstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr überwiegend melodiösen Jazz und Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts spielen wird. Damit spricht sie die Hörer an, die ehedem Hörer des Programms Radio Nostalgie von Herrn Werner waren und nach dessen Ableben und Einstellung des Sendebetriebs diese Musik kaum mehr hören konnten.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass die IQ - plus Medien GmbH nicht nur im Wortprogramm die Interessen im Versorgungsgebiet bedient, sondern durch einen relativ hohen Anteil an österreichischen Musikproduktionen, auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigt.

Der Wortanteil wird durch eine täglich gesendete dreistündige Talkshow dominiert, in der Hörer aus Graz zu Wort kommen

In Bezug auf die Großmutter der IQ plus, die Zukunft Steiermark Privatstiftung, kann festsgehalten werden, dass sie von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet wurde. Damit liegt keine gemäß § 8 PrR-G untersagte direkte Beteiligung an der Antragstellerin vor, dennoch ist der Umstand, dass es sich bei der Stifterin um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes handelt im Auswahlverfahren zu würdigen (*Kogler/ Kramler/ Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, 272).

Zum einen ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Bestimmung des § 8 leg. cit. zwar einerseits staatsnahe Institutionen von der Veranstaltung von Rundfunk fernhalten wollte, andererseits aber eine Art. 10 EMRK konforme Bestimmung schaffen wollte. Im Übrigen war schon nach der bisherigen Rechtslage nach dem Regionalradiogesetz nach dessen § 9 die indirekte Beteiligung juristischer Personen öffentlichen Rechts zulässig (RV 1134 BlgNR XVIII. GP). Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der gleich lautenden Vorgängerbestimmung des § 9 RRG die nunmehr in Kraft stehende Bestimmung des § 8 PrR-G anders gefasst hätte, hätte er die

Absicht gehabt, dass eine weiter gehende Beteiligung, als sie in § 8 Z 1 und 5 PrR-G untersagt wird, unzulässig sein sollte (BKS 14.12.2001, GZ 611.010/001-BKS/2001). Daher bedeutet die Berücksichtigung im Auswahlverfahren, dass es sich bei der Stifterin um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes handelt nicht, dass dieser Punkt so schwer wiegt, dass der Verfahrenspartei keine Zulassung erteilt werden kann, würde dies doch der gesetzlichen Wertung widersprechen, nur direkte Beteiligungen zu untersagen.

Aufgrund der im Folgenden dargelegten Bestimmungen in der Stiftungsurkunde und der personellen Besetzung des Beirates der Zukunft Steiermark Privatstiftung ist ein Einfluss der SPÖ Landesorganisation Steiermark auf die Stiftung möglich:

Das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden haben sich die Stifter gemäß Punkt „Zwölftens“ der Stiftungsurkunde vorbehalten, und der SPÖ Landesorganisation Steiermark kommt als erstes alleine das Rechts auf Änderung der Stiftungsurkunden zu, allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung des Beirates. Vorsitzender des Beirates wiederum ist Herr LH Mag. Franz Voves, der zugleich Vorsitzender der SPÖ Landesorganisation Steiermark ist. Die weiteren Beiratsmitglieder sind Landespolitiker der SPÖ Landesorganisation Steiermark. Ferner erfolgte die erste Bestellung des Berats gemäß Punkt „Neuntes“ der Stiftungsurkunde durch die Stifterin SPÖ Landesorganisation Steiermark.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich diese Einflussmöglichkeit zwingend auf die Programmgestaltung der IQ plus auswirken wird. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen solchen Einfluss zum Entscheidungszeitpunkt auch nur ansatzweise erkennen lassen. Weiters ist in § 2 Abs. 1 des Redaktionsstatuts der IQ plus bestimmt, dass „der Sender in voller Unabhängigkeit von politischen Parteien“ zu führen ist und solchermaßen sein Programm zu gestalten hat und das Programm den Prinzipien der Objektivität und Meinungsvielfalt unterliegt.

Weiters vermag auch der von der Stiftung verfolgte Zweck – nämlich die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene, insbesondere aber im politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben und damit die Verwirklichung und Gestaltung einer, auf den Werten und ethischen Prinzipien der Sozialdemokratie beruhenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene – keine Bedenken hinsichtlich der Beachtung des Redaktionsstatuts der IQ plus und der Einhaltung des PrR-G auszulösen.

Um zu klären, was unter „sozialdemokratischen Zielen“ zu verstehen ist, sei eine Definition gegeben, wonach unter Sozialdemokratie eine politische Bewegung zu verstehen ist, die in einer gerechten und solidarischen Gesellschaft umfassende Freiheitsrechte durch eine Demokratisierung aller wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Bereiche verwirklichen will (Definition aus <http://lexikon.meyers.de/meyers/Sozialdemokratie> „Meyers Lexikon online“ der Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, Mannheim, Stichwort Sozialdemokratie). Sohin sind sozialdemokratische Ziele ohne Zweifel mit den der Verfassung der Republik Österreich zu Grunde liegenden Prinzipien vereinbar.

Somit sind weder die SPÖ Landesorganisation Steiermark noch die Zukunft Steiermark Privatstiftung als wider die Verfassungsprinzipien agierende Organisation bzw. juristische Person zu qualifizieren, weshalb folglich davon ausgegangen werden muss, dass sie sich einer, prinzipiell wohl möglichen, allerdings dem Radaktionsstatut der IQ plus widersprechenden Einflussnahme auf die Gestaltung des Hörfunkprogramms, enthalten.

Zu berücksichtigen war weiters, dass die IQ plus Nachrichten von einem Zulieferer zu übernehmen beabsichtigt. Ein Einfluss der SPÖ Landesorganisation Steiermark auf diesen nicht konkret benannten Zulieferer von Programmteilen, die meinungsbildend sind und einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die IQ - plus Medien GmbH ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, dass sich im Musikformat wesentlich von im Versorgungsgebiet bestehenden Programmen unterscheidet. Insbesondere erscheint der Lokalbezug im Programm unter anderem aufgrund der konkret dargelegten Inhalte sowie der langjährig in Graz befindlichen Gesellschafter und der Besetzung mit vor Ort erfahrenem Personal in hohem Maße gewährleistet.

2) Die „**On Air**“ Privatradio GmbH plant ein Programm mit starkem Lokalbezug unter dem Namen „Radio Harmonie“, das die Zielgruppe 45+ ansprechen soll, bestehend aus Personen mit hohem Interesse an lokalen Informationen in und um Graz im Alter von 45 bis 55 Jahren, die in der Region Graz zu Hause sind.

Das in Aussicht genommenen Musikformat „Middle of the Road“-Format ist dem Programm von Antenne Steiermark ähnlicher als das von der IQ plus beantragte Oldie-Format. Dennoch kann auch für das Programm der „On Air“ Privatradio GmbH festgestellt werden, dass sie ein Musikformat in Graz zu etablieren beabsichtigt, dass dort noch nicht vertreten ist. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass ein Angebot unterschiedlicher Musikformate ein Aspekt der Meinungsvielfalt sein kann, es allerdings der gesetzgeberischen Intention nicht entsprechen würde, wenn es bei der Auswahl zugunsten eines bestimmten Bewerbers allein darauf ankommen würde, dass ein anderes Musikformat als bislang im Versorgungsgebiet empfangbar, ausgestrahlt wird (BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Zugunsten der Antragstellerin spricht, dass sie einen Wortanteil von 40 % in der Endausbaustufe anstrebt, wobei das Programm größtenteils eigenständig gestaltet wird, und dass der anstrebte hohe Wortanteil auf ein Programm schließen lässt, dass in hohem Maße einen Beitrag zur Meinungsbildung liefern kann. Allerdings wurde nicht konkretisiert, mit welchem Wortanteil man zum Sendegebiet auftreten werde und wann die Endausbaustufe erreicht werden soll, weshalb sich diese Angaben für eine Abwägungsentscheidung nur bedingt heranziehen lassen.

Gegen eine Zulassungserteilung an die „On Air“ Privatradio GmbH spricht, dass andernfalls Personen desselben Medienverbundes das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das dieses überdeckende Versorgungsgebiet „Steiermark“ (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) versorgen würden.

Zwar ist eine solche zweifache Versorgung gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G noch zulässig, die Einwohnergrenze des § 9 Abs. 2 PrR-G wird ebenfalls bei weitem nicht erreicht. Dazu kann nicht gefolgert werden, dass andere Antragsteller, die nicht mit einem Medieninhaber verbunden sind, per se einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten und damit automatisch zu bevorzugen sind.

Jedoch würde das Ziel der Meinungsvielfalt auf dem Grazer Medienmarkt unter Gesamtschau der meinungsbildenden Medien bei Zulassungserteilung an die „On Air“ Privatradio GmbH in einem signifikant schlechterem Maße gewährleistet, weil neben den Beteiligungen der Styria Medien AG an bedeutenden Printmedien (mehrere lokale Wochen- und Monatszeitungen, Kleine Zeitung, Die Presse etc.) diese auch zu 100 % an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG beteiligt ist, die aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ für die für die Zeit vom 01.09.1995 bis zum 31.08.2005 war und mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2005, KOA 1.160/05-024, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.2005 erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erhalten hat.

Daher ist zu erwarten, dass eine Zulassungserteilung an die IQ plus eher eine größere Meinungsvielfalt gewährleistet.

3) Die **Arabella Graz PrivatradiogmbH** plant ein Programm für die Zielgruppe der über 35-Jährigen und möchte sich von jenen Medien unterscheiden, die sich ausschließlich dem jungen Publikum verschreiben.

Die Arabella Graz PrivatradiogmbH gibt an, 95 % des Gesamtprogramms eigenständig zu gestalten und die übrigen 5 % von Radio Arabella Wien als Mantelprogramm zuliefern zu lassen, wobei eine Nachberechnung auf Grund der Angaben der Arabella Graz eine Umfang von nur 92 % an eigengestaltetem Programm ergibt.

Es handelt sich dabei um die Sendung Arabella Herzflimmern. Das Mantelprogramm wird unter Einbindung der Redaktion in Graz gestaltet. Bis auf die Weltnachrichten werden alle lokalen Programmteile von der Antragstellerin eigenproduziert. Es ist nicht geplant, weitere Synergien mit Arabella-Sendern der Unternehmerfamilie Oschmann zu nutzen.

Ein hoher Beitrag zur Meinungsvielfalt liegt darin, dass die Arabella Graz Nachrichten nicht von einem Anbieter übernommt, der bereits auf dem Grazer Rundfunkmarkt zu hören ist, sondern vom Wiener Schwesternprogramm.

Das Programmkonzept weist auf Grund der zahlreichen lokalen Informationen und Sendungen mit Bezug zum Versorgungsgebiet einen hohen Lokalbezug auf. Die Interessen im Versorgungsgebiet berücksichtigen schließlich auch die Sendungen, in denen Hörer zu Wort kommen sollen.

Insgesamt bietet das geplante Programm der Arabella Graz Gewähr für eine große Meinungsvielfalt und lässt ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. Letztlich ist jedoch dem Programm der IQ plus der Vorzug zu geben, weil diese doch einen etwas höheren Anteil an eigengestaltetem Programm zu senden beabsichtigt und von ihr aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und Verankerung im Versorgungsgebiet sowie der Erfahrung des Geschäftsführers Herr Mag. Wisiak als Geschäftsführer der Grazer Stadtradio GmbH eine größere Berücksichtigung der lokalen Interessen zu erwarten ist. Gegen eine Zuteilung an die Arabella Graz spricht auch, dass nicht erkennbar ist, ob Herr Struber und Frau Brunner (trotz Berücksichtigung von Frau Brunners Wurzeln und Kontakten in die Steiermark) aufgrund ihrer Einbindung in den Programmbetrieb von Radio Arabella 92,9 in Wien überhaupt in nennenswertem Umfang lokale Interessen wahrnehmen und bei der Programmgestaltung berücksichtigen können.

4) Die **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** plant ein Oldie-Format für die Zielgruppe der 35 bis 50-Jährigen mit einem eigens für Graz gestalteten Informationsangebot. Geplant sei ein, mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten, zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Grazer Hörer zugeschnitten ist.

Das Programm weist zwar einen hohen Anteil an eigengestalteten Beiträgen auf, doch kann allein daraus kein zwingender Vorzug der Antragstellerin abgeleitet werden. Vielmehr führt § 6 PrR-G mehrere gleichwertige Kriterien für die Auswahlentscheidung an (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Zwar benennt die Antragstellerin im vorgelegten Programmschema einzelne Sendungen. Daraus ist jedoch nicht konkret ersichtlich, inwieweit die einzelnen Programmteile inhaltlich

einen Lokalbezug aufweisen, sodass eine vergleichende Beurteilung mit den Konzepten der anderen Antragsteller nicht möglich war.

Weiters ist weder aus der Gesellschafterstruktur noch aus der geplanten personellen Besetzung ein Bezug zum Versorgungsgebiet ersichtlich. So wird zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen nur auf Frau Haider und Frau Mag. Papp verwiesen und nur zur letzteren weitere Ausführungen gemacht, jedoch ist Frau Mag. Papp zum Entscheidungszeitpunkt gar nicht mehr als Geschäftsführerin der Antragstellerin tätig. Sohin waren aus dem Vorbringen der Antragstellerin keine ausreichend substantiierte Angaben ersichtlich, die eine Beurteilung zu Gunsten der Antragstellerin im Rahmen der Auswahlentscheidung ermöglicht hätten.

Zur Frage, ob mit dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant, Nachrichten von Zulieferern zu beziehen und ausdrücklich KRONEHIT und rca radio content austria GmbH, eine 100 %-Tochter der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, als mögliche Zulieferer genannt hat, sohin eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass von für die Meinungsbildungsrelevanz eines Programmes besonders wichtigen Programmelementen gerade kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, weil diese Programmelemente entweder schon so zu hören sind oder von Unternehmen stammen, die im Versorgungsgebiet ein Programm veranstalten.

5) Die **N & C Privatradiobetriebs GmbH** plant, das Programmkonzept von „Energy 104,2“ für Graz zu übernehmen und lokalen Erfordernissen anzupassen und es auszubauen. Das Programm soll kein Ableger des Wiener Senders sein, sondern ein eigenständiges Grazer Stadtradio.

Das Programm wird von Montag bis Freitag und Sonntag in und für Graz zu 97 % eigenständig gestaltet. Am Samstag ist beabsichtigt, die Programmteile „Energy Euro Hot 30“ von 17:00 bis 19:00 Uhr und „Energy R&B Night“ von 21:00 bis 00:00 Uhr aus Wien zu übernehmen. Sonstige Programmübernahmen sind nicht geplant.

Zwar stellt das zweite Entscheidungskriterium von § 6 PrR-G darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist, woraus abzuleiten ist, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (so zuletzt BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). Dabei sind für das Kriterium des Umfanges eigengestalteter Beiträge auch Musiksendungen in die Beurteilung miteinzubeziehen, weil auch in der Gestaltung der Musiksendung ein gestalterisches Element liegt und gerade das Musikformat eine maßgebliche Bindung des Hörers an ein bestimmtes Programm zu begründen vermag. Insofern ist der gerade im Vergleich zu den Programmen der IQ plus und Arabella Graz Privatradiobetriebs GmbH höhere Musikanteil und dessen eigen gestaltete Sendungen bei einer quantitativen Analyse durchaus zu berücksichtigen. Allerdings kommt man nach qualitativer Analyse des eigen gestalteten Programms zu dem Schluss, dass sich die eigengestalteten Sendungen der N & C in einem deutlich geringeren Maße auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen. Weist womöglich der Wortanteil einen solchen Bezug noch auf, wird man dies dem Musikprogramm eines CHR-Formates mit eindeutiger Ausrichtung auf Black Music und R'n'B nicht mehr zuschreiben können. Dies auch deshalb, weil nichts dazu vorgebracht wurde, ob Künstler dieser Musikrichtungen mit einem Bezug zum Versorgungsgebiet zu hören sein werden.

Weiters war der N & C auch deshalb nicht der Vorzug zu geben, weil von ihrem Programm kein solch hoher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist wie von dem der IQ plus. Bei

der Frage, ob und in welchem Umfang ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann, ist der Wortanteil ein gewichtiges Indiz. Das Wortprogramm der N & C beinhaltet mit den Zeiträumen von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr nur relativ wenige Stunden, in denen überhaupt Nachrichten gesendet werden sollen. Zum Inhalt des weiteren Wortanteils wurde lediglich vorgebracht, dass neben den Nachrichten zur vollen Stunde es am Morgen halbstündlich gesendete Schlagzeilen geben wird und daneben Servicangebote wie Verkehrs- und Wetterservice, Lottozahlen, „Schwarzkappler-Info“ u.a. vorgesehen sind. Dies und das Vorbringen, wonach andere als Weltnachrichten, sofern redaktionell möglich, von verlässlichen Quellen übernommen und nach Möglichkeit auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, lassen nicht erwarten, dass die N & C mit dem beantragten Programm einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leisten kann.

Mit Radio Soundportal ist zudem ein Programm auf dem Grazer Hörfunkmarkt vertreten, das die von der Antragstellerin avisierte Zielgruppe anspricht, wohingegen das von der IQ plus geplante Format auf eine noch nicht in diesem Ausmaß angesprochene Zielgruppe gerichtet ist, weshalb auch unter diesem Aspekt der IQ plus der Vorzug zu geben war.

6) Die **Radio Nostalgie** plant unter der Programmbezeichnung „Radio Nostalgie“ ein Programm mit erfolgreichen und leicht hörbaren Musiktiteln der 60er, 70er und 80er Jahre der Kategorien Oldies und Schlager, mit einer deutlichen Betonung des Repertoires erfolgreicher inländischer Künstler und einem stark auf lokale Serviceinhalte ausgerichteten Wortanteil. Damit möchte die Antragstellerin unter anderen die gleiche Zielgruppe ansprechen wie Herr Werner ehedem mit „Radio Nostalgie“. Es ist dabei nicht ersichtlich, wie die Antragstellerin einerseits mit Musik aus den Jahren 1925 bis 1945 und andererseits mit Oldies und Musik der 60er bis 80er Jahre, die sich wesentlich unterscheiden, auf dem Hörfunkmarkt auftreten möchte und welche Zielgruppe sie letztlich damit anzusprechen gedenkt. Die Angaben hinsichtlich des Programms erscheinen daher nicht nachvollziehbar.

Mit einem Personalbestand von lediglich fünf Moderatoren, die auch als Redakteure fungieren, beabsichtigt Radio Nostalgie unter Zukauf nationaler Nachrichten von der APA zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündlich Nachrichten zu senden, die um eigengestaltete redaktionelle Beiträge ergänzt werden. Im gleichen Zeitraum sollen ein bis zweimal pro Stunde Wortbeiträge zu Themen u.a. aus den Bereichen Wirtschaft, Sport und Kultur ausgestrahlt werden.

Dieses ambitionierte Vorhaben steht zwar der nach § 5 Abs. 3 PrR-G erforderlichen Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Programmveranstaltung nicht entgegen, lässt aber im Hinblick auf die Meinungsbildungsrelevanz des Programms vermuten, dass die beschriebenen Inhalte aufgrund der in Aussicht genommenen Personalausstattung jedenfalls nicht eine nennenswerte Breite und Aktualität haben werden, zumal die Produktion der Beiträge nach dem Vorbringen der Radio Nostalgie in Eigenregie geschehen soll.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass zwischen 22:00 und 06:00 Uhr eine automatisierte Sendeabwicklung erfolgen soll, ist zu erwarten, dass der Personalbestand von fünf Mitarbeitern allein für eine Deckung der Moderationsschichten in den nicht automatisierten Tageszeiten benötigt werden wird.

Vor diesem Hintergrund und dem formulierten Anspruch der Radio Nostalgie, den als hoch bezeichneten Wortanteil, mit detaillierten Ansagen zu den gespielten Werken zu versehen und mit anspruchsvoller journalistischer Arbeit im Rahmen des informationsorientierten Musikprogramms eine niveauvolle Ansprache auch von Bildungsbürgern und Musikkennern zu erreichen, ist nicht zu erwarten, dass das geplante Programm einen nennenswerten *Umfang* an eigengestalteten Beiträgen aufweisen wird.

Schließlich ist der IQ – plus auch aufgrund der Gesellschafterstruktur der Vorzug einzuräumen, da die Prognose gestellt werden kann, dass sie eher auf Grund der im

Versorgungsgebiet verankerten Gesellschafterstruktur und den Erfahrungen des Geschäftsführer des mit einem Hörfunkprogramm für Graz eher die Gewähr für ein auf die Interessen im Graz Bedacht nehmendes Programmangebot bietet.

7) Die **Welle Salzburg** plant, unter dem Namen „Welle 1 Graz“ ein 24-Stunden Vollprogramm in einem jungen Rock-Format für die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen zu verbreiten und das Programm zwischen Ö3 und FM4 zu platzieren. Es soll sich von den jungen und alternativen Formaten Radio Soundportal und Radio Helsinki unterscheiden. Gegenüber Kronehit wird das Programm einen stärkeren Focus auf Rockmusik legen.

Der Musikanteil soll 70% betragen. Das Programm wird zu 100% eigengestaltet mit Ausnahmen von möglichen Programmübernahmen von Welle 1 Salzburg. Diese beschränken sich auf Übertragungen aus Diskotheken, Live-Konzerte und Sportveranstaltungen.

Die Antragstellerin will die lokalen Nachrichten, die eine bis zwei Minuten lang sein werden, selbst produzieren und in den Prime-Times stündlich senden, wobei insgesamt sieben Lokalnachrichtensendungen pro Tag geplant sind. Wetter- und Verkehrsservice sollen stündlich, in den Prime-Times jedoch halbstündlich und außerdem zusätzlich je nach Bedarf gesendet werden. Die ca. zwei Minuten langen internationalen Nachrichten werden im Falle der Zulassungserteilung für Salzburg und Graz dann selbst produziert. Die Welle Salzburg behält sich vor, die Weltnachrichten von einem anderen Anbieter zu beziehen.

Das Programm wird von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert (donnerstags bis samstags bis 24:00 Uhr). Während der übrigen Zeit wird ein in Graz vorproduziertes Programm ausgestrahlt.

Hinsichtlich der Meinungsvielfalt muss darauf verwiesen werden, dass die Welle Salzburg ein Musikformat plant, das im gegenständlichen Versorgungsgebiet so noch nicht vertreten ist. Dennoch ist festzuhalten, dass es musikalisch zwischen den ORF-Programmen Ö3 und FM 4 einzuordnen ist und somit eine Zielgruppe anspricht, die von diesen beiden Programmen und vor allem von Radio Soundportal, das die 14-29-Jährigen anspricht, bedient werden.

Mit Radio Soundportal ist bereits ein privater Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet präsent, der, auch wenn er kein explizites Rockformat anbietet, die von der Welle Salzburg avisierte Zielgruppe anspricht. Hingegen schließen Programme wie das der IQ plus – wie oben ausgeführt – und der Arabella Graz eine nach Alterstruktur und Musikgeschmack größere Lücke auf dem lokalen Grazer Hörfunkmarkt.

In Bezug auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt des geplanten Programms ist nicht ersichtlich, ob die Antragstellerin nicht Weltnachrichten von einem Anbieter übernehmen wird, der bereits im Versorgungsgebiet vertreten ist.

Schließlich ist auch die Gesellschafterstruktur nicht geeignet, einen so starken Lokalbezug zu prognostizieren wie es die IQ plus gestattet.

5.6 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

5.7 ProgrammGattung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen. Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in ProgrammGattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

5.8 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

5.9 Auflagen in technischer HInsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder

betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

5.10 Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02.04.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8																																																																																																																																		
2	Standort	Eisenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	94,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E30 59		47N00 41	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	440																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,7</td> <td>25,1</td> <td>24,3</td> <td>23,3</td> <td>22,2</td> <td>21,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>18,8</td> <td>17,9</td> <td>17,3</td> <td>16,9</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>16,7</td> <td>16,8</td> <td>16,9</td> <td>17,3</td> <td>17,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>19,9</td> <td>21,1</td> <td>22,2</td> <td>23,3</td> <td>24,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,1</td> <td>25,7</td> <td>26,1</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> <td>26,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,9</td> <td>26,9</td> <td>26,8</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,1</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	25,7	25,1	24,3	23,3	22,2	21,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,9	18,8	17,9	17,3	16,9	16,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,7	16,7	16,8	16,9	17,3	17,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	18,8	19,9	21,1	22,2	23,3	24,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	25,1	25,7	26,1	26,5	26,7	26,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	26,9	26,9	26,8	26,7	26,5	26,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,7	25,1	24,3	23,3	22,2	21,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	18,8	17,9	17,3	16,9	16,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,7	16,7	16,8	16,9	17,3	17,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	19,9	21,1	22,2	23,3	24,3																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,1	25,7	26,1	26,5	26,7	26,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	26,9	26,9	26,8	26,7	26,5	26,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			